

Verschriftlichung und die Überlieferung von Quellen zur Geschichte des aschkenasischen Judentums während des späten Mittelalters: Überblick und Einsichten*

Alfred HAVERKAMP

1. Spannweite der Fragestellung

Die Klärung der Motive und Modi der Verschriftlichung¹ und der Quellenüberlieferung, der Konnexen beider Vorgänge untereinander und der darauf einwirkenden wie auch davon ausgehenden Faktoren bietet für die historische Forschung große Erkenntnischancen. Dies trifft zweifellos für den weiten Zeithorizont des sogenannten Mittelalters und innerhalb des großflächigen und kulturell unterschiedlich gestalteten römisch-deutschen Königreiches in zeitlicher, räumlicher und quellentypologischer Differenzierung zu. Die Fragestellung ist bei jeder editorischen Erschließung schriftlicher historischer Quellen relevant. Sie ist unumgänglich für Vorhaben, die darauf abzielen, mehrere Quellengattungen oder sogar möglichst alle relevanten Dokumente einschließlich der Inschriften über eine längere Zeitspanne systematisch zu erfassen. Sie wird noch komplexer und zugleich aussichtsreicher bei Editionen zur Geschichte von Räumen, in denen Menschen unterschiedlicher, institutionell fundierter Religionen und damit verbundener Kult- und Alltagssprachen wie auch weiterer kultureller Prägungen

* Für die Überprüfung meines Beitrags gilt mein herzlicher Dank insbesondere Dr. Christoph Cluse, Prof. Dr. Gerd Mentgen und Dr. Jörg Müller sowie für stilistische Korrekturen Andreas Lehnertz. Dr. Eveline Brugger, Dr. Benjamin Laqua, Dr. des. David Schnur, Prof. Dr. Markus Wenninger und Dr. Birgit Wiedl danke ich ebenso herzlich für ihre Kritik an meinen Ausführungen, die die Thematik ihrer Beiträge betreffen. Konkrete Hinweise auf Quellen und Literatur sind in den folgenden Anmerkungen gekennzeichnet.

¹ Entsprechend den Ausführungen von ÖSTERREICHER, Wulf, „Verschriftung“ und „Verschriftlichung“ im Kontext medialer und konzeptioneller Schriftlichkeit, in: *Schriftlichkeit im frühen Mittelalter*, hg. v. Ursula SCHAEFER, Tübingen 1993 (ScriptOralia 53), S. 267–292, ist „Verschriftlichung“ für die weitaus meisten der im vorliegenden Band herangezogenen Quellen vorzuziehen, obwohl auch darin Prozesse der „Verschriftung“ wirksam waren.

lebten, und zur Geschichte von Menschen, die einer dieser Religionen angehörten. Innerhalb des spätmittelalterlichen Königreiches traf dies bekanntlich im Unterschied zur Iberischen Halbinsel und zur Insel Sizilien, wo jahrhundertlang neben Christen und Juden auch Muslime lebten, nur für Christen und Juden zu.

Seit dem Beginn der modernen, zunehmend nationalstaatlich ausgerichteten Geschichtswissenschaft im frühen 19. Jahrhundert war die Erforschung der Geschichte der Christen von jener der Juden getrennt. Die von jüdischen Gelehrten seit der Wende zum 20. Jahrhundert ausgegangenen Impulse zu einer engeren Verknüpfung beider Bereiche blieben von maßgeblichen nichtjüdischen Historikern in Mitteleuropa weithin unbeachtet.² Erst seit einigen Jahrzehnten sind aus verschiedenen Perspektiven Forschungsergebnisse vorgelegt worden, die die großen Erkenntnischancen in der Erforschung der Beziehungen zwischen Juden und Christen in zentralen Fragen sowohl der Geschichte des Christentums als auch des Judentums überzeugend dokumentieren.³ Aus der thematischen Warte von Verschriftlichung und Überlieferung jener Quellen, die für die Geschichte des aschkenasischen Judentums im spätmittelalterlichen Reich einschlägig sind, ist die religionsübergreifende Sichtweise geradezu zwingend. Für die Wahrnehmung von religiöser Alterität oder Devianz („Häresie“) waren Verschriftlichung und insgesamt das Vordringen von Schriftlichkeit zentral.⁴ Daraus ergeben sich bisher unterschätzte, jedenfalls nicht systematisch genutzte Erkenntnischancen über die Tiefenwirkung der Kontakte, Kommunikation und Kooperation, aber auch der Konflikte zwischen Juden und Christen.

Der Schwerpunkt der bisherigen Forschung über die Verschriftlichung in den christlichen Gesellschaften liegt auf dem frühen und hohen Mittelalter, wobei Ober- und Mittelitalien vom 11. bis zum 13. Jahrhundert bevorzugt wurden.⁵

² Primär aus deutscher Perspektive vgl. HAVERKAMP, Alfred, Juden im Mittelalter. Neue Fragen und Einsichten, in: Informationen für den Geschichts- und Gemeinschaftskundelehrer 59 (2000), S. 5–23 (abgedruckt in: Alfred HAVERKAMP, Neue Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte [2000–2011]. Festgabe zum 75. Geburtstag des Verfassers, hg. v. Christoph CLUSE und Jörg R. MÜLLER, Hannover 2012, S. 1–20).

³ Bahnbrechend in der Langzeitperspektive von der Antike bis ins 13. Jahrhundert ist das erstmals 1999 in hebräischer Fassung, inzwischen auch in englischer, deutscher und französischer Übersetzung publizierte Buch von YUVAL, Israel Jacob, Zwei Völker in deinem Leib. Gegenseitige Wahrnehmung von Juden und Christen in Spätantike und Mittelalter, (dt.) Göttingen 2006 (Jüdische Religion, Geschichte und Kultur 4); aus anderen Perspektiven ROSMAN, Moshe, How Jewish is Jewish History?, Portland/OR 2007.

⁴ Vgl. STOCK, Brian, The Implications of Literacy, Princeton/NJ 1983.

⁵ Zur Orientierung sei für das frühe Mittelalter hingewiesen auf: Scrivere e leggere nell'alto medioevo, 2 Bde., Spoleto 2012 (Settimane di Studio della Fondazione Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo 59), darin vor allem auf MCKITTERICK, Rosamond, The Uses of Literacy in Carolingian and Post-Carolingian Europe: Literate Conventions of Memory, Bd. 1, S. 179–213, und vornehmlich für die anschließende Zeit bis zum endenden 13. Jahrhundert auf den Band: Zwischen Pragmatik und Performanz. Dimensionen mittelalterlicher Schriftkultur, hg. v. Christoph DARTMANN, Thomas SCHARFF und Christoph Friedrich WEBER, Turnhout 2011

Demgegenüber besteht für das nordalpine Reichsgebiet im späten Mittelalter noch ein hoher Nachholbedarf.⁶ Dennoch ist unbestreitbar, dass hier erst seit dem 12. Jahrhundert die Verschriftlichung mit einer starken regionalen Differenzierung, die wesentlich durch die zeitlichen Unterschiede der Christianisierung von einem West-Ost-, teils auch Süd-Nord-Gefälle bestimmt war, quantitativ extrem anstieg und von einer enormen Ausweitung der Quellentypen begleitet war. Darauf wirkten viele Faktoren im Konnex mit den tiefgreifenden politischen, religiösen, sozialen, wirtschaftlichen und geistigen Veränderungen ein: die starke Zunahme religiös-kirchlicher Institutionen, das Vordringen des Städtewesens, die Verbreitung der Lese- und Schreibfähigkeit, vorzüglich in den Städten, die Verwendung des billigeren Beschreibstoffes Papier, die fortschreitende Institutionalisierung und Verrechtlichung in Gemeinden wie auch in geistlichen und weltlichen Herrschaften, unter denen die bischöflichen Fürsten nördlich der Alpen wegen ihrer amtskirchlichen Ausstattung auch hinsichtlich der Verschriftlichung ihrer Verwaltung günstigere Voraussetzungen besaßen als die weltlichen Fürsten und ihren Vorsprung mindestens bis ins ausgehende 14. Jahrhundert auch behaupteten.

Hingewiesen sei nur auf die enorme, großenteils in urbanen Zentren konzentrierte Zunahme der urkundlichen Verschriftlichung von Rechtsakten, deren Aufnahme in Kopialbücher oder Eintragung in Register, auf die erst seit dem 13. Jahrhundert bezeugten vielfältigen Gerichtsakten, die auch als *libri memoriales* bezeichneten Stadt- oder Ratsbücher, die ebenfalls in Städten angelegten anderen „Gedenkbücher“, Schriften über Rechte, Urteile und Statuten, Grundbücher, Steuerverzeichnisse, Rechenbücher, Briefe, hagiographische und historio-graphische Darstellungen⁷ wie auch auf andere literarische Werke, auf theolo-

(Utrecht Studies in Medieval Literacy 18), in dem auch die Bedeutung der von Hagen Keller geleiteten und inspirierten Münsteraner Forschungen über pragmatische Schriftlichkeit besonders gewürdigt wird.

⁶ Vgl. SCHARFF, Thomas, Pragmatik und Symbolik: Formen und Funktionen von Schriftlichkeit im Umfeld des Braunschweiger Rates um 1400, in: Pragmatik und Performanz (wie Anm. 5), S. 351–370 (mit weiterer Literatur).

⁷ Als knappen Überblick in der Langzeitperspektive vgl. HAVERKAMP, Alfred, Perspektiven deutscher Geschichte während des Mittelalters, in: Gebhardt. Handbuch der deutschen Geschichte, zehnte, völlig neu bearbeitete Auflage, Bd. 1, Stuttgart 2004, S. 31–157, hier: S. 115–129. Für Anhaltspunkte über die im 13. und 14. Jahrhundert eingetretenen Änderungen vgl. DERS., Zwölftes Jahrhundert (1125–1198), Stuttgart 2003 (Gebhardt. Handbuch der deutschen Geschichte, zehnte, völlig neu bearbeitete Auflage, Bd. 5), Stuttgart 2003, S. 12–23, und BOOCKMANN, Hartmut und Heinrich DORMEIER, Konzilien, Kirchen- und Reichsreform (1410–1495), Stuttgart 2005 (Gebhardt. Handbuch der deutschen Geschichte, zehnte, völlig neu bearbeitete Auflage, Bd. 8), S. 11–18. Über die Städte als herausragende Zentren der auch darin bis ins 15. Jahrhundert vor allem von Klerikern geprägten Schriftkultur vgl. vom Beginn des 13. bis etwa zur Mitte des 14. Jahrhunderts HERRMANN, Tobias, Anfänge kommunaler Schriftlichkeit. Aachen im europäischen Kontext, Siegburg 2006 (Bonner historische Forschungen 62); Verwaltung und Schriftlichkeit in den Hansestädten, hg. v. Jürgen SARNOWSKY, Trier 2006 (Hansi-

gisch-philosophische und rechtliche Abhandlungen.⁸ Zugleich vermehrten sich auch die schriftlichen Zeugnisse vor allem in den seriellen Quellen exorbitant.⁹ Denn unter den Quellen christlicher Provenienz ist nur ein insgesamt geringer, jedoch in der Regel nicht präziser zu ermittelnder Anteil in Originalen, Kopien oder Drucken auf Grund vieler, hier nicht näher zu erörternder Faktoren überliefert.¹⁰

Trotz der großen Fortschritte blieb die Schriftkultur unter den Christen im nordalpinen Reichsgebiet mindestens bis zur Wende zum 15. Jahrhundert noch erheblich unter dem Niveau Ober- und großer Teile Mittelitaliens wie auch weiterer, dem Mittelmeer naher westeuropäischer Landschaften, die sich ebenfalls durch die seit der Antike bestehende und spätestens seit dem 10. Jahrhundert wieder verstärkte Wirksamkeit ihrer urbanen Zentren auszeichneten. Dieser Rückstand war wesentlich auch in der Langzeitfolge der Tatsache begründet, dass nördlich der Alpen bis zum 12. Jahrhundert mit sehr wenigen Ausnahmen alle Christen, die nicht Kleriker oder Mönche waren, und Christinnen, die nicht in ein Kloster oder in eine andere regulierte religiöse Gemeinschaft eintraten, weder schrift- noch lesekundig waren. Hingegen waren die aus dem mediterranen Ländern stammenden Juden, die sich seit dem späten 9. Jahrhundert, verstärkt seit der Mitte des folgenden Säkulums innerhalb des nordalpinen Reiches

sche Studien 16), und als sehr informativen, stark in seinen eigenen Forschungen fundierten Überblick ISENMANN, Eberhard, *Die deutsche Stadt im Mittelalter (1150–1550)*. Stadtgestalt, Recht, Verfassung, Stadtrecht, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Köln, Wien, Weimar 2014, vor allem S. 419–448.

⁸ Dies schließt auch Texte ein, in denen sich christliche Autoren (überwiegend negativ) über Juden äußerten: SCHRECKENBERG, Heinz, *Die christlichen Adversus-Judaeos-Texte (11.–13. Jahrhundert)*, Frankfurt a. M. u. a. 1997 (Europäische Hochschulschriften XXIII/335); DERS., *Die christlichen Adversus-Judaeos-Texte und ihr literarisches und historisches Umfeld (13.–20. Jahrhundert)*, Frankfurt a. M. u. a. 1994 (Europäische Hochschulschriften XXIII/497); NIESNER, Manuela, *Wer mit jüden will disputieren*. Deutschsprachige Adversus Judaeos-Literatur des 14. Jahrhunderts, Tübingen 2005 (Münchener Texte und Untersuchungen zur deutschen Literatur des Mittelalters 128); SCHULZE, Ursula, *Wan ir un hail ... daz ist iwer hail*. Predigten zur Judenfrage vom 12. bis 16. Jahrhundert, in: *Juden in der deutschen Literatur des Mittelalters*. Religiöse Konzepte – Feindbilder – Rechtfertigungen, hg. v. DERS., Tübingen 2002, S. 109–133, und weitere Beiträge im selben Bande; CLUSE, Christoph, *Darf ein Bischof Juden zulassen? Die Gutachten des Siffridus Piscator OP (gest. 1473) zur Auseinandersetzung um die Vertreibung der Juden aus Mainz*, Trier 2013 (Arye Maimon-Institut für Geschichte der Juden: Studien und Texte 7).

⁹ Vgl. etwa S. 48 und 55f. Von den etwa 8.500 Datensätzen des ersten Untersuchungszeitraums (1273–1347) entfällt etwas mehr als ein Viertel auf serielle Quellen. Dabei werden häufig mehrere Einzelbelege zu einem Datensatz zusammengefasst, so dass die Zahl der Einzelbelege für die erste Phase auf mehr als 10.000 zu veranschlagen ist.

¹⁰ Dafür grundlegend ist ESCH, Arnold, *Überlieferung-Chance und Überlieferungs-Zufall als methodisches Problem des Historikers*, in: *HZ* 240 (1985), S. 520–570.

zuerst in den herausragenden Kathedralstädten niederließen¹¹ und das aschkenasische Judentum langfristig prägten, wohl bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts fast ausnahmslos mit der Schriftkultur vertraut, was auch für viele Jüdinnen zutraf. Dazu waren Juden aus religiösen Gründen verpflichtet. Denn anders als die Christen sollten alle Juden nach ihrer Bar Mizwa in der Lage sein, ihre heiligen Texte aus der Tora und Gebete wie auch ihre religiöse Poesie in ihren Gottesdiensten und Familien zu lesen, vorzutragen und zu verstehen. Sie erwarben diese Fähigkeiten und die damit zusammenhängenden halachischen Grundkenntnisse in ihren Familien, im privaten Unterricht und in Gemeindeschulen, ehe einige unter ihnen ihr Studium bei angesehenen jüdischen Gelehrten teils auch an Hochschulen anderer Länder fortsetzten – darunter bis zum endenden 13. Jahrhundert vor allem in Frankreich.¹²

Daher erreichten die hebräischen Schriften unter der jüdischen Bevölkerung einen vielfältig interessierten und weitaus größeren Leserkreis als die christlichen Autoren mit ihren mittelhochdeutschen, geschweige denn lateinischen Texten unter den Christen. Im Zentrum des jüdischen Schrifttums¹³ standen neben den zahlreichen Bibelhandschriften und Bibelkommentaren die alle Lebensbereiche regelnde Halacha, die gemäß jüdischem Glauben ihren Ursprung in der Moses auf dem Berge Sinai geoffenbarten schriftlichen (Pentateuch) und mündlich tradierten Tora hatte; letztere wurde über mehrere Zwischenstufen und Ergänzungen (Mischna und Gemara) in verschiedenen Fassungen des Talmuds kodifiziert, intensiv kommentiert und interpretiert. Auf diesen religiös-rechtlichen Kernbereich bezogen sich auch die Anfragen von jüdischen Gemeindegerichten über von ihnen nicht zu lösende Rechtsstreitigkeiten bei angesehenen jüdischen Autoritäten und deren Antworten (Responsa). Hinzu kamen Ausschmückungen und Ergänzungen von narrativen Teilen der Bibel (Midrasch), liturgische Texte wie Gebete, Gedichte und oft auch Erinnerungen an die Toten,

¹¹ Vgl. HAVERKAMP, Alfred, Beziehungen zwischen Bischöfen und Juden im ottonisch-salischen Königreich bis 1090, in: Trier – Mainz – Rom. Stationen, Wirkungsfelder, Netzwerke. Festschrift für Michael Matheus zum 60. Geburtstag, hg. v. Anna ESPOSITO u. a., Regensburg 2013, S. 45–87.

¹² Vgl. KANARFOGEL, Ephraim, Jewish Education and Society in the High Middle Ages, Detroit 1992; zur Bedeutung der gelehrten jüdischen Zentren in Frankreich für das Reich vgl. REINER, Rami, Rabbenu Tam and His Contemporaries, Diss. masch. Jerusalem 2002; DERS., Von Rabbenu Tam zu R. Isaak von Wien: Die Hegemonie der französischen Schule der Talmudwissenschaft im 12. Jahrhundert, in: Europas Juden im Mittelalter, hg. v. Christoph CLUSE, Trier 2004, S. 301–310, und zuletzt KANARFOGEL, Ephraim, The Intellectual History and Rabbinic Culture of Medieval Ashkenaz, Detroit 2013.

¹³ Dafür sei generell verwiesen auf den räumlich weit ausgreifenden, jedoch nicht alle Quellentypen berücksichtigenden Überblick von GRABOIS, Arieh, Les sources hébraïques médiévales, 2 Bde., Turnhout 1987–1993 (Typologie des sources du moyen âge occidental 50 und 66). Differenzierte Einblicke für Mitteleuropa zwischen der Mitte des 14. und dem Beginn des 16. Jahrhunderts bieten BREUER, Mordechai und Yacov GUGGENHEIM, Die jüdische Gemeinde, Gesellschaft und Kultur, in: GJ 3,3, S. 2079–2138, hier: S. 2108–2129.

vor allem an die jüdischen Märtyrer¹⁴, und schließlich Darlegungen über Naturwissenschaft¹⁵, Linguistik und Philosophie. Stärker historische Bezüge weisen Dokumente und Akten – darunter auch Statuten (Takkanot)¹⁶ – der jüdischen Gemeinden, Geschäftsbücher von jüdischen Händlern¹⁷ und auch Aufzeichnungen über die eigene Familie, ganz vereinzelt sogar Ansätze zu einer Autobiographie auf.¹⁸

Für das 13. und 14. Jahrhundert sind einige aschkenasische Juden nachzuweisen, die in ihre Schriften auch Motive aus der mittelhochdeutschen Literatur aufnahmen und eigenständig formulierten. Das setzt voraus, dass nicht nur diese Autoren, sondern auch andere Juden – wahrscheinlich unter Einschluss von Jüdinnen – an derartiger Literatur interessiert waren.¹⁹ Es ist jedoch fraglich, ob

¹⁴ Vgl. HOLLENDER, Elisabeth, *Synagogale Hymnen. Qedushta'ot des Simon b. Isaak im Amsterdam Mahsor*, Frankfurt a. M. u. a. 1994 (Judentum und Umwelt 55); DIES., *Clavis Commentariorum of Hebrew Liturgical Poetry in Manuscript*, Leiden, Boston 2005 (Clavis commentariorum antiquitatis et medii aevi 4); DIES., *Piyyut Commentary in Medieval Ashkenaz*, Berlin 2008 (Studia Judaica); RASPE, Lucia, *Jüdische Hagiographie im mittelalterlichen Aschkenas*, Tübingen 2006; für Minhagim hauptsächlich im östlichen Reichsgebiet unter besonderer Berücksichtigung von Verschriftlichung und Überlieferung vgl. MINCER, Rachel Zohn, *Liturgical Minhagim Books: The Increasing Reliance on Written Texts in Late Medieval Ashkenaz*, Ann Arbor/MI 2012.

¹⁵ Vgl. *Science in Medieval Jewish Cultures*, hg. v. Gad FREUDENTHAL, Cambridge 2011.

¹⁶ Leider ist die Edition der Satzungen der SchUM-Gemeinden Mainz, Worms und Speyer noch nicht in der Reihe „Hebräische Texte aus dem mittelalterlichen Deutschland“ der *Monumenta Germaniae Historica* erschienen, so dass nur auf die dem Werk zugrunde liegende Dissertation verwiesen werden kann: BARZEN, Rainer, *Takkanot Kehillot Schum. Die Rechtsatzungen der jüdischen Gemeinden von Mainz, Worms und Speyer im hohen und späteren Mittelalter*, Diss. masch. Trier 2005.

¹⁷ Vgl. die partielle Auswertung von zwei „Geschäftsbücher[n] einer jüdischen Handels- und Bankiersgruppe mit Hauptsitz in Vesoul“ von 1300–1318 durch HOLTSMANN, Annegret, *Juden in der Grafschaft Burgund im Mittelalter*, Hannover 2003 (FGJ A 12), hier: S. 61 (Zitat); DIES., *Medieval ‚Pigeonholes‘. The Jewish Account Books from Vesoul and Medieval Bookkeeping Practices*, in: *Wirtschaftsgeschichte der mittelalterlichen Juden. Fragen und Einschätzungen*, hg. v. Michael TOCH unter Mitarbeit von Elisabeth MÜLLER-LUCKNER, München 2008 (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 71), S. 103–120.

¹⁸ Hervorgehoben seien die Ausführungen des aus einer traditionsreichen Gelehrtenfamilie stammenden Autors und Kopisten Eleasar ben Ascher ha-Levi, genannt Lipmann von Osnabrück, der in seinem nach mehrjähriger Arbeit „wohl um 1335“ abgeschlossenen *Sefer ha-Sichronot* („Buch der Erinnerungen“ oder „Buch der Denkwürdigkeiten“) auch Ausführungen über „seine Arbeitsweise und Motivation“ und über seine Kinder bietet (Hebräische Berichte über die Judenverfolgungen während des Ersten Kreuzzugs, bearb. v. Eva HAVERKAMP, Hannover 2005 [MGH Hebräische Texte aus dem mittelalterlichen Deutschland 1], S. 165–186, hier: S. 168f.); YUVAL, Israel Jacob, *A German-Jewish-Autobiography of the Fourteenth Century*, in: *Jewish Intellectual History in the Middle Ages*, hg. v. Joseph DAN, New York 1994 (Binah 3), S. 79–99.

¹⁹ Vgl. PRZYBILSKI, Martin, *Kulturtransfer zwischen Juden und Christen in der deutschen Literatur des Mittelalters*, Berlin, New York 2010 (Quellen und Forschungen zur Literatur- und Kulturgeschichte 295), unter anderem über die darin hervorgehobene eigenständige Rolle des Juden

diese Verfasser sich dabei auf mündliche Mitteilungen von Christen oder auf eigene Lektüre stützten. Wie neueste Funde auf Schiefertafeln im Schutt der 1349 zerstörten Kölner Synagoge belegen, waren Juden wohl schon in jungem Alter in der Lage, kleinere Texte in der mittelhochdeutschen Sprache ihrer christlichen Umgebung in hebräischen Lettern zu schreiben, was zumindest eine rudimentäre Lesekompetenz impliziert.²⁰ Umso mehr drängt sich die Frage auf, ob Juden auf diese Fähigkeit nicht auch in ihren politischen Verhandlungen und in ihren Geschäften dringend angewiesen waren.²¹ Die Frage stellt sich auch deshalb, weil vertiefte Kenntnisse der lateinischen Sprache unter den Juden nördlich der Alpen im späten Mittelalter bisher nur vereinzelt nachgewiesen sind, darunter für Jomtow Lipman ben Salomo Mühlhausen, einen „der bedeutendsten Rabbiner in Aschkenas um 1400“.²² Demnach müssten den übrigen Juden in dieser Zeit – im Unterschied zu den mittelhochdeutschen Dokumenten – lateinisch abgefasste Texte, die wie Briefe oder Urkunden für die Juden hohe Bedeutung haben konnten, nur in Übersetzungen durch Christen verständlich gewesen sein.²³

Hinsichtlich der Qualität und Quantität des jüdischen Schrifttums in Aschkenas nur unzureichend erforscht sind die Folgen der Vertreibungen aus dem Kö-

Pine in seiner 1331 bis 1336 bezeugten Kooperation mit zwei Straßburger Bürgern bei der Übersetzung des *Niwen Parzifal* (S. 268); SHATZMILLER, Joseph, *Cultural Exchange: Jews, Christians, and Art in the Medieval Marketplace*, Princeton/NJ 2013. Beachtenswert ist ebenfalls, dass während des frühen 14. Jahrhunderts jüdische und christliche Buchmaler in Ateliers des Bodenseegebiets über längere Zeit kooperierten und zumindest ein aus Frankreich geflüchteter Jude in der Lage war, bestimmte stilistische Eigentümlichkeiten aus einem (lateinisch geschriebenen) Graduale in dem von ihm mitgestalteten dreibändigen Machsor zu übernehmen. Daher dürfte er auch über Grundkenntnisse in Latein verfügt haben, was ihm durch seine Herkunft aus dem südlichen Frankreich ohnehin nahestand; vgl. SHALEV-EYNI, Sarit, *Kunst als Geschichte. Zur Buchmalerei hebräischer Handschriften aus dem Bodenseeraum*, Trier 2011 (Arye Maimon-Institut für Geschichte der Juden: Studien und Texte 3).

²⁰ Vgl. TIMM, Erika, Ein neu entdeckter literarischer Text in hebräischen Lettern aus der Zeit vor 1349, in: *Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Literatur* 142 (2013), S. 417–433.

²¹ Auch gestützt auf ihre neuen Befunde wendet sich TIMM, Text (wie Anm. 20), S. 431, gegen die Auffassung, „dass die allermeisten aschkenasischen Juden ... gar nicht hätten lesen können. Unabdingbar war deren Gebrauch nicht nur in der ständigen Korrespondenz der jüdischen Gemeinden mit den nichtjüdischen Behörden, sondern auch auf den Schuldscheinen, ohne die Geldleihe fast unmöglich ist ...“ Diese Auffassung wird noch unterstützt durch mittelhochdeutsch verfasste Urkunden jüdischer Aussteller, die diese Urkunden selbst unterschrieben respektive sogar mit ihrem eigenen Siegel bekräftigt haben; vgl. LEHNERTZ, Andreas, *Katavti al ha-Tsetel*. Aschkenasische Wörter in Quellen des 14. und 15. Jahrhunderts, in: *Jiddistik Mitteilungen* 51 (2014), S. 1–15 (<http://www.medieval-ashkenaz.org/forschungsprojekt/onlinepublikationen.html>).

²² GJ 3,2, S. 1129; zukünftig ŽONCA, Milan, The „Imagined Communities“ of Yom Tov Lipman Mühlhausen: Heresy and Communal Boundaries in *Sefer nizaḥon*, in: *European Jewry around 1400: Disruption, Crisis, and Resilience*, hg. v. Lukas CLEMENS und Christoph CLUSE (erscheint 2016).

²³ Vgl. S. 40–46.

nigreich Frankreich zwischen 1287 und 1306 und der etwa gleichzeitig einsetzenden regionalen Pogrome in den verdichteten jüdischen Siedlungsräumen am Mittel- und Oberrhein, in Franken und Schwaben wie auch in Teilen Bayerns, in den habsburgischen Herzogtümern Österreich und Steiermark mit einem Höhepunkt zwischen 1336 und 1338 sowie der zwischen 1348 und 1350 noch viel weiter ausgreifenden und insgesamt noch verheerender wirkenden Pogrome, von denen weit mehr als zuvor auch die herausragenden jüdischen Gemeinden (Kehillot) betroffen waren.²⁴ Nach dieser Katastrophe verging im Westen des Reiches in vielen Städten weit mehr als ein Jahrzehnt, nicht selten sogar ein Vierteljahrhundert, bis zur erneuten jüdischen Niederlassung; sie unterblieb in etwa der Hälfte der bisherigen Judenansiedlungen mindestens bis ins 16. Jahrhundert. Hingegen ließen sich Juden in den östlichen Gebieten des Reiches in zahlreichen Orten nieder, in denen bis dahin keine oder nur sehr wenige Juden gelebt hatten, sodass dort die Entstehung von neuen Zentren geistigen Lebens, wenn überhaupt, oft erst nach mehreren Jahrzehnten gelang. Im Westen waren die erneut gegründeten Kehillot in der Regel erheblich kleiner und zugleich instabiler. Sie wurden zwar weitaus weniger als vor 1350 von Pogromen heimgesucht, jedoch verschärfen sich seit den frühen achtziger Jahren die Repressalien gegen die Juden auch von Seiten vieler herausragender christlicher Gemeinden, die neben Königtum, Fürsten und Adligen zumeist auch an den Reduktionen der Guthaben der Juden bei Christen beteiligt waren oder davon finanziell zumindest kurzfristig profitierten.²⁵ Seit 1390 setzten die Vertreibungen von Juden aus Städten und fürstlichen Herrschaften ein.²⁶ Diese Faktoren trugen neben anderen, nicht zuletzt religiösen Motiven zu der seit den achtziger Jahren verstärkten Emigration von Juden vor allem nach Norditalien wesentlich bei.²⁷

²⁴ Vgl. MÜLLER, Jörg R., Judenverfolgungen und -vertreibungen zwischen Nordsee und Südalpen im hohen und späten Mittelalter, in: Geschichte der Juden von der Nordsee bis zu den Südalpen. Kommentiertes Kartenwerk, 3 Bde., hg. v. Alfred HAVERKAMP, Hannover 2002 (FGJ A 14), Bd. 1, S. 189–222; CLUSE, Christoph, Zur Chronologie der Verfolgungen zur Zeit des „Schwarzen Todes“, in: ebd., S. 223–242 und die Ausführungen S. 22–24.

²⁵ Vgl. SÜSSMANN, Arthur, Die Judenschuldentilgungen unter König Wenzel, Berlin 1907 (Schriften der Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft des Judentums 2); HRUZA, Karel, *Anno domini 1385 do burden die iuden ... gevangen*. Die vorweggenommene Wirkung skandalöser Urkunden König Wenzels (IV.), in: Wege zur Urkunde, Wege der Urkunde, Wege der Forschung. Beiträge zur europäischen Diplomatik des Mittelalters, hg. v. DEMS. und Paul HEROLD, Wien, Köln, Weimar 2005 (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters 24), S. 117–167.

²⁶ Vgl. Judenvertreibungen in Mittelalter und früher Neuzeit, hg. v. Friedhelm BURGARD, Alfred HAVERKAMP und Gerd MENTGEN, Hannover 1999 (FGJ A 9); MENTGEN, Gerd, Die Judenvertreibungen im mittelalterlichen Reich. Ein Forschungsbericht, in: *Aschkenas* 16 (2006), S. 367–403.

²⁷ Vgl. HAVERKAMP, Alfred, Juden in Deutschland und Italien während des späten Mittelalters. Bewegungen in kabbalistischen Zusammenhängen, in: *Frühneuzeitliche Ghettos in Europa im*

Diese spätestens seit 1348 nochmals vor allem im Westen des Reiches extrem verschlechterten Rahmenbedingungen erschwerten die Anfertigung von Abschriften älterer hebräischer Texte und die Abfassung neuer Werke von jüdischen Autoren vor allem im Vergleich zu der Zeit vor der Mitte der dreißiger Jahre erheblich. Umso mehr überrascht zunächst die Feststellung, dass von den „erhaltenen, datierten und lokalisierbaren aschkenasischen hebräischen Handschriften“ aus dem Spätmittelalter „über 60 %“ aus der Zeit nach 1350 stammen.²⁸ Daraus ist jedoch nicht zu schließen, dass die Verschriftlichung unter den Juden nach der Mitte des 14. Jahrhunderts zugenommen hat. Vielmehr stellt sich die immer noch offene, schwer zu beantwortende Frage nach der Größe der Verluste vor allem infolge der Pogrome zwischen 1336 und 1350.

Für die Überlieferung von Schriften (einschließlich der Inschriften) besaß das Christentum durch seine herrschaftliche Potenz und seine starke institutionelle Verankerung, die sich am frühesten in der kirchlichen Amtsorganisation einschließlich der Klöster und Stifte äußerte, weitaus bessere Voraussetzungen als das aschkenasische Judentum, in dem vergleichbare Institutionen fehlten. Ihre wichtigste institutionelle Basis besaßen die seit dem 10. Jahrhundert in Mitteleuropa am frühesten in den Kathedralstädten westlich des Rheins und südlich der Donau entstehenden Kehillot in ihrem Friedhof, der nahe ihrem urbanen Zentrum gelegen war, ehe nach dem 12. Jahrhundert auch jüdische Gemeinden in anderen nachwachsenden urbanen Zentren dieselbe Zentralfunktion, in der Regel mit einer erheblich geringeren räumlichen Reichweite, erhielten.²⁹ Primär auf dem Friedhof beruhte auch ihr im jüdischen Recht fixierter Vorrang gegenüber anderen, in der Regel kleineren und jüngeren jüdischen Niederlassungen. Aus diesen Gründen waren Juden viel stärker als Christen innerhalb des Reiches auf die regional größten und in der Regel ältesten Städte konzentriert.³⁰ Entsprechend zeichneten sich die dortigen Kehillot durch jüdische Bildung und schrift-

Vergleich, hg. v. Fritz BACKHAUS u. a., Berlin 2012 (Frankfurter kulturwissenschaftliche Beiträge 15), S. 81–148.

²⁸ Vgl. BREUER/GUGGENHEIM, *Gemeinde* (wie Anm. 13), S. 2115f.

²⁹ Vgl. HAVERKAMP, Alfred, *Gemeinschaften und Räume während des Mittelalters. Einige Thesen, in: Zwischen Maas und Rhein. Konflikte, Beziehungen und Begegnungen in einem europäischen Kernraum von der Spätantike bis zum 19. Jahrhundert – Versuch einer Bilanz*, hg. v. Franz IRSGLER, Trier 2005 (THF 61), S. 247–283 (abgedruckt in: HAVERKAMP, *Neue Forschungen* [wie Anm. 2], S. 117–147); DERS., *Jüdische Friedhöfe in Aschenas*, in: *Die Welt des Mittelalters. Erinnerungsorte eines Jahrtausends*, hg. v. Johannes FRIED und Olaf B. RADER, München 2011, S. 70–82 und 494–496 (abgedruckt in: HAVERKAMP, *Neue Forschungen* [wie Anm. 2], S. 103–114); BARZEN, Rainer, *Regionalorganisation jüdischer Gemeinden im Reich in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Eine vergleichende Untersuchung auf der Grundlage der Ortslisten des Deutzer und des Nürnberger Memorbuches zur Pestverfolgung*, in: *Geschichte der Juden von der Nordsee bis zu den Südalpen* (wie Anm. 24), Bd. 1, S. 293–346.

³⁰ Vgl. *Jüdische Gemeinden und ihr christlicher Kontext in kulturräumlich vergleichender Betrachtung von der Spätantike bis zum 18. Jahrhundert*, hg. v. Christoph CLUSE, Alfred HAVERKAMP und Israel J. YUVAL, Hannover 2003 (FGJ A 13).

liche Produktivität vor den weiteren, zumeist kleineren jüdischen Siedlungen aus.³¹

Die Kehillot waren innerhalb des Reichsgebiets weitaus gefährdeter als die christlichen Stadtgemeinden. In den antijüdischen Gewaltakten³² eigneten sich Christen von den ermordeten oder vertriebenen Juden familiäre und gemeindliche Traditionsobjekte an, die nur in christlichen Archiven, Bibliotheken und Museen Überlieferungschancen hatten. Dass Christen nicht nur durch Mord- und Raublust motiviert waren, sondern viele unter ihnen auch die Zerstörung der individuellen, familiären und gemeindlichen Erinnerungen der Juden intendierten, zeigen am deutlichsten ihre Aggressionen gegen jüdische Friedhöfe und mit hebräischen Inschriften versehene Grabsteine. Sie wurden von ihnen als Baumaterial, aber auch zur öffentlichen Verunglimpfung der Juden und des Judentums vor allem in Kirchenbauten verwendet und überdauerten in diesen Zweckentfremdungen nicht selten bis zur Gegenwart.³³ Mit der Zerstörung und Aneignung von Traditionen und Objekten der individuellen, familiären und gemeinschaftlichen Erinnerung der Juden wurden zugleich die jüdischen Menschen und das Judentum in der christlichen Erinnerung auf eine extrem negative Rolle reduziert.

Für die kausal eng miteinander verwobenen thematischen Leitbegriffe bietet das seit 2006 von der Union der deutschen Akademien der Wissenschaften geförderte, von der Akademie der Wissenschaften und der Literatur Mainz betreute und im Arye Maimon-Institut für Geschichte der Juden der Universität Trier zentrierte Langzeitprojekt „Corpus der Quellen zur Geschichte der Juden im spätmittelalterlichen Reich“ wesentliche neue Erkenntnischancen. Es schließt zeitlich an das von der „Historischen Commission für Geschichte der Juden in Deutschland“ in Auftrag gegebene, zwischen 1887 und 1902 erschienene, inzwischen stark revisionsbedürftige Werk von Julius Aronius „Regesten zur Geschichte der Juden im Fränkischen und Deutschen Reich bis zum Jahre 1273“ an, freilich mit einer davon stark abweichenden Konzeption. Es zielt erstmals für das weit ausgreifende Reichsgebiet innerhalb des in vier Untersuchungszeiträumen (1273–1347, 1348–1390, 1391–1440, 1441–1519) gegliederten Vierteljahrtausends in Volltexteditionen oder Regesten auf die systematische Erfassung und Kommentierung der hebräisch, lateinisch und volkssprachlich (darunter jiddisch) verfassten, sehr verschiedenartigen, in einer Vielzahl von Archiv-, Bibliotheks- und Museumsbeständen sowie archäologischen Befunden überlieferten

³¹ Vgl. KANARFOGEL, *Intellectual History* (wie Anm. 12); YUVAL, Israel Jacob, *Scholars in their Time. The Religious Leadership of German Jewry in the Late Middle Ages* [hebr.], Jerusalem 1988.

³² Vgl. S. 7f. mit Anm. 24.

³³ Vgl. STOFFELS, Patrick *Die Wiederverwendung jüdischer Grabsteine im spätmittelalterlichen Reich*, Trier 2012 (*Arye Maimon-Institut für Geschichte der Juden: Studien und Texte* 5); vgl. S. 9 mit Anm. 29.

Quellen, soweit diese zeitlich und räumlich zuzuordnende Aussagen von Juden über Juden und Christen wie auch von Christen über Juden enthalten.

Das Projekt erschließt also systematisch und umfassend für das spätmittelalterliche Reich nicht nur die Quellen für die Geschichte der Juden in ihren vielfältigen Erscheinungsformen, sondern – damit untrennbar verbunden – der jüdisch-christlichen Beziehungen. Letztere erstreckten sich in unterschiedlicher Intensität über alle Ebenen der christlichen Gesellschaft von Königen/Kaisern, Päpsten, geistlichen und weltlichen Fürsten, Adligen, Klöstern und Stiften sowie anderen kirchlichen Institutionen, städtischen und ländlichen Gemeinden unter Einschluss von Angehörigen aller wirtschaftlichen und sozialen Gruppen unterschiedlicher Bildung – darunter hochstehende Gelehrte wie Albertus Magnus (um 1200–1280) und Thomas von Aquin (1224/1225–1274) einerseits und Meir von Rothenburg (um 1220–1293) andererseits – bis hin zu Nachbarschaften in den zumeist zentral gelegenen „Judenvierteln“, jüdischen Ärzten und Ärztinnen, denen auch Christen – darunter Kaiser und Bischöfe – ihr leibliches Wohl auch in Todesgefahr anvertrauten, und christlichen Ammen und weiteren Bediensteten in jüdischen Haushalten. Von diesem religionübergreifenden Austausch berührt waren alle Bereiche von Theologie, Philosophie und anderen Wissenschaften, Religion, Literatur, Sprache, Kunst, Recht und Gerichtswesen, Verwaltung, Politik und Wirtschaft. Daraus resultiert die breite typologische Fächerung der Quellen, die von Juden und Christen, teils auch in enger Kooperation von Angehörigen beider Religionen, abgefasst worden sind. So bietet das Vorhaben tiefgreifend neue Einsichten in die Geschichte nicht nur der Juden in Mitteleuropa und somit des aschkenasischen Judentums, sondern zugleich der Christen und des Christentums in ihren jeweiligen Ausprägungen, die von den Wechselbeziehungen zwischen beiden Religionen und deren Angehörigen auf allen Ebenen der Gesellschaft in sämtlichen Lebensbereichen stark bestimmt waren.

Die Tragweite der angedeuteten Erkenntnismöglichkeiten über das aschkenasische Judentum und die christlich-jüdischen Beziehungen innerhalb des Projekts gehen in wichtigen Aspekten noch über den ohnehin schon großflächigen Geltungsbereich des römisch-deutschen Reiches weit hinaus. Dies resultierte aus den bedeutenden Einflüssen von Juden, die nach den Vertreibungen seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert aus England und Frankreich in das „deutsche“ Reich einwanderten, und vor allem aus der seit der Mitte des 14. Jahrhunderts verstärkt einsetzenden Ausbreitung des aschkenasischen Judentums ins östliche und südöstliche Mitteleuropa bis nach Litauen und in die heutige Ukraine sowie nach Ober- und Mittelitalien unter Einschluss Roms und in den östlichen Mittelmeerraum (vornehmlich in den venezianischen Herrschaftsgebieten) bis nach Jerusalem.³⁴

³⁴ Vgl. HAVERKAMP, *Juden in Deutschland* (wie Anm. 27). Auf diese über das Reichsgebiet erheblich hinausreichenden Konnekte soll bei den dafür einschlägigen Quellen aus dem Reich

Die Edition erfolgt in regional oder quellentypologisch geschlossenen „Teilcorpora“, die nach Abschluss der Arbeiten in den jeweiligen Untersuchungszeiträumen auch in chronologisch geordneten Druckfassungen zusammengeführt werden. Erschienen sind bisher neun „Teilcorpora“ aus dem Untersuchungszeitraum von 1273 bis 1347³⁵, in dem die jüdische Präsenz im nordalpinen Königreich die größte, erst im 19. Jahrhundert übertroffene Dichte und Reichweite aufwies.³⁶ Außerdem sind im Corpus-Projekt die editorischen Vorarbeiten für einige Regionen in der folgenden Zeit – vornehmlich bis zum endenden 14. Jahrhundert – fortgeschritten.

Das Projekt ist aufgrund der großen Reichweite des Untersuchungsraums, in dem sich heute neben Deutschland zehn weitere Nationalstaaten ganz oder teilweise befinden, international ausgerichtet. Dies äußert sich auch in der Kooperation mit ausländischen Gelehrten und Institutionen. Darunter befinden sich bis jetzt die Faculty of Humanities der Hebräischen Universität Jerusalem, das Deutsche Historische Institut in Warschau, die Tschechische Akademie der Wissenschaften in Prag im Verbund mit dem Zentrum für mediävistische Studien der Karlsuniversität³⁷ sowie das Institut für jüdische Geschichte Österreichs in St. Pölten. Letzteres entlastet die Arbeit am Corpus-Projekt für das heutige österreichische Staatsgebiet mit den von Eveline Brugger und Birgit Wiedl herausgegebenen Regesten der urkundlichen, historiographischen und literarischen Quellen zur mittelalterlichen Geschichte der Juden, die mit dem zweiten Band (2010) bis zum Jahr 1365 (mit 1.144 Dokumenten) fortgeschritten sind.³⁸

in den Kommentaren der Edition zwar möglichst hingewiesen werden, sie bleiben aber ansonsten aus der Edition ausgeschlossen.

³⁵ Corpus der Quellen zur Geschichte der Juden im spätmittelalterlichen Reich, hg. v. Alfred HAVERKAMP und Jörg R. MÜLLER, Trier, Mainz 2011ff. (www.medieval-ashkenaz.org). Die neun bislang online publizierten Teilcorpora umfassen insgesamt 1.411 Datensätze mit etwa 4.850 Judenbelege).

³⁶ Vgl. auch die kartographische Auswertung für den Raum zwischen Cambrai, Troyes und Valence im Westen und Halberstadt, Nürnberg und Innsbruck im Osten in: Geschichte der Juden von der Nordsee bis zu den Südalpen (wie Anm. 24), Bd. 3.

³⁷ Die von den tschechischen Kooperationspartnern unter der Leitung von Frau Dr. Eva Doležalová im „Teilcorpus Böhmen und Mähren“ bearbeiteten Datensätze werden einschließlich der Quellen für Schlesien und die Oberlausitz von diesen in einer eigenständigen Publikation in tschechischer Sprache veröffentlicht. Zudem wird das vom DHI Warschau geförderte Teilcorpus „Schlesien“ voraussichtlich auch in einer separaten polnischen Edition zugänglich gemacht.

³⁸ Regesten zur Geschichte der Juden in Österreich im Mittelalter, Bd. 1: Von den Anfängen bis 1338, bearb. v. Eveline BRUGGER und Birgit WIEDL, Innsbruck, Wien, Bozen 2005; Bd. 2: 1339–1365, bearb. v. DENS., Innsbruck, Wien, Bozen 2010. In diesem Werk, über dessen Konzeption und Durchführung Eveline Brugger in ihrem Beitrag (S. 65–67) informiert, werden in der Regel keine Volltexte aufgenommen, auch wenn die Quellen bislang nicht ediert sind. Im Rahmen der Veröffentlichung des „Teilcorpus Österreich“ innerhalb des Akademievorhabens sehen die Editionsrichtlinien des Projekts allerdings die Volltextedition bislang nicht publizierter Quellen vor.

Es ist in den angedeuteten spezifischen Erkenntnischancen der zwei Editionsprojekte (St. Pölten, Trier) begründet, dass mit Ausnahme von Markus Wenninger, der seine außergewöhnliche Hauptquelle in seinem Beitrag erstmals ediert und analysiert, alle Autorinnen und Autoren der Beiträge im vorliegenden Band an einem der beiden Vorhaben mitwirken. Entsprechend konzentrieren sie sich in ihren Aufsätzen auf spezifische, ihnen durch ihre Editionstätigkeit besonders vertraute Quellentypen mit lateinischen und mittelhochdeutschen Texten christlicher und vereinzelt auch jüdischer Provenienz wie auch auf damit mehr oder weniger inhaltlich eng zusammenhängende hebräische oder in hebräischen Lettern geschriebene Dokumente. Für die sachgerechte Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse in den folgenden Studien dürfte es förderlich sein, zuvor die Komplexität von Verschriftlichung und Überlieferung am Leitstrang einer seit langem edierten, bisher aber auch in ihrer Aussagekraft über die thematischen Zentralbegriffe bei weitem unterschätzten Quelle aus dem Jahre 1340 konkret zu verdeutlichen, was nur dank der bereits publizierten „Regesten zur Geschichte der Juden in Österreich“ möglich war.

2. Fallstudie über die Komplexität von Verschriftlichung und Überlieferung

Heinrich, der sich selbst ohne weitere Kennzeichnung als „öffentlicher Notar“ (*notarius publicus*) titulierte³⁹, datierte seinen nach dem üblichen Aufbau von Urkunden gegliederten Text ohne Nennung des Ausstellungsorts auf Pfingsten (*in die pentecostes*) des Jahres 1340 (4. Juni), das nach jüdischer Tradition 5100. Jahr seit der Erschaffung der Welt.⁴⁰ Diese Quelle wurde 1922 von Otto H. Stowasser im Kontext einer scharfen Kritik an dem 1920 publizierten Buch von Samuel Krauss über „Die Wiener Geserah vom Jahre 1421“ ediert.⁴¹ Die handschriftliche Vorlage befindet sich im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv im Bestand „Allgemeine Urkunden“. Stowasser rechnete diese Quelle zu den Belegen für „die ganze Art und Weise, in der man“ von christlicher Seite „den Übelständen des jüdischen Geldhandels beikommen wollte“.⁴² Das Dokument wurde vor dem „Ende des 18. Jahrhunderts“ aus dem spätestens 1836 nicht mehr vorhandenen *Liber regestorum contractuum pignorantium inter christianos et judeos*⁴³ abgeschrieben. Demnach beinhaltete es Regesten von Schuldverträgen auf der Basis von Pfändern zwischen Christen und Juden. Es ist etwa im zwei-

³⁹ Zu einer möglichen Identifizierung Heinrichs vgl. Anm. 111.

⁴⁰ Über die heilsgeschichtliche Deutung des Jahres 1240 vgl. YUVAL, Wahrnehmung (wie Anm. 3), S. 257–292.

⁴¹ STOWASSER, Otto H., Zur Geschichte der Wiener Geserah, in: VSWG 16 (1922), S. 104–118, hier: S. 110–112.

⁴² Ebd., S. 112.

⁴³ Regesten zur Geschichte der Juden in Österreich 2 (wie Anm. 38), Nr. 476, S. 19f.

ten Viertel des 16. Jahrhunderts vom Archivar Wilhelm Putsch (1480–1551)⁴⁴ in seinem „Repertorium“ ausführlicher charakterisiert worden:

Ain gar praits puech in gelb pergamen gepunden, darinn seint durch verordent cristenlich notari registriert der Juden in Oesterreich händl und contract mit den Cristen, damit sy die Cristen mit den falschen siglen nit mer betriegen, so dieselben sachen darinn nit registriert befunden werden. Angefangen anno 1340.⁴⁵

Demnach handelte es sich um ein in Pergament gebundenes umfangreiches Buch, in das dafür autorisierte christliche Notare die in „Österreich“ von Juden mit Christen geschlossenen und besiegelten Verträge in verkürzten Fassungen verzeichnet haben. Mit diesem *puech* soll bezweckt worden sein, dass die Juden die Christen nicht mehr durch Fälschung von Siegeln betrügen. Letzteres sei nur noch bei den Urkunden möglich, die nicht registriert wurden. Daraus ergibt sich, dass vor Gericht nicht die Siegelurkunden, sondern deren notariell beglaubigte Kopien und Einträge ins Register entscheidend sein sollten. Ob Putsch sich mit dem Inhalt des umfangreichen (*gar praits*) Buches näher befasst hat, ist eher unwahrscheinlich.⁴⁶ Er kannte jedoch zweifellos den Wortlaut des Schriftstücks, mit dem der Notar Heinrich dasselbe *puech* einleitete, da der Vorwurf der Siegelfälschung durch die Juden auch in Heinrichs Darlegungen eine zentrale Rolle spielt.

Der Text des Notars folgt großenteils dem klassischen Aufbau von Urkunden. In der Arenga wird, wie es ähnlich auch in vielen Diplomen vor allem seit dem 12. Jahrhundert formuliert wurde⁴⁷, ausgeführt, dass es „wegen der Veränderung

⁴⁴ Vgl. HUTER, Franz, Wilhelm Putsch. Versuch einer Lebensskizze, in: Historische Blätter 7 (1937), S. 89–96; KÖGL, Werner, Die Bedeutung des Wilhelm Putsch für die Organisation des Archivwesens unter Ferdinand I., in: Mitteilungen des österreichischen Staatsarchivs 28 (1975), S. 197–209.

⁴⁵ STOWASSER, Geschichte (wie Anm. 41), S. 110; Regesten zur Geschichte der Juden in Österreich 2 (wie Anm. 38), Nr. 476, S. 19f., mit Hinweis auf die zugrundeliegende, von Stowasser insgesamt sorgfältig edierte Kopie (18. Jahrhundert) im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Allgemeine Urkundenreihe 1340 VI 4. Für die Zusendung des Textes danke ich Frau Dr. Wiedl herzlich.

⁴⁶ Zu Putschs oberflächlicher Charakterisierung der von ihm in sein Repertorium aufgenommenen Quellen vgl. auch S. 99 mit Anm. 11 im Beitrag von Markus J. Wenninger.

⁴⁷ Vgl. zum Beispiel: Die Urkunden Friedrichs I. (1152–1158), Bd. 1, bearb. v. Heinrich APPELT, Hannover 1975 (MGH Diplomata regum et imperatorum Germaniae 10), Nr. 78, S. 130f. von 1154 Mai 17: *Ne temporum decursu et rerum commutatione a posteritatis memoria decidant et a iure discrepent* [...]. Als informativen Überblick über die Bedeutung der *memoria* für die verschiedenartigen Formen der Verschriftlichung unter Einschluss der Urkunden während der vorhergehenden Jahrhunderte (mit Literatur über den neuesten Forschungsstand) vgl. MCKITTERICK, Uses (wie Anm. 5); vor allem über das 12. Jahrhundert vgl. IWANAMI, Atsuko, *memoria et oblitio*. Zur Entwicklung des Begriffes *memoria* in den bischöflichen Urkunden des Früh- und Hochmittelalters. Insbesondere im Maas-Rheingebiet, in: Urkundensprachen im germa-

der Zeiten und des Wechsels der Personen nützlich ist, öffentlich vollzogene Rechtshandlungen und zeitlich befristete Verträge gegen Betrug und Vergessen durch schriftliche Fixierung zu schützen, damit sie so, wie sie sich zugetragen haben (*sicut gesta fuerint*), für die Erinnerung der Menschen (*memorie hominum*) auch in schriftlicher Überlieferung überdauern⁴⁸.

In der Narratio, die einer sehr allgemein gehaltenen Publicatio folgt, geht der Notar zum zeitlich nicht bestimmten Rechtsakt Herzog Albrechts II. (1330–1358) über, der erst nach dem Tode seines jüngeren Bruders Otto (ab 1330 Mitregent Albrechts II.) am 16. Februar 1339 allein als Herzog von Österreich, Steiermark und Kärnten regierte.⁴⁹ Albrecht habe „in Rücksicht auf die große Not seiner Getreuen (*fideles*) und auf die vielen Einbußen und heftigen Streitigkeiten, die bis dahin wegen des sehr üblen Rufs der Juden hinsichtlich ihrer Verfälschung der Siegel und der Inhalte von Urkunden⁵⁰ verbreitet und dem Herzog auch sehr oft vorgetragen worden seien, aus eigenem tugendhaften Antrieb und dank seiner reiflichen Überlegung und im gemeinsamen Beschluss seiner Adligen und Sachkundigen (*prudentes*) das erwähnte Fehlverhalten (*infamiam*) und den Irrtum (*errorem*)“ – was auch als Irrglauben oder sogar Ketzerei verstanden werden konnte – „mit den Wurzeln ausgerottet.“⁵¹

nisch-romanischen Grenzraum, hg. v. Kurt GÄRTNER und Günter HOLTUS, Mainz 1997 (THF 35), S. 151–159.

⁴⁸ STOWASSER, Geschichte (wie Anm. 41), S. 111: *Ne per curricula temporum aut varietate personarum ea, que rite aguntur et sub tempore licite contrahuntur, per calumpniam hominum dispendium paciantur aut per oblivionem valeant aliquatinus infirmari, expedit, ut sicut gesta fuerint memorie hominum et scripturarum serie perhennentur.*

⁴⁹ Vgl. zu Otto und Albrecht II. LHOTSKY, Alphons, Geschichte Österreichs seit der Mitte des 13. Jahrhunderts (1281–1358), Wien 1967, S. 310–343; Die Habsburger. Ein biographisches Lexikon, hg. v. Brigitte HAMANN, Wien 1988, S. 34f. und 377f. (jeweils mit weiterer Literatur). Otto war seit 1335 stärker an der Regierung seines seit 1330 infolge einer Krankheit an Händen und Füßen gelähmten Bruders Albrecht beteiligt.

⁵⁰ Die Fälschung des Inhalts der Urkunden wird von Putsch (vgl. Anm. 45) nicht ausdrücklich genannt, ergibt sich aber aus der Tatsache, dass die Verfälschung der Siegel ohne Eingriffe in den einschlägigen Urkundentext in der Regel ineffizient war. STOWASSER, Geschichte (wie Anm. 41), S. 110, behauptet jedoch: „Es ist sicher von Christen wie Juden solcher Betrug durch Siegelfälschung geübt worden“, ohne dafür bezüglich der Juden einen überzeugenden Beleg anzuführen. Zudem müssten die angeblichen jüdischen Fälscher über gute Kenntnisse zumindest der mittelhochdeutschen Sprache und Schrift verfügt haben, wenn ihnen dabei nicht entsprechend qualifizierte Christen hilfreich waren. Dass der Vorwurf der Siegel- und Textfälschungen Bestandteil des „Reservoir[s] traditioneller Greuelpropaganda“ gegen die Juden war, weist MENTGEN, Gerd, Studien zur Geschichte der Juden im mittelalterlichen Elsaß, Hannover 1995 (FGJ A 2), S. 367 mit Anm. 128, für das Elsaß um 1348/49 nach.

⁵¹ STOWASSER, Geschichte (wie Anm. 41), S. 111: *Innotescat ergo universis tam presentibus quam futuris, quod magnificus princeps dominus Albertus illustris dux Austrie, Stirie et Carinthie meram suorum adtendens necessitatem fidelium necnon dampna plurima et contenciones litigiosas, que hucusque ex infamia gravi Judeorum de falsitate sigillorum et litterarum vigerunt et ad ipsius audienciam sepe sepius querulose pervenerunt, ipse vere motus virtute propria necnon gracia speciali habita deliberacione matura ex communi consilio suorum*

Um der „Ausbreitung der Übel entgegenzuwirken“, habe der Herzog ein „vollkommenes Vorgehen und ein wirksames und äußerst sicheres Verfahren für seine Getreuen, sowohl für die Christen als auch für die Juden, gefunden, indem er zwei *publici notarii*“ – ihn selbst, Heinrich, und Eckhard – einsetzte, „damit sie alle den Juden bereits als Sicherheit überlassene, in deren Verfügungsgewalt befindliche oder künftig hinterlegte Schuldbriefe, die eine Pfandstellung beinhalteten, in ihre Bücher und in ein ihnen anvertrautes Register (*registrum*) äußerst gewissenhaft eintragen“.⁵² Die Notare wurden also nicht mit der Abfassung von Schuldurkunden von Christen bei Juden in der Rechtsform von Notariatsinstrumenten beauftragt, wie sie in Ober- und Mittelitalien und im Süden Frankreichs seit vielen Jahrhunderten praktiziert wurden.⁵³ Vielmehr beschränkte sich ihre Funktion auf die von ihnen vorzunehmenden Abschriften aller derartigen bereits ausgestellten und besiegelten und der künftig verfassten rechtsgültigen Schuldurkunden von Christen bei Juden, deren Sammlung in Kopialbüchern (Kartularen) und deren – zumeist wohl in gekürzter Fassung – Eintragung in ein von ihnen geführtes Register.⁵⁴

Während in der vorhergehenden Narratio allgemein von *fideles* die Rede ist und nur die Juden als Verfälscher von Schuldbriefen, also in der Regel der Christen, gebrandmarkt werden, wird bei der Schilderung der herzoglichen Verfügung ausdrücklich hervorgehoben, dass der Herzog damit nicht nur zugunsten der Christen, sondern auch der Juden, die neben den Christen ausdrücklich als seine *fideles* bezeichnet werden, wirken wollte. Im scharfen Gegensatz zu dieser Charakterisierung des herzoglichen Rechtsakts steigert der Verfasser im Folgenden, mit *Amen* abschließenden Teil seine schon zuvor partiell geäußerten Verun-

nobilium et prudentum pretactam infamiam et errorem radicatus extirpavit [...]. Zu Gruppen von etwa gleichzeitig in *Austria* wirkenden „Ketzer“ vgl. S. 20 Anm. 69f.

⁵² STOWASSER, Geschichte (wie Anm. 41), S. 111: [...] *et ad pretacta mala amplius evitanda viam perfectam et modum utilem suis fidelibus tam Christianis quam Judeis et securissimum sui gracia noviter advenit instituendo duos publicos notarios me Henricum et Ekhardum, ut omnes litteras Judeis obligatas in ipsorum potestate racione pingnoris positas et in posterum obligandas in libris et registro nobis commisso fidelissime conscribamus.* Zum offenen Begriff *fideles* vgl. WELTECKE, Dorothea, „Der Narr spricht: Es ist kein Gott“. Atheismus, Unglauben und Glaubenszweifel vom 12. Jahrhundert bis zur Neuzeit, Frankfurt a. M. 2010 (Campus Historische Studien 57), S. 267–286.

⁵³ Vgl. HÄRTEL, Reinhard, Notarielle und kirchliche Urkunden im frühen und hohen Mittelalter, Wien 2011 (Historische Hilfswissenschaften), S. 77–96 und 161–210; DORN, Franz, Zur Geschichte des Notariats in den Rheinischen Kurfürstentümern, in: Handbuch zur Geschichte des deutschen Notariats seit der Reichsnotariatsordnung von 1512, Baden-Baden 2012 (Rheinische Schriften zur Rechtsgeschichte 17), S. 419–473, hier: S. 420–425; MEYER, Andreas, Hereditary Laws and City Topography: On the Development of the Italian Notarial Archives in the Late Middle Ages, in: Urban Space in the Middle Ages and the Early Modern Age, hg. v. Albrecht CLASSEN, Berlin 2009 (Fundamentals of Medieval and Early Modern Culture 4), S. 225–244.

⁵⁴ [Art.] „Register“, in: LexMA 7, Sp. 581–586; HÄRTEL, Urkunden (wie Anm. 53), S. 83–87, 94 u. ö.

glimpfungen der Juden zu teils stark syntaktisch verschachtelten Hasstiraden.⁵⁵ Darin brandmarkt er das jüdische Volk (*gens*) als „unrein, gegen das Gott für die Christen kämpft“. Moses habe es „nicht disziplinieren und beherrschen können“, wie Heinrich aus den Ausführungen über den Aufstand Korachs, Datans und Abirams gegen Moses und Aaron im Buch Numeri (16,1–35) schließt. Zudem beruft er sich auf den *Liber de causis*: die von Gerhard von Cremona (ca. 1114–1187) in Toledo wahrscheinlich nach 1167 abgeschlossene lateinische Übersetzung von in arabischer Bearbeitung erhaltenen „Texten neuplatonischer Philosophen“ – darunter als Hauptquelle die „‘Grundlagen (oder: Elemente) der Theologie‘ des Neuplatonikers Proklos“ (421–485). Mit diesem an Universitäten seit der Mitte des 13. Jahrhunderts als „Basistext des Unterrichts an den Fakultäten der *Artes liberales*“ dienenden und daher in Handschriften – darunter auch in vier hebräischen Übersetzungen – weit verbreiteten Werk, dessen Autor nach der Auffassung Alberts des Großen sogar „ein gewisser Jude David“ sein sollte⁵⁶, stützt Heinrich seine Identifizierung der *prima causa* mit Gott, der alle Dinge leitet. Gott habe „uns“ (also die Christen und somit auch ihn selbst und Eckhard) gehalten, über dieses „unreine Volk“ „sehr getreulich und wirksam zu handeln und zu herrschen“, sodass „wir die uns gestellten abscheulichen Hinterhalte glücklich und sicher meiden und dass wir die Gunst und Gnade desselben höchst gesegneten Herzogs erlangen“. So soll auch „jenes unheilige und unreine hebräische Volk, das die Quelle der Weisheit (*fontem sapientie*) verlassen hat und durch die Berührung von Toten verunreinigt ist⁵⁷, verdammt sein mit jenen, die in der Hölle sind, als die wahren Verfolger und Feinde unseres Herrn Jesus Christus, und es darf infolgedessen auch über uns auf keine Weise durch irgendwelche Betrügereien übermächtig werden“. Vielmehr sollen sie, wie es in der sarkastischen Verwünschung heißt, dasselbe „Heil“ und die „Freuden“ (*salutem*

⁵⁵ STOWASSER, Geschichte (wie Anm. 41), S. 111: [...] *et quod eandem causam, que nobis cum ipsa gente non lota competit, quam Moyses regulare et regere non potuit, causa prima que nunquam relinquit suum causatum, et que regit omnes res ut patet in libro de causis, adeo fideliter et efficaciter tractare et regere nos faciat, ut minas abhorrendas nobis impositas feliciter et securissime evitemus, et quod ipsius felicissimi domini nostri ducis favorem et gratiam consequamur, ipsa quoque gens ebraica non sancta nec lota, que dereliquit fontem sapientie et coinquata est cum mortuis, deputata cum hiis, qui in inferno sunt, veri persecutores et inimici domini nostri Jhesu Christi et per consequens nostri in nulla contra nos parte fraudulenta prevaleant, sed salutem et gaudia consequantur, que Datan et Abyron meruerunt. Amen.* Der Text von *causa prima* bis *in libro de causis* ist meines Erachtens als Parenthese zu verstehen, um *eandem causam* nachträglich näher zu bestimmen.

⁵⁶ Vgl. Wikipedia, [Art.] „Liber de causis“ (http://de.wikipedia.org/wiki/Liber_de_causis) (dort auch Zitate) [Zugriffsdatum: 13. Juli 2014]; Liber de causis. Das Buch von den Ursachen, bearb. v. Andreas SCHÖNFELD, Hamburg 2003 (Philosophische Bibliothek 553); SCHNARR, Herrmann, [Art.] „Liber de causis“, in: LexMA 5, Sp. 1940f.

⁵⁷ Bezug auf Numeri 9,1–14 und 19,11–16.

et gaudia) „erlangen, die Datan und Abiram verdient haben“ – also von Gott in die Unterwelt/Hölle gestürzt werden.

Diese theologisch argumentierenden, teils philosophisch verbrämten Ausführungen mit den darauf gründenden Handlungsanweisungen gegen die Juden sprengen den üblichen Rahmen von Urkunden⁵⁸ und gehen weit über den Funktionsbereich der beabsichtigten notariellen Tätigkeit hinaus. Sie münden im Schlusswort „Amen“, wodurch sie nochmals als mit dem göttlichen Willen übereinstimmend deklariert werden.

Dem lässt der Notar unmittelbar nach dem vorgeblich urkundlichen Text Fürbitten folgen. Sie lehnen sich formal an die *Litanei an*⁵⁹, eine übliche christliche Gebetspraktik auch im öffentlichen Gottesdienst, und werden einer nicht näher bestimmten christlichen Gemeinschaft (*nos*) in den Mund gelegt. Dadurch erhalten auch die Inhalte der Fürbitten einen sakrosankten Rahmen. Nach den Bitten an Christus, Maria und alle Heiligen um Erhörung respektive um Hilfe und Gebet⁶⁰ folgen in teils starker Anlehnung an den vorherigen Text die Ansuchen um Gottes Schutz gegen die Juden als angebliche Lästere der mosaischen Gesetzes und als Verfälscher der (von Gott) inspirierten Propheten⁶¹, gegen die jüdische Treulosigkeit, gegen das unreine und unheilige Volk, gegen die feindseligen Menschen, womit wiederum die Juden gemeint sind, gegen deren betrügerischen Lebenswandel, falsches Reden, zu große Vertrautheit (Freundschaft) und böse Gemeinschaft mit ihnen, Schmeicheleien, betrügerische Versprechungen, bösartige Versuchungen, spöttische Verhaltensweise, verderbenbringende Versuchung und unzulässiges Geld (Vermögen).⁶² Dabei wird zunehmend deutlich, dass nicht allein die vermeintlichen sozialen und charakterlichen Eigenschaften von Juden, sondern vor allem der Umgang von Christen mit diesen als verderblich und sündhaft gebrandmarkt werden.

In einer Schlussequenz flehen die christlichen Sünder mit der ständig wiederholten Bitte um Erhörung, dass die *gens non lota* „uns nicht verführe“, „zugrunde richte“ und „in irgendeiner Weise überlegen sein möge“, „ihre Nichts-

⁵⁸ STOWASSER, Geschichte (wie Anm. 41), S. 112: „Dass uns tatsächlich die offizielle Einleitung des Judenbuchs in dieser Abschrift vorliegt, beweist wohl die Sicherheit in allen Formeln, die wir an dem Diktate merken.“

⁵⁹ Vgl. FISCHER, Balthasar, [Art.] „Litanei“, in: Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 6, hg. v. Walter KASPER, Freiburg i. B. u. a. ³1997, Sp. 954f.

⁶⁰ STOWASSER, Geschichte (wie Anm. 41), S. 112: *Christe, audi nos. Salvator mundi, adiuva nos. Sancta Maria, ora pro nobis. Omnes sancti, ora[te] pro nobis.*

⁶¹ Ebd.: *A Mosayce legis plasfematoribus custodi nos, domine. A dictorum profetarum falsariis, c[ustodi] n[os], d[omine].* Statt *dictorum* erwägt Stowasser *divorum*.

⁶² Ebd.: *A iudaica perfidia [...] A gente non lota [...] A gente non sancta [...] Ab hominibus iniquis [...] A fraudulenta ipsorum conversacione [...] A falso ipsorum colloquio [...] Ab ipsorum nimia familiaritate [...] Ab iniqua eorum societate [...] A fallacibus eorum promissis [...] A sinistris ipsorum temptacionibus [...] A ridenti eorum dispositione [...] Ab omni ipsorum mala temptacione [...] Ab illicita eorum pecunia [...].*

nutzigkeit nicht schade“, dass „die Nacken der Juden mit Füßen (von Christen) sehr hart getreten und mit trockenen Ruten zermalmt werden, damit die Juden in Zukunft nicht (mehr) die glorreichen Heiligtümer des Herrn mit ihrem Kot verunreinigen (schänden) können“.⁶³ Mit diesem Aufruf zur offenen Gewalt gegen die Juden schließt die „Litanei“ im sechsfachen *fiat*. Damit werden wiederum – wie zuvor am Ende des urkundlich verkleideten Textes im *Amen* nach der Androhung der Strafe Gottes für die gegenwärtigen Juden, wie sie Datan und Abiram „verdient“ hatten, – die vorgetragenen Bitten als dem Willen Gottes und somit dem göttlichen Heilsplan entsprechend deklariert und mit höchster Autorität legitimiert.

Dazu passt die Datierung der Darlegungen des Autors Heinrich auf Pfingsten, an dem „seit dem endenden 5. Jahrhundert“ die Feier der „Herabkunft des Geistes“ im Zentrum stand.⁶⁴ Da das ursprüngliche Pfingstwunder am jüdischen Schawuot geschah, lag auch für den Autor die Assoziation zwischen Pfingsten und diesem jüdischen Wochenfest nahe, das seit dem 2./3. Jahrhundert christlicher Zeitrechnung „zunehmend mit der Offenbarung am Sinai“ und damit der Tora-Verleihung „in Verbindung gebracht“ wurde.⁶⁵ Die zeitliche Nähe zwischen Pfingsten und Schawuot ging im Jahre 1340 so weit, dass die Festwoche von Schawuot am Pfingstsonntag begann und sechs Tage später mit dem abschließenden Festtag endete. Heinrichs pfingstliche Polemik gegen Schawuot äußerte er deutlich in der von ihm hervorgehobenen Funktion des Aufstandes der jüdischen Opponenten gegen Moses, personifiziert in Datan und Abiram, mit denen der Text in einer extremen Verwünschung der Juden endet, und den ersten beiden konkreten Fürbitten. Sie wenden sich gegen die Juden als Verleumder des ihnen von Gott auf dem Berge Sinai verliehenen mosaischen Gesetzes (*Mosayce legis plasfematores*) und zugleich als Verfälscher der Propheten. Mit diesen einander ergänzenden Vorwürfen stellt er die Juden als von ihrem ursprünglichen Glauben Abtrünnige dar, also als Gotteslästerer und Häretiker.⁶⁶ Daher kann auch beim Notar Heinrich „das Feindbild Ketzler für das Feindbild Jude Pate gestanden“⁶⁷ oder doch letzteres erheblich verstärkt haben. Dafür war

⁶³ Ebd.: *Pecatores [sic] te rogamus, audi nos. Ne gens non lota nos seducat [...] Ne nos pervertat [...] Ne in ulla parte contra nos prevaleat [...] Ut cervices ipsorum durissime in presenti conterantur et siccis mollificentur verberibus, ne in futuro stercorizando polluant atria domini gloriosa, te rogamus audi nos. Fiat, fiat, fiat, fiat, fiat, fiat.*

⁶⁴ Vgl. [Art.] „Pfingsten“, in: LexMA 7, Sp. 2030–2032, hier: 2031.

⁶⁵ Vgl. JACOBS, Louis, [Art.] „Shavuot“, in: *Encyclopaedia Judaica*, Bd. 18, Detroit u. a. 2007, S. 422f. Für weitere Literatur und die noch nicht hinreichende Erforschung der „Parallelität“ zwischen Schawuot und Pfingsten vgl. YUVAL, Wahrnehmung (wie Anm. 3), S. 37.

⁶⁶ Vgl. S. 15 mit Anm. 51.

⁶⁷ Zitat nach PATSCHOVSKY, Alexander, Feindbilder der Kirche. Juden und Ketzler im Vergleich (11.–13. Jahrhundert), in: *Juden und Christen zur Zeit der Kreuzzüge*, hg. v. Alfred HAVERKAMP, Sigmaringen 1999 (VuF 47), S. 327–357, hier: S. 355; aus einer anderen Perspektive DERS., *Der „Talmud-Jude“*. Vom mittelalterlichen Ursprung eines neuzeitlichen Themas, in:

in Westeuropa spätestens seit der Pariser Talmuddisputation und den anschließenden Talmudverbrennungen (1242–1244) der Boden bereitet. Gerade in der Passauer Diözese, insbesondere in Niederösterreich, trugen – gestützt auf den „Passauer Anonymus“ (ca. 1260), jedoch teils noch radikaler antijüdisch ausgerichtet – auch deutschsprachige Texte⁶⁸ zur Verbreitung dieser Auffassung auch unter jenen bei, die nicht Latein verstanden. Vermutlich kannte sie auch der Notar Heinrich. Jedenfalls wurde dadurch die Akzeptanz seiner Polemik begünstigt.

Eine solche Brandmarkung der Juden als Ketzer lag auch deswegen nahe, weil 1336 und vor allem 1338 – also im engeren zeitlichen Umfeld der „Pulkauer“ Pogrome – erneut in den Herzogtümern Österreich und Steiermark „Häretiker“ anscheinend unterschiedlicher Prägung wirkten, die die Wirksamkeit der christlichen Sakramente bestritten haben sollen. Dagegen richtete sich auch eine Verfolgung in der kirchenrechtlichen Prozessform der Inquisition (*inquisitio haereticorum*).⁶⁹ In dieser bisher in der Forschung kaum beachteten Gleichzeitigkeit von Juden- und Ketzerverfolgungen⁷⁰ erhielt die Berufung des Notars für seine antijüdischen Exzesse, mit denen er den angeblich von ihrem wahren Glauben abgefallenen Juden implizit das Recht auf ihr Fest Schawuot und damit ihre Existenzberechtigung bestritt, auf das Hochfest des Heiligen Geistes und damit auf die darin begründete andauernde göttliche Offenbarung in der Kirche einen wesentlich erhöhten aktuellen Stellenwert.

Für sein extrem antijüdisches Manifest nutzte Heinrich theologische Kenntnisse, die er wahrscheinlich in einem Universitätsstudium – am ehesten in Nord-

Juden in der christlichen Umwelt während des späten Mittelalters, hg. v. Alfred HAVERKAMP und Franz-Josef ZIWES, Berlin 1992 (ZHF Beiheft 13), S. 13–27.

⁶⁸ Vgl. NIESNER, Juden (wie Anm. 8), Index s. v. „Ketzereivorwurf gegen die Juden“; vgl. KNAPP, Fritz Peter, „In Frieden höre ein Bruder den anderen an.“ Geistige Auseinandersetzungen der Christen mit jüdischem Gedankengut im mittelalterlichen Herzogtum Österreich, Trier 2012 (Arye Maimon-Institut für Geschichte der Juden: Studien und Texte 6), S. 17–24, sowie Regesten zur Geschichte der Juden in Österreich 1 (wie Anm. 38), Nr. 456, S. 349–351.

⁶⁹ Dafür kann hier nur verwiesen werden auf die Studie von BERNARD, Paul P., Heresy in Fourteenth Century Austria, in: *Medievalia et humanistica* 10 (1956), S. 50–63, hier: S. 56 mit Anm. 4. Nach Johann von Viktring (Recensio A) zu 1340/41 hat ein gefangengesetzter *presbyter*, der sowohl in Reichenhall als auch in Salzburg *calicem cum sanguine Christi vom Altar* an die Wand geworfen habe, nicht nur die Wirkung des Altarssakraments bestritten, sondern auch behauptet, dass ein Jude und ein Heide (*paganus*) ohne Taufe das ewige Heil erlangen könnten (*sine baptismo posse salvari; et in altari non esse verum Christi corpus* [...]) (Iohannis abbatis Victoriensis liber certarum Historiarum, 2 Bde., hg. v. Fedor SCHNEIDER, Hannover, Leipzig 1909 [SRG (in us. schol.) 36], Bd. 2, S. 190). WURSTER, Herbert W., Das Bistum Passau und seine Geschichte, Bd. 2: Das Bistum im hohen und späten Mittelalter, Straßburg 1996, stellt S. 31 immerhin die teils gleichzeitigen „Judenpogrome“ und „häretische[n] Bewegungen“ nebeneinander. Dieselbe kirchenrechtliche Prozessform wurde im Spätsommer 1340 auch für die Untersuchung der Vorwürfe über die angeblichen Hostienschändungen und der „Pulkauer“ Pogrome eingesetzt; vgl. S. 26 mit Anm. 90.

⁷⁰ Vgl. allgemein MERBACK, Mitchell B., Pilgrimage and Pogrom: Violence, Memory, and Visual Culture at the Host-Miracle Shrines of Germany and Austria, Chicago 2012, S. 94, 207f., 254.

italien – erworben hatte, obwohl es für seine Tätigkeit als *notarius publicus* nördlich der Alpen nicht zwingend erforderlich war.⁷¹ Bei seinen Lesern setzte er gute Lateinkenntnisse voraus und erwartete, dass sie seiner Polemik folgen konnten. Mit der engen Anbindung seiner radikalen antijüdischen Polemik an das Register zielte er in erster Linie auf dessen Benutzer. Dazu zählten neben seinem Kollegen Eckhard und seinen Nachfolgern im Amt weitere des Lateins kundige Personen, die das Buch in Zusammenhang von Rechtsstreitigkeiten einsahen. Diesen wollte er offenbar die ihm und Eckhard vom Herzog übertragene notarielle Tätigkeit als wesentlichen Teil des Kampfes gegen die ihm verhassten Juden vermitteln und sie dazu motivieren, Rechtsstreitigkeiten über die im Kopialbuch und Register enthaltenen Dokumente gegen die Juden zu entscheiden.

Aus Heinrichs Text ist aber keineswegs zu schließen, dass der Herzog mit der Beauftragung der beiden Notare antijüdische Ziele verfolgte. Die notariellen Absicherungen in Kopialbüchern und im Register sollten nur für alle bisher abgeschlossenen und künftig abgefassten Schuldurkunden zwischen den dem Herzog unterstehenden Christen und Juden vorgenommen werden. Ausgenommen blieben damit jene zahlreichen Pfandgeschäfte, die bei geringem Wert in der Regel nicht urkundlich abgesichert wurden. Eine funktionale Äquivalenz zu den seit den 1190er Jahren im englischen Königreich eingerichteten *archae* bestand also nicht und damit auch nicht zu deren Kontrollinstanz im *Exchequer of the Jews*.⁷² Entsprechend weitaus geringer war der Arbeitsaufwand für die vom habsburgischen Herzog beauftragten zwei Notare.

In seinem „Geleitwort“ schweigt der Notar Heinrich sowohl über die Datierung als auch über die Reichweite des herzoglichen Auftrags an die beiden Notare. Der Termin muss zwischen dem Tode Herzog Ottos (16. Februar 1339) und Pfingsten 1340 liegen. Nach Putsch soll das ihm vorliegende Register 1340 begonnen worden sein⁷³, sodass die herzogliche Verfügung zwischen dem Jahresbeginn und Pfingsten 1340 erfolgt sein dürfte – somit in einer Zeitspanne, in der Friedensverhandlungen nach der schweren Niederlage gegen Bern in der Schlacht bei Laupen (21. Juni 1339) einsetzten.⁷⁴

Putsch gibt für die Reichweite des Registers *Juden in Oesterreich* an. Möglicherweise hat er damit – als Folge der Verwaltungsreform Kaiser Maximilians – außer dem Herzogtum Österreich auch die Herzogtümer Steiermark, Kärnten

⁷¹ Vgl. DORN, Geschichte (wie Anm. 53), S. 420 (mit weiterer Literatur). Zur These über eine Identifizierung Heinrichs mit einem gleichnamigen Magister, der gemäß seinem Titel an einer Universität studiert haben dürfte, vgl. unten Anm. 111.

⁷² Als knappen Überblick vgl. BRAND, Paul, The Jewish Community of England in the Records of English Royal Government, in: The Jews in Medieval Britain. Historical, Literary, and Archaeological Perspectives, hg. v. Patricia SKINNER, Woodbridge 2003, S. 73–83.

⁷³ STOWASSER, Geschichte (wie Anm. 41), S. 111.

⁷⁴ Vgl. LHOTSKY, Geschichte (wie Anm. 49), S. 338.

nebst Krain einbezogen. Jedoch waren Kärnten und Krain erst 1335 an die Habsburger gefallen. Zudem verfügten in beiden Herzogtümern einflussreiche Adlige, aber auch geistliche Fürsten wie die Erzbischöfe von Salzburg und die Bischöfe von Bamberg an vielen Orten ebenfalls über Herrschaftsrechte über die Juden.⁷⁵ Aus diesen Gründen ist davon auszugehen, dass das Herzogtum Kärnten nebst Krain von dem Auftrag Herzog Albrechts II. ausgenommen war.

Im Herzogtum Steiermark unterstand der herausragende Kahal in Wiener Neustadt auch in anderen Bezügen der Verwaltung der österreichischen Herzöge.⁷⁶ Die übrigen jüdischen Niederlassungen in der Steiermark waren auch noch von Wiener Neustadt mindestens etwa 100 km Luftlinie entfernt. Darunter bildeten die jüdischen Niederlassungen in Maribor/Marburg, wo möglicherweise bereits schon vor 1338 ein Judenfriedhof bestand⁷⁷, und der Grazer Kahal die herausragenden Zentren. Sie unterstanden ebenso wie die von Juden besiedelten Orte Judenburg, Fürstenfeld und Radkersburg der habsburgischen Herrschaft.⁷⁸ Die Ausweitung der Amtstätigkeit der Notare auf diese steirischen Orte hätte für sie einen wesentlich erhöhten, dennoch von zwei Notaren zu bewältigenden Aufwand⁷⁹ erfordert. Jedoch ist diese Annahme keineswegs gesichert oder sogar ausgeschlossen, wenn Putsch unter „Österreich“ nur das Herzogtum Österreich im engeren Sinne gemeint hat, was der aus geographischen und verwaltungstechnischen Gründen naheliegenden Einbeziehung von Wiener Neustadt nicht widersprach.

Innerhalb des Herzogtums Österreich verdichteten sich die jüdischen Niederlassungen um die Kehillot Wien und Krems. In den bald nach Ostern 1338 in Pulkau wegen eines angeblichen Hostienfrevels einsetzenden (24. April) und bis mindestens in den Mai fortdauernden Pogromen waren viele Juden in zahlreichen, zumeist kleineren Niederlassungen nördlich von Wien bis nach Mähren und Böhmen und östlich vielleicht bis nach Linz ausgreifend beraubt und grausam ermordet worden. Davon blieben dank des Eingreifens der beiden habsbur-

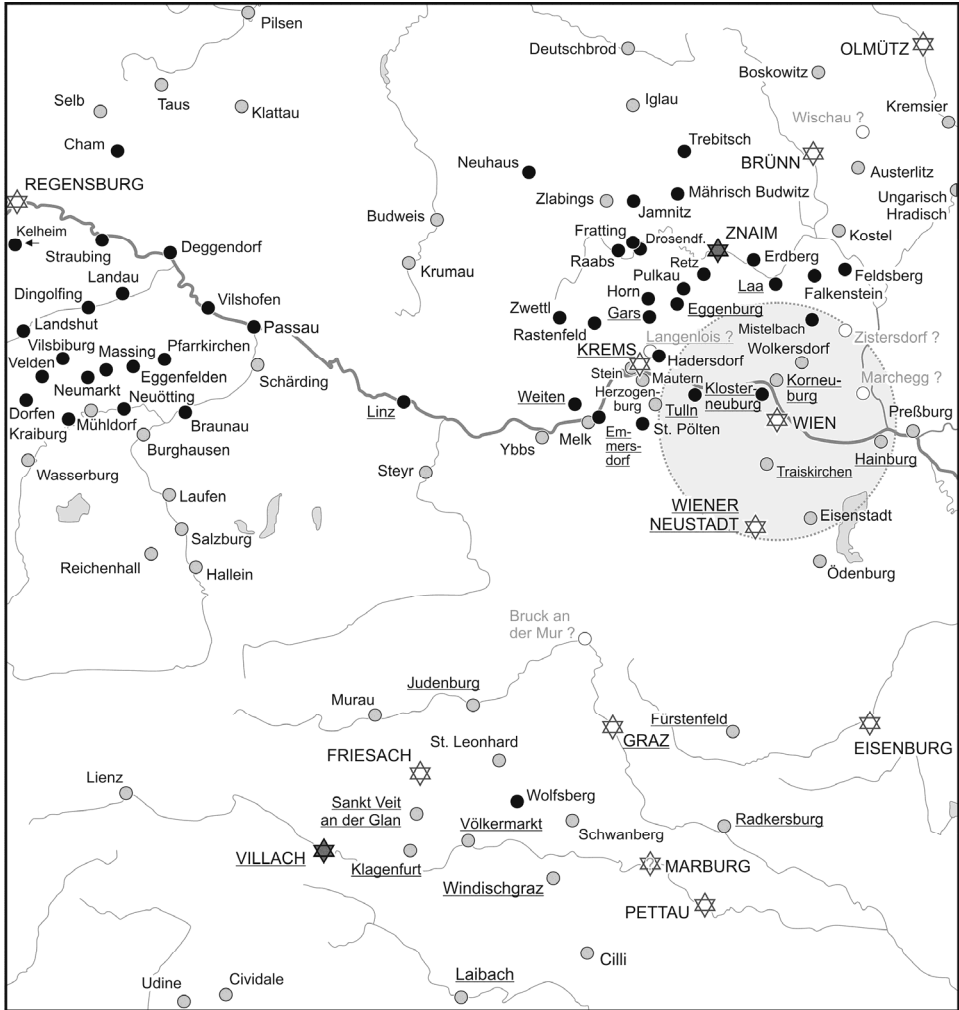
⁷⁵ Vgl. BRUGGER, Eveline, Von der Ansiedlung bis zur Vertreibung – Juden in Österreich im Mittelalter, in: Geschichte der Juden in Österreich, hg. v. DERS. u. a., Wien 2006, S. 123–227, hier: S. 185–191.

⁷⁶ Ebd., S. 175.

⁷⁷ GJ 2,1, S. 522; GJ 3,2, S. 832 mit Anm. 9: Der dortige jüdische Friedhof ist zwar erst 1367 bezuget, seine frühere Errichtung ist jedoch auch wegen der großen Distanz zu Graz wahrscheinlich. Der viel näher gelegene Kahal (mit Friedhof) in Pettau unterstand dem Erzbischof von Salzburg.

⁷⁸ Vgl. BRUGGER, Ansiedlung (wie Anm. 75), S. 180–185.

⁷⁹ Anders LOHRMANN, Klaus, Judenrecht und Judenpolitik im mittelalterlichen Österreich, Wien, Köln 1990 (Handbuch zur Geschichte der Juden in Österreich B 1), S. 158: „Es ist zu bezweifeln, daß diese Maßnahme, die offenbar für alle habsburgischen Länder gelten sollte, durchschlagenden Erfolg hatte. Es hätte ja einer größeren Zahl von reisenden Schreibern bedurft, um alle Schuldbriefe in einem zentralen Register zu erfassen.“



0 25 100 km
 Der Kreis um Wien bezeichnet einen Radius von 50 km.

Entwurf: Alfred Haverkamp und Christoph Cluse
 Kartographie: Ch. Cluse
 Alle Angaben nach Regesten zur Geschichte
 der Juden in Österreich, GJ 2 und GJ 3.

- ☆ jüdische GEMEINDE (mit Friedhof)
- andere jüdische Niederlassung
- ? jüdische Niederlassung (ungesichert)
- ★ ● GEMEINDE/Niederlassung, von den Verfolgungen 1338/39 betroffen
- ☆ ● GEMEINDE/Niederlassung unter habsburgischer Herrschaft

Karte: Jüdische Niederlassungen in den Herzogtümern Österreich, Steiermark und Kärnten bis 1347

gischen Herzöge und wohl auch einiger Adliger die Kehillot in Wiener Neustadt und in Wien und einige weitaus kleinere jüdische Niederlassungen verschont. Dies gelang jedoch nicht in den dem Herzog unmittelbar unterstehenden Orten

Klosterneuburg, Tulln, Laa, Eggenburg, Gars, Langenlois (?) und Emmersdorf, wohl auch nicht in Linz, wo erst 1335 eine jüdische Niederlassung (mit Synagoge) nachzuweisen ist.⁸⁰ Nach den Pogromen sind jüdische Ansiedlungen bis in die endenden fünfziger Jahre – außer in den nicht betroffenen Städten Wiener Neustadt, Wien und Krems – nur in Klosterneuburg, Tulln, Linz und Laa wieder sicher bezeugt, wobei die beiden letzten Orte den jüdischen Zentren in Wien und Krems nahe lagen.⁸¹ Daher waren die zwei Notare durchaus in der Lage, die Abschrift der Schuldurkunden auf Reisen zu den drei jüdischen Gemeinden Wien, Wiener Neustadt und Krems, die zugleich Mittelpunkte der herzoglichen Herrschaft waren, auch in engeren Zeitabständen vorzunehmen, wobei die Eintragung in das Register auch noch nachträglich auf der Grundlage der Kopien erfolgen konnte.⁸²

Offen bleibt die Frage, inwieweit die Notare auch von den durch die habsburgischen Herzöge autorisierten Judenrichtern (*iudices Iudeorum*), die zumeist aus dem Kreis der hochrangigen christlichen Stadtbürger stammten, vor Ort unterstützt wurden. Zu deren Funktionen zählte neben der Rolle als Schiedsrichter bei innerjüdischen Streitigkeiten und solchen zwischen Juden und Christen „vor allem die Besiegelung und Bezeugung von Schuldbriefen, die für Juden ausgestellt wurden“, wodurch „die Urkunden sowohl für die Christen als auch für die Juden höhere Glaubwürdigkeit“ „erhielten“.⁸³ Judenrichter sind vor und nach 1338 außer in den Städten (mit Kehillot) Wien, Wiener Neustadt und Krems auch in Klosterneuburg nachzuweisen und seit 1346 sogar in Tulln, sodass sie unter den über 1338 hinaus fortbestehenden oder nach den „Pulkauer“ Pogromen wieder entstehenden Judenansiedlungen nur in Laa und Linz nicht präsent waren.⁸⁴

⁸⁰ Quellenbelege (und Literatur) in: Regesten zur Geschichte der Juden in Österreich I (wie Anm. 38), Nr. 434–436, S. 333–335; Nr. 439f., S. 336–338; Nr. 442f., S. 339f.; Nr. 448–456, S. 343; vgl. ANSELGRUBER, Manfred und Herbert PUSCHNIK, Dies trug sich zu anno 1338. Pulkau zur Zeit der Glaubenswirren, Pulkau 1992; MERBACK, Pilgrimage (wie Anm. 70), S. 72–77. Dass der Ende August 1338 im Brief des Papstes Benedikt XII. an den Passauer Bischof Albrecht II. (siehe Anm. 91) referierte Vorwurf einer Hostienschändung in „Fyntz“ sich auf Linz bezieht, wird durch den Traktat des Bamberger Magisters Friedrich gestützt (Regesten I [wie oben], Nr. 456, S. 349f.). Nach 1338 ist erstmals 1359 ein Jude „aus Linz“ belegt (ebd., Bd. 2, Nr. 924, S. 226). Zum ebenfalls fragwürdigen Beleg über ein Pogrom in Linz um 1349 siehe ebd., Nr. 649, S. 99f.

⁸¹ Für die Belege kann hier nur auf die Einträge zu den einschlägigen Orten im Register in Regesten zur Geschichte der Juden in Österreich im Mittelalter 2 (wie Anm. 38), S. 365–442, und auf WIEDL, Birgit, „Lazarus and Abraham, our Jews of Eggenburg“: Jews in the Austrian Countryside, in: Rural Space in the Middle Ages and Early Modern Age. The Spatial Turn in Premodern Studies, hg. v. Albrecht CLASSEN, Boston, Berlin 2012, S. 639–671, hier: S. 658–661, verwiesen werden.

⁸² Vgl. S. 22 mit Anm. 79.

⁸³ LOHRMANN, Judenrecht (wie Anm. 79), S. 159, vgl. ebd., S. 70f., 177 und 203–205.

⁸⁴ Für die Belege vgl. Lemma „Judenrichter“ in Regesten zur Geschichte der Juden in Österreich (wie Anm. 38), Bd. 1, S. 415; Bd. 2, S. 394. Im Unterschied zu der Zeitspanne vor 1338 sind

Über die Rolle der Judenrichter gingen die von Herzog Albrecht II. aus eigenem Antrieb verfügten neuen Maßnahmen substanziell weit hinaus, wie auch aus Heinrichs Bemerkungen zu schließen ist.⁸⁵ Als der Notar seinen extrem antijüdischen Text verfasste, war er über das Verhalten Herzog Albrechts II. gegenüber den Juden zumindest während der letzten Jahre informiert. Dazu gehörten zweifellos dessen teilweise wirksame Maßnahmen zum Schutz der Juden vor den „Pulkauer“ Verfolgungen.⁸⁶ Der Einsatz Albrechts II. und seines Bruders Otto äußerte sich auch in deren führender Rolle bei der am 19. und 20. Juni 1338 beurkundeten Reduktion der Höchstzinsen auf drei Pfennig pro Pfund und Woche durch die Wiener Juden zugunsten der Wiener Bürger als Gegenleistung für den Beistand, den die Wiener Bürger den Juden der herzoglichen Residenzstadt in ihrer akuten Bedrohung gewährt hatten, was – wie die Juden hofften – die Wiener Bürger auch in Zukunft leisten wollten.⁸⁷ Noch größere Vergünstigungen hatte nur etwa sechs Wochen zuvor – am 4. und 5. Mai – der luxemburgische Erzbischof Balduin von Trier der christlichen Gemeinde seiner Kathedralstadt zum Schutz seiner mit ihm eng verbundenen Trierer Juden vor den Auswirkungen der im Elsaß anhaltenden „Armleder“-Verfolgungen gewährt.⁸⁸

im Herzogtum Österreich zwischen 1339 und 1365 Judenrichter auch in den nahe Wien gelegenen habsburgischen Orten Korneuburg, Mödling und Traiskirchen bezeugt, die von den „Pulkauer“ Pogromen nicht betroffen waren; vgl. WIEDL, Lazarus (wie Anm. 81), S. 662.

⁸⁵ Vgl. S. 16 mit Anm. 52.

⁸⁶ Vgl. S. 27 mit Anm. 91.

⁸⁷ Regesten zur Geschichte der Juden in Österreich I (wie Anm. 38), Nr. 439f., S. 336–338; vgl. BRUGGER, Ansiedlung (wie Anm. 75), S. 218f.; unten S. 34f. mit Anm. 114f. Zu der Teilnahme Albrechts II. an dem bereits am 21. Februar 1338 geschlossenen Landfriedensbündnis im Oberelsaß, das zweifellos auch dem Schutz der Juden vor den bereits begonnenen „Armleder“-Pogromen dienen sollte, vgl. MENTGEN, Studien (wie Anm. 50), S. 355.

⁸⁸ LAMPRECHT, Karl, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, Bd. 3, Leipzig 1886, Nr. 141, S. 168–170; die Zinsreduktion zugunsten der Trierer Bürger vom 5. April ist ediert von NOLDEN, Reiner, Eine unbekannte Urkunde Erzbischof Balduins für die Juden von Trier aus dem Jahre 1338, in: JbwdLG 14 (1988), S. 37–42; vgl. HAVERKAMP, Alfred, Erzbischof Balduin und die Juden, in: Balduin von Luxemburg, Erzbischof von Trier – Kurfürst des Reiches (1285–1354). Festschrift aus Anlaß des 700. Geburtsjahres, hg. v. Franz-Josef HEYEN unter Mitwirkung von Johannes MÖTSCH, Mainz 1985 (QAmrhKG 53), S. 437–483, hier: S. 476f. (abgedruckt in: Alfred HAVERKAMP, Gemeinden, Gemeinschaften und Kommunikationsformen im hohen und späten Mittelalter. Festgabe zur Vollendung des 65. Lebensjahres, hg. v. Friedhelm BURGARD, Lukas CLEMENS und Michael MATHEUS, Trier 2002, S. 39–88). Wegen der größeren Nähe besonders zu beachten (wenn auch noch näher zu klären) ist, dass „auf einer Aquilejer Kirchensynode“ von 1338 unter dem aus Südfrankreich stammenden, 1350 auf Anstiften der Grafen von Görz ermordeten Patriarchen Bertrand (1334–1350) „die Juden ermahnt wurden, keine übermäßigen Zinsen für ihre Kredite zu fordern, und die Christen, keine allzu große Vertraulichkeit mit Juden an den Tag zu legen“ (MENTGEN, Gerd, Netzwerkbeziehungen bedeutender Cividaler Juden in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, in: Beziehungsnetze aschkenasischer Juden während des Mittelalters und der frühen Neuzeit, hg. v. Jörg R. MÜLLER, Hannover 2008 [FGJ A 20], S. 197–246, hier: S. 233). Zu Patriarch Bertrand vgl. neuerdings

Herzog Albrecht II. unternahm – offensichtlich ohne erkennbare Mitwirkung seines Bruders Otto – bald nach den Wiener Vereinbarungen noch weitere Schritte, um die fortdauernde Pogromstimmung wirksam zu bekämpfen. Im Einverständnis mit seinem gleichnamigen Vetter Albrecht II., Sohn des Herzogs von Sachsen-Wittenberg und seit 1320 Bischof von Passau⁸⁹, wandte er sich an Papst Benedikt XII. in Avignon mit der Bitte, denselben für das Herzogtum Österreich zuständigen Bischof mit der Untersuchung (*inquisitio et indagatio veritatis*) der gegen die Juden erhobenen Vorwürfe wegen Hostienschändungen in Pulkau und *Fyntz* (wohl Lintz)⁹⁰ zu beauftragen und ihn zu ermächtigen, nötigenfalls mit Unterstützung der weltlichen Macht (*auxilium brachii secularis*) – also in erster Linie des Herzogs selbst – entweder die als schuldig erwiesenen Juden nicht ungestraft zu lassen oder die Christen, die derartige Anschuldigungen fälschlich gegen die Juden erhoben und so zu den Anstiftern der Verfolgungen, Plünderungen und Beraubungen wurden, gemäß dem kanonischen Recht streng zu bestrafen und zudem die als Zeugnisse der angeblichen Hostienschändung verehrten Hostien aus den Kirchen zu entfernen. Diese Bitte erfüllte der Papst spätestens in seinen weithin gleichlautenden Briefen vom 29. August 1338 an den Bischof und den Herzog. Aus der darin ausführlich referierten Supplik geht hervor, dass der Herzog – zweifellos im Einvernehmen mit seinem bischöflichen Vetter – selbst von der Unschuld der Juden überzeugt war, und davon ausging, dass mit diesen Maßnahmen die weitere Ausbreitung der *magna Iudeorum strages a Christi fidelibus* verhindert werden könne.⁹¹ Über das

BRUNETTIN, Giordano, Bertrando di Saint-Geniès, Patriarca di Aquileia (1334–1350), Spoleto 2004; speziell zur Diözesansynode von 1338 S. 409–420.

⁸⁹ Vgl. WURSTER, Herbert Wilhelm, Das Bistum Passau unter Bischof Albert von Sachsen-Wittenberg (1320–1342), in: *Aus Bayerns Geschichte. Forschungen als Festgabe zum 70. Geburtstag von Andreas KRAUS*, hg. v. Johannes GREIPEL u. a., St. Ottilien 1992, S. 179–207.

⁹⁰ Vgl. S. 20 mit Anm. 69.

⁹¹ Regesten zur Geschichte der Juden in Österreich I (wie Anm. 38), Nr. 442f., S. 339f. Die Zeitspanne zwischen den Verhandlungen unter den beiden Vettern und der Supplik Herzog Albrechts an die päpstliche Kurie bis zur Absendung der päpstlichen Briefe aus Avignon am 29. August dürfte wohl erheblich mehr als einen Monat betragen haben. Generell sei verwiesen auf Regesten I (wie oben), Nr. 442f., S. 339–341, und die dort erwähnte Edition: *The Apostolic See and the Jews*, Bd. 1: *Documents (492–1404)*, bearb. v. Shlomo SIMONSOHN, Toronto 1988 (*Studies and Texts* 94), Nr. 354f., S. 371–374 (der Brief an Herzog Albrecht II. wird darin nur im Auszug ediert). Seine ausgeprägte Skepsis über die Berechtigung der Anschuldigungen wegen Hostienschändungen durch Juden äußerte der Herzog auch in seiner ausführlichen Schilderung der schon früher durch Christen vorgetäuschten Hostienschändungen vor allem in Korneuburg (1305); vgl. Lotter, Friedrich, Hostienfrevelvorwurf und Blutwunderfälschung bei den Judenverfolgungen von 1298 („Rintfleisch“) und 1336–1338 („Armleder“), in: *Fälschungen im Mittelalter*, Bd. 5: *Fingierte Briefe, Frömmigkeit und Fälschungen*, Hannover 1988, (MGH *Studien* 33,5), S. 533–583, hier: S. 575–577, sowie Regesten I (wie oben), Nr. 135, S. 144–147; MERBACK, Pilgrimage (wie Anm. 70), S. 77f.; vgl. unter weiter ausgreifenden Aspekten YUVAL, Wahrnehmung (wie Anm. 3), S. 211–256.

Ergebnis der bischöflichen Untersuchung liegen keine überzeugenden Quellen vor.⁹² Die Chronik des Franciscus Pragensis berichtet nur, dass Bischof Albrecht in Pulkau, das seinem Vetter als Lehnsherrn unterstand, als zuständiger Diözesanbischof auf der Rückseite der angeblich von den Juden geschändeten Hostie eine geweihte anbringen ließ, um die christlichen Anbeter der „gemarterten“ Hostie vor Götzendienst zu bewahren.⁹³ Diese Demonstration seiner zumindest sehr kritischen Einstellung gegenüber dem Pulkauer „Hostienwunder“ dürfte erst nach dem 29. August erfolgt sein.

Am 30. September wurden die Herzog Heinrich XIV. von Niederbayern (gest. September 1339) unterstehenden Juden in Deggendorf wegen einer erst kurz zuvor erhobenen Anklage angeblicher Hostienschändung verbrannt.⁹⁴ Unter den sich daraufhin in Niederbayern bis zum Norden nach Cham und zum Süden nach Wasserburg und auch in Teilen Oberbayerns ausbreitenden Pogromen litten auch die Bischof Albrecht II. unterstehenden Juden seiner Kathedralstadt Passau, in der erst 1371 wieder Juden nachzuweisen sind.⁹⁵ Im krassen Unterschied zu dem Verhalten der habsburgischen Vettern verzieh der niederbayerische Herzog den Bürgern von Deggendorf und von Straubing am 14. respektive 11. Oktober 1338 die Morde und überließ ihnen das Vermögen der Toten unter Einschluss ihrer Schulden unter den Juden.⁹⁶ Wegen der erst in den Herbst 1338 zu datierenden frühesten Vorgänge der „Deggendorfer“ Pogrome ist anzunehmen, dass die dem Herzogtum Österreich nahen Verfolgungen in Niederbayern sich noch bis in das Jahr 1339 erstreckten.

⁹² Im Ortsartikel „Pulkau“ in GJ 2,2, S. 666, wird das „Schweigen der Quellen“ als „ein Zeichen“ gedeutet, „daß sich die Unschuld der Juden herausgestellt hat“. Vgl. zu den kontroversen Vermutungen über eine Auswirkung in der Schilderung Johanns von Winterthur Regesten zur Geschichte der Juden in Österreich 1 (wie Anm. 38), Nr. 452, S. 346f., darunter auch LOTTER, Hostienfrevelvorwurf (wie Anm. 91), S. 577–579.

⁹³ Regesten zur Geschichte der Juden in Österreich 1 (wie Anm. 38), Nr. 453, S. 347f.; ferner ebd. Nr. 456, S. 349f.; vgl. EDER, Manfred, Die „Deggendorfer Gnad“. Entstehung und Entwicklung einer Hostienwallfahrt im Kontext von Theologie und Geschichte, Deggendorf 1992, S. 172f.

⁹⁴ Vgl. EDER, Deggendorfer Gnad (wie Anm. 93); BERGHAUSEN, Björn, *von Tegkendorff das geschicht waz den schalckhaftigen Juden ist worden zu lon*. Das Lied von Deggendorf – Fiktion eines Hostienfrevels, in: Juden in der deutschen Literatur (wie Anm. 8), S. 233–253.

⁹⁵ Unter den Eintragungen im Martyrologium des Nürnberger Memorbuches wird Passau offenkundig unter den „Pulkauer“ Verfolgungen genannt: Regesten zur Geschichte der Juden in Österreich 1 (wie Anm. 38), Nr. 455, S. 348f. Für den Nachweis von 1371 vgl. GJ 3,1, S. 108 mit Anm. 17. Bereits LOTTER, Hostienfrevelvorwurf (wie Anm. 91), S. 569f., geht zu Recht davon aus, dass die in einer Inschrift auf den 30. September – einen Tag nach dem als Leistungstermin für Abgaben und Geldzahlungen, auch für die Rückzahlungen von Schulden bei Juden weithin üblichen Festtag St. Michael – 1337 datierte Erschlagung der Juden in Deggendorf erst am selben Tag des Jahres 1338 stattgefunden hat; so auch FRIEDL, Ellen, Geschichte der Deggendorfer „Gnad“, in: Ostbayerische Grenzmarken 33 (1991), S. 64–75, hier: S. 64f.

⁹⁶ Vgl. die einschlägigen Ortsartikel in GJ 2, S. 157 und 806f.

Eine weitere Reaktion Bischof Albrechts II. auf die Judenverfolgungen ist nur noch für die seinem Hochstift Passau unterstehende Stadt St. Pölten überliefert, wo die Juden ebenfalls von den „Pulkauer“ Pogromen heimgesucht worden waren. In das von ihm in St. Pölten am 9. September 1338 – also nur elf Tage nach der Ausfertigung des päpstlichen Briefes in Avignon – erlassene Stadtrecht wurden zu einem Zeitpunkt, an dem zweifellos keine Juden in St. Pölten ansässig waren⁹⁷, auch zwei für Juden relevante Bestimmungen aufgenommen. Zuerst wurde den Juden untersagt, in dem Herrschaftsgebiet des Bischofs von Christen innerhalb und außerhalb der Stadt nicht nur, wie bereits lange zuvor oft verboten, Messgewänder und mit Blut versehene Kleidung als Pfand zu nehmen, sondern auch Dokumente über Verfügungsrechte (*wahrzaihn*) und Häuser wie auch Getreide auf dem Halm als Sicherheiten zu akzeptieren. Erlaubt wurden zu diesem Zweck nur rechtlich unanfechtbare mobile, potentiell in Schreinen aufzubewahrende Objekte und andere in den Schuldurkunden fixierte Pfänder unter der Bedingung, dass diese Rechtsdokumente vom Stadtrichter des Bischofs besiegelt worden waren. Außerdem wurden die Juden verpflichtet, an den dreimal im Jahr stattfindenden St. Pöltener Gerichtstagen die ihnen von ihren Schuldnern ausgestellten Schuldbriefe und die überlassenen Pfänder vorzuweisen, was ihnen vom Stadtrichter bestätigt werden sollte. Sollten die Juden dieser Verfügung nicht nachkommen, verlören sie jegliche Rechtsansprüche, falls der Schuldner oder die Schuldnerin binnen desselben Jahres sterben sollte.⁹⁸ Die Juden sollten damit offensichtlich veranlasst werden, ihre Schuldurkunden und Pfänder möglichst frühzeitig dem Stadtgericht unter dem Vorsitz des Stadtrichters zu präsentieren. Wahrscheinlich war mit der urkundlichen Bestätigung durch den Stadtrichter eine Dokumentation der vorgelegten Pfänder und Schuldbriefe verbunden. Offenkundig verfolgte Bischof Albrecht II. gemäß seiner Einschätzung der Ursachen für den weniger als ein Jahr zurückliegenden Pogrom die Absicht, im Rahmen des Stadtrechts mit seinen teils auch kirchenrechtlich begründeten administrativen Regelungen wesentliche Konflikte zwischen Christen und Juden in Geldgeschäften zu mindern⁹⁹ und damit eine günstigere Ausgangsbasis für die von ihm erwartete, freilich unterbliebene¹⁰⁰ erneute Niederlassung

⁹⁷ GJ 2,2, S. 735.

⁹⁸ Regesten zur Geschichte der Juden in Österreich 1 (wie Anm. 38), Nr. 444, S. 341. Zum Begriff *wahrzaihn* vgl. Wörterbuch der mittelhochdeutschen Urkundensprache, Bd. 3, hg. v. Sybille OHLY, Peter SCHMITT und Nicole SPENGLER, Berlin 2010, S. 2329.

⁹⁹ Zu ähnlichen Regelungen, die gemäß den Satzungen der Reichstadt Rothenburg ab dem 24. Juli 1340 wirksamen werden sollten, vgl. S. 53f. mit Anm. 166.

¹⁰⁰ Gemäß GJ 2,1, S. 376, GJ 3,3, S. 1989, und den Befunden in Regesten zur Geschichte der Juden in Österreich (wie Anm. 38), sind nach 1338 keine Juden in St. Pölten nachzuweisen. Auch in dem bis 1386 reichenden, kurz vor der Veröffentlichung stehenden dritten Band der österreichischen Regesten findet sich kein weiterer Hinweis; für die freundliche Auskunft danke ich Frau Dr. Brugger und Frau Dr. Wiedl.

von Juden in seiner im Herzogtum Österreich gelegenen, vorwiegend von habsburgischen Siedlungen umgebenen Enklave St. Pölten zu schaffen.

Wie Brugger und Wiedl hervorheben, ist die von Bischof Albrecht II. veranlasste Bestimmung, „dass Juden alle ihre Pfänder und Schuldurkunden beim Richter bestätigen zu lassen hätten“, „in Österreich hier zum ersten Mal zum Einsatz“ gekommen.¹⁰¹ Im Kern zielte auch die wohl etwa ein Jahr später erlassene, vom Notar Heinrich referierte Verfügung seines herzoglichen Veters, mit dem er spätestens seit Juli 1338 im Vorgehen gegen die Judenverfolger und in der Verhinderung künftiger Pogrome kooperierte, auf eine herrschaftlich verbürgte, schriftliche Absicherung der Geldgeschäfte zwischen Juden und Christen. Dass der Herzog im Unterschied zu seinem Vetter die von ihm eingesetzten zwei Notare nicht mit der Kontrolle der den Juden übergebenen Pfänder beauftragte, erklärt sich hinreichend aus der extrem unterschiedlichen räumlichen Reichweite der Funktionen einerseits des St. Pöltener Stadtrichters respektive des dortigen Stadtgerichts und andererseits der beiden Notare, die zumindest für das Herzogtum Österreich zuständig sein sollten. Es ist daher naheliegend, dass die Maßnahmen Bischof Albrechts auch als Vorbild für die Verfügungen seines herzoglichen Veters dienten. Dafür spricht auch, dass in beiden Verfügungen die nach Ablauf einer Frist nicht bestätigten respektive nicht registrierten Schuldurkunden zumindest in ihrer Rechtsgültigkeit gemindert werden.¹⁰²

Daraus folgt jedoch nicht, dass die Verfügungen Bischof Albrechts vom 9. September 1338 und die seines gleichnamigen herzoglichen Veters sich generell gegen die Juden gerichtet hätten, wie dies der Notar Heinrich hinsichtlich Herzog Albrechts behauptete. Dagegen spricht allein schon die erwähnte, vom Herzog wohl bereits einige Monate zuvor initiierte und am 29. August vom Papst autorisierte Beauftragung seines bischöflichen Veters mit der Untersuchung der angeblichen Hostienschändungen. Herzog Albrecht II. verwies in seiner Supplik an den Papst nicht nur auf früher von Christen vorgetäuschte und den Juden unterschobene Hostienschändungen, an deren Aufklärung Bischof Bernhard von Passau (1285–1313), der Vorgänger Albrechts II., durch eine von ihm veranlasste gründliche Untersuchung entscheidend mitgewirkt habe¹⁰³, sondern bestärkte damit auch die von ihm dem Papst vorgetragene Auffassung mancher christlicher Zeitgenossen, dass die Pogrome weniger verursacht seien durch die angebliche Hostienschändung seitens der Juden und die dadurch her-

¹⁰¹ Regesten zur Geschichte der Juden in Österreich I (wie Anm. 38), Nr. 444, S. 341.

¹⁰² Vgl. S. 15 mit Anm. 50 und S. 17 mit Anm. 55.

¹⁰³ Vgl. S. 26 mit Anm. 91; zu Korneuburg (1305) vgl. BRUGGER, Ansiedlung (wie Anm. 75), S. 211–216.

vorgerufene Verehrung der geschändeten Hostie durch die Christen als vielmehr durch das Bestreben der Christen, das Geld der Juden zu rauben.¹⁰⁴

Eine in der Substanz gleiche Auffassung über die Hab- und Raubsucht der Christen – vornehmlich der verarmten Adeligen und Stadtbürger – als wesentliche Ursache der Pogrome äußerte Johann, seit 1312 Zisterzienserabt von Viktring (gest. 1345/1347), kurze Zeit nach den „Pulkauer“ Pogromen nicht nur mit Blick auf diese, sondern auch auf die weiteren, etwa gleichzeitigen regionalen Judenverfolgungen innerhalb des Reiches. Dabei nannte er unter den geraubten Schätzen und Gütern, mit denen sich die Verfolger bereicherten, ausdrücklich die Schuldbriefe (*cyrografa, litterae*).¹⁰⁵ Diese Übereinstimmung des gelehrten Chronisten mit Herzog Albrecht II. – und damit wohl auch mit dessen bischöflichem Vetter – überrascht schon deshalb nicht, weil Johann die erste Fassung seiner Chronik (1340/41) dem Herzog gewidmet hat, mit dem er bereits seit 1335 enger verbunden war.¹⁰⁶

In der den beiden habsburgischen Vettern gemeinsamen, aber auch mit anderen Zeitgenossen geteilten Auffassung über die starke Rolle der Habsucht als Triebfeder für Judenverfolgungen insbesondere jener Christen, die bei Juden verschuldet waren, beschränkten sie sich nicht darauf, die Anklagen der Hostienerschändungen von Christen gegen die Juden und die darauf gründenden Kulte der angeblich geschändeten Hostien auf deren Berechtigung überprüfen zu lassen, wie dies auch schon von ihren Vorgängern bei früheren Pogromen praktiziert worden war. Vielmehr trafen sie beide entsprechend ihren unterschiedlichen Funktionen Maßnahmen, um das Konfliktpotential zwischen Juden und ihren

¹⁰⁴ Vgl. *The Apostolic See and the Jews* I (wie Anm. 91), Nr. 354, S. 372: *non tantum ob causam et occasione predictam, quantum, ut aliquorum habet opinio, ad Iudeorum pecuniam rapiendam.*

¹⁰⁵ Aus Johanns Hauptwerk *Liber certarum historiarum* in den Recensiones A (verfasst 1340/1341). In der späteren, teils überarbeiteten Fassung (Rezension D) wurde durch Veränderungen und Ergänzungen der Vorlage die Verteidigung der Juden durch *terrarum principes* als ein Akt dargestellt, der dem Willen Gottes nicht entspricht: *Regesten zur Geschichte der Juden in Österreich* I (wie Anm. 38), Nr. 450, S. 344f. (mit weiterer Literatur); BRUGGER, *Ansiedlung* (wie Anm. 75), S. 218 mit Anm. 453; vgl. ferner LOTTER, *Hostienfrelvorwurf* (wie Anm. 91), S. 564–568. Zur quellenkritischen Forschungsgeschichte vgl. LHOTSKY, *Alphons, Quellenkunde zur mittelalterlichen Geschichte Österreichs*, Graz, Köln 1963, S. 292–307. Herrn Prof. Dr. Winfried Stelzer, der zusammen mit Herrn PD Dr. Martin Wagendorfer die Edition des *Liber* vorbereitet, danke ich herzlich für seine am 11. Juni 2014 mitgeteilte Einschätzung, dass diese starken Eingriffe in den Text der Vorlage noch von Johann von Viktring vorgenommen wurden.

¹⁰⁶ Auch Heinrich von Dießenhofen (um 1300–1376), der ebenfalls den Habsburgern nahestand, war überzeugt, dass die Judenverfolger von 1338 in den Diözesen Straßburg und Basel und gleichfalls in den Herzogtümern Österreich und Steiermark nichts anderes wollten als den Juden *bona temporalia* zu rauben, was selbstverständlich die Schuldbriefe einschloss: *Regesten zur Geschichte der Juden in Österreich* I (wie Anm. 38), Nr. 454, S. 348. Nur hingewiesen sei auf den Beleg, dass 1338 „die Bücher der Pulkauer Juden“ „beschlagnahm“ wurden (GJ 2,2, S. 666 mit Anm. 11).

christlichen Schuldnern durch schriftlich fundierte zusätzliche Rechtsakte zu mindern. Mit der gerichtlichen Bestätigung der Schuldbriefe schuf der Passauer Bischof bereits im September 1338 in seiner Enklave St. Pölten ein Modell, an dem sich anscheinend sein herzoglicher Vetter etwa ein Jahr später orientierte, als er offenkundig primär für sein Herzogtum Österreich zwei Notare einsetzte, die die Schuldbriefe der Juden kopieren und in ein Register eintragen sollten. Beide Maßnahmen hatten zur Folge, dass die Gültigkeit der urkundlichen Schuldbriefe vor Gericht von der Existenz administrativer Dokumente abhängig gemacht werden sollte. Auf dieser Grundlage konnten jüdische Gläubiger oder deren Erben wie auch ihre christlichen Schutzherren Forderungen auch nach dem Raub oder der Zerstörung von Schuldbriefen geltend machen. So wurde einem von Judenverfolgern offenkundig stark angestrebten Ziel der Boden entzogen.

Es ist nicht zu klären, ob und gegebenenfalls in welchem Maße die von Albrecht II. getroffene Verfügung, die auch seinem antijüdischen Notar Heinrich innovativ und nützlich vorkamen¹⁰⁷, sich auf die Tatsache ausgewirkt hat, dass im Herzogtum Österreich von den Pogromen zur Zeit des Schwarzen Todes „nur“ der Kahal Krems trotz des Eingreifens Albrechts II. betroffen war. Jedenfalls änderte derselbe Herzog selbst in dieser auch durch Naturkatastrophen zugespitzten Krisenzeit nicht seine Einstellung und Verhaltensweise zugunsten der Juden in seinen Landen¹⁰⁸, weshalb er von einem zeitgenössischen Mitglied des Zisterzienserklosters Zwettl als *fautor iudeorum* diffamiert wurde.¹⁰⁹ Hingegen scheiterte derselbe Herzog mit seinen Bemühungen zum Schutz der Juden in den habsburgischen Herrschaften im Elsass und am Oberrhein.¹¹⁰ In diesen stark von anderen politischen Konstellationen geprägten Räumen hatte er offenkundig administrative Regelungen über Schuldurkunden nicht veranlasst, wie er sie um 1340 primär für das Herzogtum Österreich verfügt hatte.

Die Maßnahmen desselben Herzogs von 1340 waren also eingebettet in seinen langwährenden Einsatz gegen die Verfolgung der Juden und damit zu deren Schutz. Darüber war der Notar Heinrich bei der Abfassung seines extrem antijüdischen Pamphlets schon aufgrund der Handlungsweisen des Herzogs im Zusammenhang der „Pulkauer“ Verfolgungen informiert.¹¹¹ Dies traf ebenfalls für

¹⁰⁷ Vgl. S. 15f. mit Anm. 51f.

¹⁰⁸ Vgl. BRUGGER, Ansiedlung (wie Anm. 75), S. 219f.

¹⁰⁹ Regesten zur Geschichte der Juden in Österreich 2 (wie Anm. 38), Nr. 647, S. 98.

¹¹⁰ Vgl. HAVERKAMP, Alfred, Die Judenverfolgungen zur Zeit des Schwarzen Todes im Gesellschaftsgefüge deutscher Städte, in: Zur Geschichte der Juden im Deutschland des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, hg. v. DEMS., Stuttgart 1981 (MGM 24), S. 27–93, hier: 38–40 und 86 (abgedruckt in: Alfred HAVERKAMP, Verfassung, Kultur, Lebensform. Beiträge zur italienischen, deutschen und jüdischen Geschichte im europäischen Mittelalter. Dem Autor zur Vollendung des 60. Lebensjahres, hg. v. Friedhelm BURGARD, Alfred HEIT und Michael MATHEUS, Mainz 1997, S. 223–297).

¹¹¹ Eine Identifizierung Heinrichs mit anderen Notaren gleichen Namens ist meines Wissens bisher nicht versucht worden. Dafür kommt vielleicht ein Magister Heinrich in Frage, auf den

dessen bischöflichen Vetter und Kooperationspartner zu. Daher war dem Notar bewusst, dass er sich mit seinen Darlegungen entschieden gegen die Intentionen und Maßnahmen nicht nur seines herzoglichen Auftraggebers und Dienstherrn, sondern auch seines Diözesanbischofs wandte. Damit zweifellos nicht vereinbar war Heinrichs Position über den Abfall der Juden von ihrer eigenen Religion, womit er die Juden den Häretikern unter den Christen mit weit reichenden Konsequenzen zumindest anglich.¹¹² Bezeichnenderweise gipfelten seine Aussagen sowohl in seiner „Urkunde“ als auch in seinen anschließenden Fürbitten im Aufruf zur Gewaltanwendung gegen die Juden in der Gegenwart. Auf diese Weise sollten die Juden in Zukunft an der Schändung der *atria domini gloriosa* gehindert werden.¹¹³ Unter diesen „ehrvollen Heiligtümern Gottes“ hatte

mich freundlicherweise Herr Dr. Christoph Cluse aufmerksam machte. Es handelt sich um den 1310 erstmals als Pfarrer in Laa, Kapellan und Notar Herzog Friedrichs des Schönen von Österreich und Steiermark (1306–1330), bezugeten *Magister Hainricus*, der gemäß seinem Titel wohl an einer Universität – am ehesten in Norditalien – studiert hatte. 1311 wird seine Position als Kapellan des Herzogs ergänzt; 1322 und 1324 wurde er in seiner Mitwirkung an Beilegung von schweren Streitigkeiten innerhalb des Augustinerchorherrenstifts Klosterneuburg durch den Passauer Bischof Albrecht II. (unter Beteiligung auch der habsburgischen Herzöge Albrecht II. und Otto) als Passauer Kanoniker und als *imperialis aule notarius* respektive – wie bereits 1310 und 1311 – als Pfarrer in Laa bezeichnet (Urkundenbuch des Stiftes Klosterneuburg bis zum Ende des 14. Jahrhunderts, Bd. 1, bearb. v. Hartmann ZEIBIG, Wien 1857, Nr. 128, S. 119f.; Nr. 137, S. 125; Nr. 195, S. 182–184; Nr. 196, S. 184–187 und Nr. 210, S. 203–209. In Laa soll nach der *Continuatio Zwettlensis tertia* (1241–1330) bereits 1294 – ein Jahr nach dem in derselben Quelle enthaltenen „frühesten Beleg für eine Ritualmordbeschuldigung gegen Juden im österreichischen Gebiet“ – angeblich eine Hostienschändung durch Juden stattgefunden haben. Sie sollen die geweihte Hostie in einem Stall (*stabulum*, hier vielleicht „Viehstall“ gemeint) vergraben haben, weswegen einige Juden mit dem Tode bestraft wurden und die übrigen aus der Stadt flüchteten (Regesten zur Geschichte der Juden in Österreich 1 [wie Anm. 38], Nr. 78, S. 87f.; Nr. 82, S. 89f.). Laa gehörte 1338 zu den „Pulkauer“ Pogromorten (S. 24 mit Anm. 80). Jedenfalls stand der Magister und Notar Heinrich mindestens zeitweise auch Herzog Friedrich dem Schönen, vielleicht auch dessen Söhnen Herzog Albrecht II. und Otto und dessen Neffen Bischof Albrecht II. nahe und verfügte über gute Beziehungen und über Kenntnisse der politischen Verhältnisse speziell im Herzogtum Österreich. Sollte dieser Identifizierungsversuch anderweitig gestützt werden können, könnte die Einsetzung des zweiten, Heinrich offenbar nachgeordneten Notars Eckhard damit erklärt werden, dass der seit 1310 bezugete Magister Heinrich im Jahre 1340 bereits ein höheres Alter erreicht haben dürfte.

¹¹² Vgl. S. 19f. mit Anm. 67–69.

¹¹³ Vgl. S. 19 mit Anm. 63. Der vom Notar Heinrich erhobene Vorwurf der Schändung der Hostie mit „Kot“/„Mist“ (*stercorizare*) ist indirekt bereits gegen die Juden von Laa zu 1294 gerichtet. Er wird noch deutlicher von dem fälschlich mit Rudolf von Schlettstadt identifizierten Autor für Möckmühl zum Jahre 1298 formuliert (Rudolf von Schlettstadt. *Historiae memorabiles*. Zur Dominikanerliteratur und Kulturgeschichte des 13. Jahrhunderts, hg. v. Erich KLEIN-SCHMIDT, Köln, Wien 1974 [AKG Beiheft 10], Nr. 3, S. 44f.). Nach einer Notiz aus dem Kloster Göttweig zum 27. April 1338 soll sich die von Juden geschändete Hostie nahe der Haustür eines Juden befunden haben, was bei antijüdischer Einstellung die Assoziation nahelegte, dass Juden den in der Hostie gegenwärtigen Christus mit „Kot“ an ihren Füßen traten (Regesten zur Geschichte der Juden in Österreich 2 [wie Anm. 38], Nr. 436, S. 334f.) In seinen wohl spä-

gemäß christlichem Glauben die geweihte Hostie als Verkörperung Christi auf Erden den höchsten Rang. Derart rechtfertigte der Notar im scharfen Kontrast zu den habsburgischen Vettern nachträglich auch die mit dem Vorwurf der Hostienschändung begründeten „Pulkauer“ und „Deggendorfer“ Pogrome und befürwortete weitere radikale Gewaltanwendung gegen die Juden.

Mit der Datierung seines Textes auf das Pfingstfest versuchte Heinrich den Anschein zu erwecken, dass seine extrem antijüdische Botschaft der Offenbarung des seit dem ersten Pfingstfest in der christlichen Kirche präsenten Heiligen Geistes entsprach. So beanspruchte er für seine „Offenbarungen“ auch gegenüber seinen höchsten weltlichen und kirchlichen Autoritäten, die ihrerseits für ihre gegen die Judenverfolgungen gerichteten Vorhaben die Zustimmung des Papstes eingeholt hatten, eine unbestreitbare Legitimation. Dem Anschein der Glaubwürdigkeit seiner Ausführungen sollte offenkundig auch dienen, dass Heinrich sie dem herkömmlichen Urkundenformular anglich. Unter diesem autoritativen Deckmantel verengte er den herzoglichen Auftrag zu einem ausschließlich gegen die von Juden angeblich praktizierte Verfälschung von Siegeln und urkundlichem Inhalt gerichteten Akt und stilisierte diesen – damit auch sich selbst als dessen Vollzieher – zu einem effizienten Werkzeug im Kampf gegen die Juden, die er nicht nur als Feinde Christi und des Christentums brandmarkte, sondern auch als Apostaten von ihrer eigenen Religion, womit er am Pfingsttag zugleich deren Berechtigung zur Feier von Schawuot bestritt.

Hingegen begnügten sich die habsburgischen Vettern nicht damit, die Verursacher der jüngst geschehenen Judenverfolgungen durch kirchenrechtlich fundierte Untersuchungen zu ermitteln und gegebenenfalls zu bestrafen, was auch ein hohes Maß von Verschriftlichung implizierte. Vielmehr trafen sie darüber hinaus diverse administrative Maßnahmen, die durch zusätzliche schriftliche Fixierung der finanziellen Beziehungen auf eine wesentliche Reduktion des Konfliktpotentials zwischen Juden und Christen und damit auf eine Verhinderung künftiger Pogrome zielten. Während die im Stadtrecht von St. Pölten enthaltenen Verfügungen des Passauer Bischofs wegen des Ausbleibens einer erneuten jüdischen Ansiedlung wirkungslos blieben, ist das offenbar schon 1340 begonnene Register der von Christen ausgestellten Schuldurkunden mit Pfandsicherungen im Besitz von Juden aus dem Herzogtum Österreich und zumindest

testens im Juli 1338 abgesandten *litterae* legt Herzog Albrecht II. offenkundig großen Wert darauf, dass die angeblich von Juden in Pulkau geschändete und mit Blut besprengte Hostie zwar *ante domum cuiusdam iudei*, aber außerhalb dessen Grenzen auf der Straße unter Stroh (*extra tamen limites eius, in strata sub paleis*) von einem gewissen Laien gefunden wurde (S. 26 mit Anm. 91). Über die den Juden von Christen vorgeworfene Entweihung christlicher Kultobjekte durch deren „Aufbewahrung in Latrinen und Aborten“, vgl. YUVAL, Israel Jacob, Christliche Symbolik und jüdische Martyrologie, in: Juden und Christen zur Zeit der Kreuzzüge (wie Anm. 47), S. 87–106, hier: S. 93. Herrn Dr. Christoph Cluse danke ich für seine Hinweise auf weitere Belege, auf die hier jedoch nicht eingegangen werden kann.

aus Teilen des Herzogtums Steiermark bis ins ausgehende 18. Jahrhundert erhalten geblieben. Es ging erst in den folgenden Jahrzehnten verloren oder wurde von Archivaren bewusst aus dem Archiv entfernt, was mit den funktional zugehörigen Kopialbüchern (*libri*) vielleicht schon vor dem Wirken Wilhelm Putschs geschehen war.

Dieser Archivar des Kaisers übernahm während des zweiten Viertels des 16. Jahrhunderts in seiner eklektizistischen Charakterisierung des Registers Heinrichs Interpretation der herzoglichen Verfügung als Maßnahme zur Bekämpfung der Siegfälschung durch Juden. Etwa ein Vierteljahrtausend danach fand ein Leser, wohl ebenfalls ein Archivar, das extrem antijüdische „Vorwort“ so erinnerungswürdig, dass er es in Schönschrift kopierte. Wohl bald darauf wurde es einschließlich der Fürbitten in die Sammlung „Allgemeine Urkundenreihe“ des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs eingeordnet, womit die Absicht Heinrichs auch archivarisch autorisiert wurde. In diesem Fall begünstigte offensichtlich der antijüdische Inhalt die Überlieferung des Dokuments, freilich zuletzt nur noch als Kopie, langfristig.

Über die von den beiden habsburgischen Vettern veranlassten Maßnahmen sind einschlägige Quellen aus jüdischer Provenienz – sei es in hebräischer, jiddischer, volkssprachlicher oder auch lateinischer Fassung – nicht überliefert. Nur aus den Verhandlungen zwischen Herzog Albrecht II., der Wiener Juden- und der Stadtgemeinde über die Reduktion der von jüdischen Gläubigern geforderten Schuldzinsen zugunsten der Wiener Bürger ist die in hebräischer Sprache und von drei Vorstehern des Wiener Kahals unterschriebene Zusage vom 19. Juni 1338 über die Zinsreduktion überliefert. Sie befindet sich im Original in den Beständen des Wiener Stadt- und Landesarchivs. Dies wurde dadurch begünstigt, dass sie an die Bestätigungsurkunde der Herzöge Albrecht II. und Otto angenäht worden war. Zudem wurden beide wohl unmittelbar nach der Ausstellung in das bald nach 1320 begonnene Rechtsbuch der Wiener Stadtgemeinde („Eisenbuch“) eingetragen. Darin wurde auch noch eine „zeitgenössische deutsche Übersetzung der hebräischen Urkunde“ aufgenommen.¹¹⁴ Deren anonymer, höchstwahrscheinlich jüdischer Übersetzer besaß anscheinend das Vertrauen der Vorsteher sowohl der jüdischen als auch der christlichen Gemeinde Wiens und wohl ebenfalls des herzoglichen Hofes. Als Vermittler oder sogar als Garant für die Richtigkeit der Übersetzung könnte Saadja Chaim, einer der drei Vorsteher des Wiener Kahals, gewirkt haben.¹¹⁵ Auf Hebräisch verfasste Zusicherungen

¹¹⁴ Regesten zur Geschichte der Juden in Österreich 1 (wie Anm. 38), Nr. 439, S. 336–338, hier: S. 337. Zum Anlegung dieses Wiener Stadtrechtsbuchs (*Große Stadt-Denck und Eysenbuch*) „zwischen 1320 und 1340“, „wobei der Zeitpunkt näher zu 1320 zu rücken ist“, vgl. OPLL, Ferdinand, Das große Wiener Stadtbuch, genannt „Eisenbuch“. Inhaltliche Erschließung, Wien 1999, S. 9.

¹¹⁵ Diese These wird gestützt durch eine hebräische Urkunde, die an die mittelhochdeutsch verfasste Urkunde von 1321 über den Verkauf eines Weinberges an Erzbischof Friedrich III. von

jüdischer Gemeinden an ihre christlichen Verhandlungspartner sind aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts beispielsweise aus Worms und Speyer bekannt.¹¹⁶

Ein vergleichbares Vertrauensverhältnis bestand zwischen führenden Juden und Klerikern des Trierer Erzbischofs und Kurfürsten Balduin (1307–1354) wohl durchgehend etwa zwischen der Mitte der zwanziger und der vierziger Jahre. Die in der erzstiftischen Finanzverwaltung stark involvierten Trierer Juden, denen in dieser Zeit die erzbischöfliche Zentralkasse unterstand, notierten ihre im Auftrage des Erzbischofs vorgenommenen finanziell und oft auch unmittelbar politisch relevanten Handlungen in ihrem *liber ebraicus*. Es ist zwar nicht zu entscheiden, ob solche „hebräischen Bücher“ in hebräischer oder in spätmittelhochdeutscher respektive jiddischer Sprache – jedoch in hebräischen Lettern – geführt worden sind. Jedenfalls wurden diese Aufzeichnungen vor der Abrechnung mit dem Erzbischof oder dessen Beauftragten von Christen ins Lateinische übersetzt und in der Regel in einen „liber latinus“ eingetragen. Es ist mit guten Gründen davon auszugehen, dass während dieser Jahrzehnte in der Trierer erzbischöflichen Finanzverwaltung sowohl vom *liber hebraicus* als auch vom „liber latinus“ mehrere Handschriften angefertigt worden sind. Sie sind jedoch ausnahmslos nicht überliefert, sondern nur in der für wenige Jahre erhaltenen „erzstiftischen Hauptrechnung“, mit der ihre aktuelle Funktion stark reduziert, wenn nicht aufgehoben wurde, vereinzelt bezeugt.¹¹⁷ Ihre Überlieferungs-

Salzburg (1315–1338) angenähert worden ist. Auf der Vorderseite beurkundete der Jude Chaim in Hebräisch, dass er auf alle Ansprüche an dem ihm zuvor verpfändeten Weinberg verzichtet hat. Auf der Rückseite vermerkte Saadja, dass er auf der Grundlage der Aussagen von zwei weiteren Juden die Richtigkeit der Unterschrift Chaims bestätigt (Regesten zur Geschichte der Juden in Österreich 1 [wie Anm. 38], Nr. 232, S. 212). Dem eng mit den Habsburgern verbündeten Erzbischof respektive dessen Beauftragten war offenkundig sehr daran gelegen, dass Saadja die Gültigkeit dieser Verzichtsurkunde bestätigte. Dafür genügten nicht die Feststellungen der beiden Juden, entscheidend war hingegen das Vertrauen auf Saadja, obwohl er seine Bestätigung in Hebräisch schrieb, was für die Christen kaum überprüfbar war. Über die politischen Aktionen Friedrichs III. vgl. WAGNER, Hans, Salzburg im Spätmittelalter. Vom Interregnum bis Pilgrim von Puchheim, in: Geschichte Salzburgs, Bd. 1,1, hg. v. Heinz DOPSCH, Salzburg 1981, S. 437–479, hier: S. 467–473.

¹¹⁶ Urkunden zur Geschichte der Stadt Speyer, bearb. v. Alfred HILGARD, Straßburg 1885, Nr. 421–423, S. 370–374; vgl. dazu NEUBERG, Simon, Noch einmal Bney-Hes: (be)hesemen, in: Jiddistik Mitteilungen 29 (2003), S. 10–13, und LEHNERTZ, *Katavti* (wie Anm. 21). Eine neue Untersuchung zu den hebräischen Urkunden in Aschenas ist ein Forschungsdesiderat.

¹¹⁷ Koblenz, LHA, Best. 1C, Nr. 5003; Auszüge in LAMPRECHT, Wirtschaftsleben 3 (wie Anm. 88), Nr. 291, S. 419–435: „Kassenabschlüsse und Nachträge zur erzstiftischen Hauptrechnung für die Periode vom 1. October 1336 bis zum 1. October 1341“, S. 423, Z. 5f.: *Iacobo Ruring pro perditis ante Sarbrucken 60f. parvos, 5. augusti, erant in libro ebraico et non fuerunt in latino*. Vgl. HAVERKAMP, Alfred, Die Juden im mittelalterlichen Trier, in: Kurtrierisches Jahrbuch 19 (1979), S. 5–57, hier: S. 25 (abgedruckt in: DERS., Verfassung [wie Anm. 110], S. 127–187); DERS., Erzbischof Balduin (wie Anm. 88), S. 470f.; BURGARD, Friedhelm, *Familia Archiepiscopi*. Studien zu den geistlichen Funktionsträgern Erzbischof Balduins von Luxemburg (1307–1354), Trier 1991 (THF 19), S. 325; DERS., Geld und Politik – unvorgreifliche Gedanken

chancen wurden auch durch die Folgen der Pogrome von 1349 verschlechtert, zumal danach bis zur Vertreibung der Juden aus dem Erzbistum Trier (1418/19) ein ähnlich langwährendes und intensives Zusammenwirken zwischen den Trierer Erzbischöfen und den erzbistumlichen Juden unterblieb.¹¹⁸ Hingegen sollten die hebräisch abgefasste Zusage des Wiener Kahals und die damit auch materiell verknüpfte herzogliche Bestätigungsurkunde vom Juni 1338 als rechtskonstitutive Akte langfristig wirken, was ihre bis heute währende Überlieferung im Original und in Kopie im Wiener *Statt-Denckbuch* begünstigte.

Trotz der gravierenden Unterschiede im Inhalt, in der Ausfertigung und in der Überlieferung ist den Trierer *libri hebraici* und „latini“ aus der westlichen Peripherie des Reiches und den Wiener Dokumenten – einschließlich der zeitgenössischen Übersetzung aus dem Hebräischen ins Spätmittelhochdeutsche – von 1338 aus dem Südosten gemeinsam, dass sie aus enger Kooperation zwischen Juden und Christen auf hoher institutioneller Ebene erwachsen sind. Hingegen ging die Eintragung von Schuldurkunden der Christen gegenüber jüdischen Gläubigern in Kartularen und Registern auf eine bald danach erfolgte Verfügung Herzog Albrechts II. zurück. Daran waren aber auch Juden insoweit maßgeblich beteiligt, als sie den herzoglichen Notaren die ihnen von Christen ausgestellten Urkunden vorzulegen hatten. Da diese Maßnahmen entgegen den Intentionen des Notars Heinrich zur Absicherung der in den Urkunden enthaltenen Rechtsansprüche jüdischer Gläubiger beitrugen und zudem ausschlossen, dass die christlichen Schuldner sich durch Raub oder anderweitige Gewaltmaßnahmen von den Nachweisen ihrer Verpflichtungen befreien, dienten sie substanziell dem Schutz der Juden an Leib und Gut. Daher ist es naheliegend, dass an der vom Herzog und seinem Hof einschließlich seiner *prudentes* getroffenen Verfügung¹¹⁹ auch Juden nicht nur interessiert waren, sondern dass sie sich dafür auch eingesetzt haben. Ähnliches gilt für die zuvor unmittelbar nach den „Pulkauer“ Pogromen vom Bischof von Passau veranlasste und im Stadtrecht von St. Pölten fixierte Regelung.

3. Erträge des Bandes

In der skizzierten und in der Fallstudie konkretisierten großen Spannweite der Fragestellung befassen sich die folgenden Beiträge des Bandes mit verschiedenartigen, dennoch miteinander oft verflochtenen Quellengattungen. Sie konzentrieren sich auf Regionen des Reiches, in denen das aschkenasische Judentum

zur Rolle der Finanzen unter Erzbischof und Kurfürst Balduin von Luxemburg, in: Balduin von Luxemburg, Erzbischof und Kurfürst von Trier (1308–1354), hg. v. Reiner NOLDEN, Trier 2010, S. 33–49, hier: S. 45.

¹¹⁸ Vgl. HAVERKAMP, Alfred, [Art.] „Trier, Erzbistum“, in GJ 3,3, S. 2036–2045, hier: S. 2038.

¹¹⁹ Vgl. S. 15 mit Anm. 51.

bis um die Wende zum 15. Jahrhundert stark verankert war: auf die an die französische Romania anschließenden Räume westlich des Rheins mit den Schwerpunkten in Köln (Benjamin Laqua), den Südwesten des Reiches, vornehmlich Elsass und Bodenseegebiet (Jörg R. Müller), die Zentrallandschaft am unteren Main mit der Reichs- und Messestadt Frankfurt und der weiteren Wetterau (David Schnur), Mittelfranken mit der Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber (Claudia Steffes-Maus), das nördliche Schwaben mit der Reichsstadt Ulm (Christian Scholl) und auf die auch in der Fallstudie berührten Herzogtümer Österreich, Steiermark und Kärnten nebst Krain (Eveline Brugger, Birgit Wiedl) und der Grafschaft Görz (Markus J. Wenninger), also bis in die Grenzräume zur Slavia und italienischen Romania. Leider sind die weiter nördlich gelegenen Landschaften des Reiches nicht berücksichtigt. Dies ist hauptsächlich darin begründet, dass mit Ausnahme der Markgrafschaft Brandenburg¹²⁰ die editorischen Vorarbeiten im Corpus-Projekt noch nicht hinreichend fortgeschritten sind. In den Beiträgen stehen die Schriftdokumente christlicher Provenienz im Zentrum, die in den beiden erwähnten Editionsprojekten¹²¹ die Quellen jüdischer Provenienz auch, aber nicht allein wegen der wesentlich von Christen verursachten erheblich schlechteren Überlieferungschancen quantitativ weit übertreffen. Im Folgenden sollen wesentliche Einsichten aus den Beiträgen des vorliegenden Bandes zu den thematischen Zentralfragen hervorgehoben, partiell aber auch relevante Aspekte ergänzt werden.

Den Reigen eröffnet Eveline Brugger mit der Untersuchung der Aussagekraft der inhaltlich stark variierenden Urkunden über jüdische Kreditgeschäfte und deren Konsequenzen in Österreich zwischen dem zweiten Viertel des 13. und dem Beginn des 15. Jahrhunderts. In diesem Rahmen befasst sie sich quellenfundiert mit der ebenfalls für andere Regionen des Reiches zentralen Frage nach den Faktoren, die auf die zunehmende Beurkundung von Geldleihegeschäften der Juden mit Christen und auf deren Überlieferung eingewirkt haben. Die von den christlichen Schuldnern ausgestellten Urkunden, die in Österreich oft auch von Judenrichtern¹²² besiegelt oder mitbesiegelt wurden, dienten den Juden zur rechtlichen Absicherung ihrer mit den christlichen Schuldnern und deren Bürgen vereinbarten Bedingungen auch vor christlichen Gerichten oder vor Schiedsgerichten, an denen auch Juden aktiv beteiligt sein konnten. Diese Dokumente

¹²⁰ Vgl. das für den ersten Untersuchungszeitraum bearbeitete „Teilcorpus“ von CHRISTOPHERSEN, Jörn R., Quellen zur Geschichte der Juden in der Mark Brandenburg, in: Corpus der Quellen (wie Anm. 35), 2013 (<http://www.medieval-ashkenaz.org/quellen/brandenburg.html>).

¹²¹ Vgl. S. 10–12

¹²² Vgl. auch S. 24f. mit Anm. 83f.

wurden den christlichen Schuldnern von den jüdischen Gläubigern erst nach der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen ausgehändigt, was auch für die gestellten Pfänder galt.

Wie in anderen Regionen des Reiches sind in Österreich bis an die Wende zum 14. Jahrhundert fast ausnahmslos nur Kredite für Fürsten, hochstehende Adlige und Kleriker und bedeutende Klöster respektive Stifte über hohe Beträge bezeugt. Danach kommen in stark wachsender Zahl kleinere Kredite für wirtschaftlich und sozial schwächer gestellte Personen vor allem aus den Städten hinzu. Für die Überlieferung maßgeblich waren die Präsenz der Juden, ihre rechtliche und wirtschaftliche Lage wie auch die zunehmende Verschriftlichung und damit zusammenhängende Verrechtlichung, aber auch das Interesse der früheren christlichen Schuldner an der langfristigen Aufbewahrung abgegoltener Schuldurkunden, insbesondere wenn sich diese auf ihre Immobilien, also ihre Grundstücke und Häuser, bezogen. Die Aufbewahrung war wiederum abhängig von den Möglichkeiten, diese Dokumente überhaupt dauerhaft zu bewahren. Letzteres war bei den ortsstabilen kirchlichen oder gemeindlichen Institutionen eher gewährleistet als bei weltlichen Herrschern, ganz zu schweigen von Familien aus städtischen Mittel- oder Unterschichten und aus ländlichen Siedlungen. Bei kleineren Kreditgeschäften verursachten die Kosten der Beurkundung einen erheblichen Anteil an dem geliehenen Geld, sodass anstelle der Verschriftung die Absicherung durch bewegliche Pfänder einen höheren Stellenwert erhielt, was jedoch ein zusätzliches Konfliktpotential barg.

Im Unterschied zu den Juden waren christliche Geldverleiher, denen mit Ausnahme der dafür eigens konzessionierten Lombarden und toskanischen Bankiers die Forderung hoher Zinsen generell verboten war, darauf bedacht, ihre Kreditkonditionen nicht schriftlich festzuhalten. Daher treten die Geldgeschäfte von Juden in den überlieferten Quellen insgesamt klarer zu Tage als jene von Christen. Es ist also unzulässig, aus diesen Befunden auf eine dominante Stellung oder sogar ein Monopol der aschkenasischen Juden in der Geldleihe zu schließen.¹²³ Vielmehr ist es für die sachgerechte Untersuchung dieses wichtigen As-

¹²³ BRUGGER, S. 74f. mit Anm. 25–27. Die stark verbreitete Geldleihe zwischen Christen ergibt sich bereits aus den zahlreichen Quellenbelegen über die Praxis des Rentenkaufs; dazu GILOMEN, Hans-Jörg, *Der Rentenkauf im Mittelalter*, Habil. masch. Basel 1984; sie schlägt sich auch in der verbreiteten Praxis nieder, dass Schuldner ihrem Gläubiger das Recht zugestanden, bei Verstoß gegen die vereinbarten Zahlungsverpflichtungen das ausstehende Geld bei Juden oder Christen zu leihen; vgl. beispielsweise SCHNUR, David, *Studien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Juden in Frankfurt a. M. und in der Wetterau während des 14. Jahrhunderts*, Diss. masch. Trier 2014, Kap. III.4. Weitere Hinweise ergeben sich beispielsweise aus Angaben über die Verschuldung bei Klöstern. So hatte 1282 das Zisterzienserkloster Schöenthal Schulden von insgesamt 1.200 Pfund Heller, davon jedoch nur 248, also etwa 20 %, bei Juden (Württembergisches Urkundenbuch, Bd. 8: 1277–1284, hg. v. königlichen Staatsarchiv in Stuttgart, Stuttgart 1903, Nr. 3129, S. 337f.). In der Begründung für seinen Verkauf nannte Friedrich von Heidingsfeld 1293 seine hohen, aber nicht bezifferten Schulden bei Christen vor jenen bei

pekts der jüdisch-christlichen Beziehungen notwendig, auch jene einschlägigen Quellen christlicher Provenienz auszuwerten, die keine direkten Aussagen über Juden enthalten. Soweit dies bisher geschehen ist, haben sich triftige Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Christen, darunter vor allem vermögende städtische Kaufleute, auch nördlich der Alpen entgegen den kirchlichen Verboten im Geldhandel in einigen Regionen des Reiches eine zumindest zeitweise weitaus größere Rolle spielten als Juden.¹²⁴ Da der Warenhandel von Christen wie auch von Juden nördlich der Alpen – im krassen Unterschied zu großen Teilen der mediterranen Länder¹²⁵ – zumeist ohne Beurkundungen stattfand, ist ein derartiges methodisches Vorgehen ebenfalls geboten für die Einschätzung der Beteiligung von Juden am Handel mit Waren einschließlich der Edelmetalle im 13. und 14. Jahrhundert. Dass auch in dieser Hinsicht starke regionale Unterschiede innerhalb des Reiches bestanden, ist offenkundig.¹²⁶

Gegenüber den von Christen ausgestellten Urkunden mit Aussagen über Juden sind nicht nur in Österreich, sondern auch in mehreren anderen Reichsgebieten nur sehr wenige hebräische Urkunden tradiert, was den schlechten Rahmenbedingungen für die Quellenüberlieferung in jüdischen Familien und Gemeinden geschuldet ist. Diese Urkunden „folgten“ nicht nur „weitgehend dem Aufbau des üblichen Formulars privaturkundlicher Geschäftsbriefe“, sondern hatten weit überwiegend auch einen starken inhaltlichen Bezug zu Rechtsakten, die etwa gleichzeitig von Christen oder christlichen Institutionen beurkundet worden sind. Dementsprechend wurden sie in der Regel an die Urkunde christlicher Pro-

Juden (Codex diplomaticus Ebracensis. Die Urkunden der Zisterze Ebrach, Bd. 1 [2 Tlbd.]: 1127–1306, bearb. v. Elke GOEZ, Neustadt/Aisch 2001 [Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte III/7], Bd. 1,2, Nr. 422, S. 851–856). Es mag sein, dass mit den pauschal als „Christen“ bezeichneten Personen in erster Linie „Lombarden“ oder anders bezeichnete professionelle Geldverleiher gemeint waren, doch sind diese östlich des Rheins nur höchst vereinzelt bezeugt, vgl. REICHERT, Winfried, Juden und Lombarden im Maas-Rheingebiet während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Siedlungsgefüge und Raumerfassung im Vergleich, in: Geschichte der Juden von der Nordsee bis zu den Südalpen (wie Anm. 24), Bd. 1, S. 275–292, hier: S. 280. Auch für Würzburg sind keine Lombarden nachzuweisen, vgl. ebd., Bd. 2, S. 394f. Über die Rolle von toskanischen Bankiers im Südosten des Reichs, vor allem in Friaul, seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert vgl. MENTGEN, Netzwerkbeziehungen (wie Anm. 88), und den Beitrag von Markus Wenninger in diesem Band, S. 107f.

¹²⁴ BRUGGER, S. 80f. mit Anm. 46; Hochfinanz im Westen des Reiches (1150–1500), hg. v. Friedhelm BURGARD u. a., Trier 1996 (THF 31). Auch in den historiographischen Darstellungen des 13. und 14. Jahrhunderts wurde „jüdischer Wucher“ „nur vereinzelt erwähnt“; vgl. MÜLLER, in diesem Band S. 313.

¹²⁵ Vgl. HAVERKAMP, Alfred, Juden in Italien und Deutschland während des späten Mittelalters. Ansätze zum Vergleich, in: DERS., Forschungen (wie Anm. 29), S. 59–102 (Erstveröffentlichung in italienischer Sprache in: „Interstizi“: Culture ebraico-cristiane a Venezia e nei suoi domini tra medioevo ed età moderna, hg. v. Uwe ISRAEL, Robert JÜTTE und Reinhold C. MUELLER, Rom 2010 [Centro Tedesco di Studi Veneziani, Ricerche 5], S. 47–100).

¹²⁶ Vgl. MAIER, Gregor, Wirtschaftliche Tätigkeitsfelder von Juden im Reichsgebiet (ca. 1273 bis 1350), Trier 2010 (Arye Maimon-Institut für Geschichte der Juden: Studien und Texte 1).

venienz angeheftet¹²⁷, wie dies in dem von Benjamin Laqua analysierten Judenschreibsbuch der Kölner Parochie St. Laurentz systematisch praktiziert wurde.¹²⁸ Eine derartige Vorgehensweise wurde wesentlich dadurch erleichtert, dass diese hebräischen Urkunden entsprechend der jüdischen Tradition unterschrieben¹²⁹, nicht aber besiegelt wurden. Vereinzelt führten Kehillot, wie jene von Augsburg und Regensburg, ein eigenes Siegel und demonstrierten damit ihre Gleichrangigkeit mit den christlichen Stadtgemeinden, wie dies herausragende Juden seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert mit ihrem Siegel vor allem gegenüber Adligen und führenden christlichen Stadtbürgern zum Ausdruck brachten.¹³⁰

Über die Aufbewahrung von Urkunden christlicher wie jüdischer Provenienz bieten auf Latein, Mittelhochdeutsch und Hebräisch, vereinzelt auch auf Jiddisch verfasste Vermerke, die auf Schuldurkunden und weiteren Rechtsdokumenten zumeist auf der Rückseite, teils auch auf oder unter dem Bug (der Plica) angebracht wurden, bisher wenig genutzte Erkenntnismöglichkeiten über Geschäftspraktiken, die nicht im Urkundentext belegt sind, aber auch über wesentliche andere Aspekte. Die Auswertung insbesondere der hebräischen Vermerke wird erheblich dadurch erschwert, dass vornehmlich die hebräischen Vermerke selbst in ansonsten anspruchsvollen Editionen oft nicht berücksichtigt worden sind. Dafür schaffen die laufenden Editionen erstmals eine gesicherte Grundlage.

Mit dieser Thematik befasst sich Christian Scholl vornehmlich aus dem Blickwinkel der Ulmer Überlieferung während des 14. und 15. Jahrhunderts. Er weist nach, dass sich unter den zwischen 1353 und 1492 überlieferten 26 Urkunden mit Rückvermerken in Hebräisch oder in hebräischen Lettern allein 18 auf zentrale Einrichtungen der jüdischen Gemeinde direkt beziehen (Friedhof, Synagoge, Mikwe) oder auf Häuser, die der Synagoge, dem Synagogenhof oder weiteren gemeindlichen Einrichtungen wie dem jüdischen Brothaus (Gemeindebackofen) und „Brauthaus“ (Haus für Feiern im Kahal) nahe lagen respektive in der Judengasse standen. Diese Dokumente bildeten also den Kernbestand des Archivs der nach der Verfolgung von 1349 wohl bereits seit 1353 entstandenen

¹²⁷ BRUGGER, S. 72 mit Anm. 19–21; S. 34 mit Anm. 114 (Zitat), und S. 34f. mit Anm. 115.

¹²⁸ Vgl. S. 50.

¹²⁹ Vgl. S. 7 mit Anm. 21, S. 34f. mit Anm. 115, sowie LAQUA, in diesem Band, S. 163

¹³⁰ Vgl. dafür den ersten Teil der Edition von LEHNERTZ, Andreas, Judensiegel in Aschkenas (1273–1347), in: *Corpus der Quellen* (wie Anm. 35), 2014 (<http://www.medieval-ashkenaz.org/quellen/judensiegel.html>); vgl. auch DERS., *Katavti* (wie Anm. 21). Über diese von der bisherigen Forschung vernachlässigte Thematik bereitet Andreas Lehnertz eine Dissertation über die Zeit zwischen dem endenden 13. und dem späten 15. Jahrhundert vor.

zweiten jüdischen Gemeinde in Ulm. Sie wurden 1499 mit weiteren 13 Urkunden im Zusammenhang der Konfiskation der jüdischen Immobilien von den gleichzeitig vertriebenen Juden dem Ulmer Stadtrat ausgehändigt, der sie im Stadtarchiv deponieren ließ. Diese Befunde sind nicht nur überlieferungsgeschichtlich aufschlussreich, sondern bieten auch, wie Scholl demonstriert, wichtige Anhaltspunkte für die Rekonstruktion der Topographie der jüdischen Siedlung. Nicht zuletzt bezeugen sie die Ausübung der Kernfunktionen des Kahals über seine wichtigsten gemeindlichen Einrichtungen einschließlich der Fürsorge für die Umgebung der Synagoge, den damit auch topographisch zusammenhängenden zentralen öffentlichen Raum (Platz) und für die insgesamt religiös fundierte Gestaltung der jüdischen Siedlung.

Während aus Ulm vor dem Pogrom vom Januar 1349 keine derartigen Quellen überliefert sind, enthält das Archiv der Reichs- und Messestadt Frankfurt insgesamt 56 von Christen für jüdische Gläubiger aus Frankfurt zwischen 1342 und 1348 – davon zwischen 1346 und 1348 allein 39 – ausgestellte Urkunden über noch ausstehende Schulden fast ausnahmslos mit hebräischen Rückvermerken. Die durch die teils sehr detaillierten Notizen dokumentierten Geschäftsabläufe kommen in ihrer Gesamtheit den Informationen eines Geschäftsbuchs nahe und konnten dafür als Ausgangsbasis dienen. Dieser, soweit bisher bekannt, größte geschlossene Bestand an Urkunden mit Dorsalvermerken ist nur deshalb überliefert, weil ihn der Frankfurter Stadtrat nach dem Pogrom vom August 1349 aus den Häusern der Juden an sich brachte, um diese Guthaben der ermordeten Juden von den christlichen Schuldnern einzutreiben, was ihm aber nur teilweise gelang.¹³¹

Im Unterschied zu den derart bezeugten Archiven mehrerer Frankfurter Juden ist das Archiv des Frankfurter Kahals bisher nur durch einen Dorsalvermerk belegt. Er befindet sich auf der von der Frankfurter Stadtgemeinde am 26. Juni 1287 ausgestellten und mit dem Stadtsiegel bekräftigten Urkunde, die nach dem Pogrom von 1349 in das unmittelbar am Frankfurter Judenviertel gelegene Bartholomäusstift gelangte.¹³² Darin bestätigte die Stadtgemeinde die Richtigkeit der folgenden Abschrift des von Albertus Magnus im Februar 1275 ausgefertigten,

¹³¹ Teiledition in Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt, Bd. 1: 794–1314, bearb. v. Friedrich LAU, Frankfurt a. M. 1901, Nr. 532, S. 255f. Vgl. SCHNUR, David, Quellen zur Geschichte der Juden in der Wetterau (1273–1347), in: *Corpus der Quellen* (wie Anm. 35), 2011 (<http://www.medieval-ashkenaz.org/quellen/frankfurt-und-wetterau.html>), zudem dessen kürzlich vorgelegte herausragende Trierer Dissertation „Studien“ (wie Anm. 123), Kap. III,2,1 „Vorbemerkungen zu den Schuldbriefcorpora“, und III,2,3 „Zur Bedeutung der hebräischen Rückvermerke“, darunter auch Belege über weitere christliche Räuber, die sich hebräische Bücher aneigneten und diese verkauften. Dem Autor danke ich herzlich für Gespräche, die für meine Argumentation förderlich waren.

¹³² SCHNUR, *Quellen* (wie Anm. 131) Nr. 21 [zu 1287 Juni 26]; zur Verfolgung von 1349 in Frankfurt SCHNUR, in diesem Band S. 309, mit weiterer Literatur.

mit seinem eigenen Siegel beglaubigten Vidimus des am 7. Juli 1274 von Papst Gregor X. (1271–1276) während des Zweiten Lyoner Konzils ausgestellten Transsumpts der Bulle Papst Innozenz' IV., die dieser am 5. Juli 1247 an alle Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands gerichtet hatte. In dieser Bulle hatte Innozenz die Juden in Deutschland (*Alemannia*) von dem Vorwurf des Ritualmordes freigesprochen und Verfolgungen der Juden generell unter Androhung von Kirchenstrafen verboten. Den Inhalt dieser von zwei Päpsten getroffenen und zudem noch von einem großen christlichen Gelehrten vermittelten Verfügung charakterisierte der Autor des Rückvermerks auf dem Frankfurter Exemplar knapp mit den Worten (in Übersetzung): „Diese Schrift ist vom obersten Bischof wegen der Anschuldigung der Gräueltaten“. ¹³³ Was mit der Anschuldigung gemeint war, drängte sich in der aktuellen Situation auf, denn seit dem Frühjahr 1287 wütete eine unter dem Vorwand des angeblichen Ritualmords am „Guten Werner von Oberwesel“ ausgelöste Pogromwelle am Mittelrhein, die sich später bis an den Niederrhein nördlich von Köln ausbreitete. An deren Entstehung war maßgeblich der wittelsbachische Kurfürst und Pfalzgraf Ludwig II. bei Rhein (1253–1294) aus politischen Motiven beteiligt, wodurch die Gefährdung jüdischen Lebens nicht nur in dessen engerem politischen Einflussbereich am Mittelrhein und am Neckar erheblich gesteigert wurde. ¹³⁴

Ein Transsumpt der beiden Bullen Innozenz' IV. und Gregors X. durch Albertus Magnus – den in der Stadt Köln auch politisch einflussreichen, herausragenden Gelehrten, früheren Bischof von Regensburg und ersten Leiter der 1258 in Köln gegründeten Hochschule der Deutschen Provinz des Dominikanerordens ¹³⁵ – war bereits wenige Monate nach dem auf Februar 1275 datierten und 1287 dem Frankfurter Stadtrat vorgelegten Transsumpt Alberts der Kanzlei Kö-

¹³³ Vgl. vorige Anm.; der hebräische Rückvermerk lautet in der Originalfassung: זה הכתב מן אפיפיור עבוי שקצים. Da die Originalurkunde „seit den 1980er Jahren“ im Institut für Stadtgeschichte Frankfurt „vermisst“ wird, ist die Transkription – und damit die Übersetzung – des letzten Wortes nicht zu überprüfen. Das Transsumpt Alberts wird datiert auf 1275 (n. st.) *mense februaryi*.

¹³⁴ Vgl. SCHMANDT, Matthias, Der Pfalzgraf, sein Pfarrer und der „gute Werner“. Oder: Wie man zu Bacharach und Oberwesel ein antijüdisches Heiligtum erschuf (1287–1429), in: *JbwdLG* 38 (2012), S. 7–38; zur historiographischen Überlieferung vgl. MÜLLER, in diesem Band S. 291f. mit Anm. 64–67.

¹³⁵ Vgl. STEHKÄMPER, Hugo, *pro bono pacis*. Albertus Magnus als Friedensmittler und Schiedsrichter, in: *Archiv für Diplomatik* 23 (1977), S. 297–382 (nebst Beilagen); GROTEN, Manfred, Köln im 13. Jahrhundert. Gesellschaftlicher Wandel und Verfassungsentwicklung, Köln u. a. ²1995 (Städteforschung A 36), speziell über Albert: S. 121, 183, 185, 187, 190, 194f., 197, 201 und 267; DERS., Albertus Magnus und der Große Schied (Köln 1258) – Aristotelische Politik im Praxistest, Münster 2011 (Lectio Albertina 12); SCHMIDT, Hans-Joachim, Politische Theorie und politische Praxis, in: Albertus Magnus. Zum Gedenken nach 800 Jahren: neue Zugänge, Aspekte und Perspektiven, hg. v. Henryk ANZULEWICZ u. a., Berlin 2001 (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens NF 10), S. 343–357. Die Verfasser dieser Studien gehen jedoch nicht auf die Transsumpte Alberts zugunsten der Juden ein.

nig Rudolfs von führenden, jedoch wiederum nicht näher bezeichneten Vertretern der Juden in Deutschland übermittelt worden. Der König nahm es in sein am 4. Juli 1275 in Zürich ausgestelltes Diplom¹³⁶ auf. Darin folgt es jedoch erst nach dem ebenfalls von Albert autorisierten Transsumpt der von Gregor X. knapp zwei Monate nach dem Ende des Konzils am 10. September 1274 ausgestellten Erneuerung der Bulle „Sicut Judaeis“ – jener erstmals von Calixt II. erlassenen, von fast allen Nachfolgern wiederholten Urkunde, worin alle Juden, die nicht gegen den christlichen Glauben vorgehen, unter den päpstlichen Schutz gestellt und zuwiderhandelnden Christen der Verlust ihrer Ämter und die Exkommunikation angedroht werden.¹³⁷ Der König ergänzte seinerseits die drei für die Juden wesentlichen päpstlichen Bullen aus dem Jahre 1274 durch die Verfügung, dass die unter seinem besonderen Schutz stehenden Juden nur dann verurteilt werden dürfen, wenn ihre Schuld zuvor durch das Zeugnis von Juden und Christen bewiesen worden war.

Bemerkenswert ist, dass die Frankfurter Juden im Juni 1287 nicht das Diplom Rudolfs mit den drei darin inserierten päpstlichen Bullen in dem vom Frankfurter Stadtrat ausgestellten Transsumpt bestätigen ließen, sondern nur die Erneuerung der Bulle Innozenz' IV. durch Gregor X. vom 7. Juli 1274 auf der Basis des Transsumpts Alberts des Großen vom Februar 1275. Daraus ist zu schließen, dass den jüdischen Initiatoren angesichts der aktuellen Situation in erster Linie an den ausdrücklich gegen die Ritualmordbeschuldigungen gerichteten päpstlichen Bullen gelegen war. Diese Entscheidung der Frankfurter Juden ist umso auffälliger, weil das Diplom Rudolfs im Kölner Stadtarchiv aufbewahrt wird. Dessen ursprünglicher Provenienzbestand ist wegen der im Verlauf des 19. Jahrhunderts vorgenommenen Neuordnung der überlieferten Urkunden nicht mehr rekonstruierbar.¹³⁸ Dennoch ist die Annahme berechtigt, dass das Diplom hauptsächlich auf Bitten von führenden Kölner Juden ausgestellt worden ist und so nach Köln gelangte. Wenn dem so ist, wäre dessen Aufbewahrung im Archiv der Kölner Judengemeinde konsequent.

Diese Hypothese wird gestützt durch die Tatsache, dass auch die Erneuerung der Bulle Innozenz' IV. durch Gregor X. vom 7. Juli 1274 einen hebräischen

¹³⁶ MGH Constitutiones 3: 1273–1298, hg. v. Jakob SCHWALM, Hannover 1904–1906, Nr. 84, S. 73f.; Original im Historischen Archiv der Stadt Köln, Haupturkundenarchiv, 2/410: *Nos autem de liberalitate regia predictorum Iudeorum instancia favorabiliter inclinati [...]*.

¹³⁷ Vgl. SCHRECKENBERG, *Adversus-Judaeos-Texte* (11.–13. Jahrhundert) (wie Anm. 8), S. 95f. und 244–246; GRAYZEL, Solomon, *The Papal Bull Sicut Judeis*, in: *Studies and Essays in Honor of Abraham A. Neuman*, hg. v. Meir BEN-HORIN, Bernard D. WEINRYB und Solomon ZEITLIN, Leiden 1962, S. 243–280.

¹³⁸ Für Auskünfte über diese Problematik danke ich dem zuständigen Archivar Herrn Dr. Max Plassmann und Herrn Dr. Benjamin Laqua. Demnach wäre die Annahme berechtigt, dass es bald nach dem Pogrom von 1349 aus dem Archiv der Kölner Judengemeinde ins Stadtarchiv gelangte, also nicht, wie das Diplom vom 26. Juni 1287, zunächst in das Archiv einer zentralen kirchlichen Institution.

Rückvermerk hat (in Übersetzung): „Nicht glauben soll man an das Essen der Buben“, also an die Ritualmorde.¹³⁹ Demnach befand es sich ursprünglich im Archiv des Kölner Kahals. Entsprechend hat dieser sich um die auf dem Lyoner Konzil ausgestellte Bulle Gregors X. bemüht. Eben dieselbe Bulle Gregors X. hat nachweislich Albert der Große spätestens im Februar 1275 transsumiert und offensichtlich auch zugestimmt, dass dieses Transsumpt der königlichen Kanzlei vorgelegt wurde. Albert selbst hielt sich möglicherweise längere Zeit auf dem Konzil in Lyon auf, wo er sich wie viele andere hohe Geistliche aus dem Reich für die Anerkennung des Königtums Rudolfs eingesetzt haben soll. Diese These könnte durch Alberts Transsumpte der päpstlichen Bullen gestützt und zudem dahingehend ergänzt werden, dass er in Lyon bis zur Erneuerung der Bulle Innozenz' IV. durch Gregor X. am 10. September 1274 weilte und dort die Exemplare für zwei Bullen Gregors X. in der päpstlichen Kanzlei in Lyon erwarb.¹⁴⁰ Vor allem dank dem hebräischen Dorsalvermerk auf der Bulle Gregors X. vom 7. Juli 1274 ist es hinreichend abgesichert, dass Albert der Große mit den Transsumpten der Bullen Gregors X. und deren Verwendung in der königlichen Kanzlei Rudolfs primär im Interesse, wenn nicht im Auftrage des Kölner Kahals handelte.¹⁴¹ Daraus ergeben sich zumindest Denkanstöße für die Klärung der Beziehungen zwischen Albert dem Großen und führenden Juden vor allem aus Köln¹⁴², denen hier jedoch nicht näher nachzugehen ist.

Unbestreitbar ist, dass mit dem hebräischen Dorsalvermerk auf der Bulle Gregors X. vom 7. Juli 1274, die Albertus Magnus im Februar 1275 transsumierte,

¹³⁹ Original im Historischen Archiv der Stadt Köln, Hauptkundenarchiv, 2/394: שלא להאמין שקצין לאכילת שקצים. Edition in: Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, Bd. 3, bearb. v. Leonard ENNEN, Köln 1867, Nr. 88, S. 62f.

¹⁴⁰ Vgl. *The Apostolic See and the Jews* 1 (wie Anm. 91), Nr. 238, S. 246. Dieses Problem kann hier nicht weiter vertieft werden. Herrn Dr. Henryk Anzulewicz, Albertus Magnus-Institut in Bonn, danke ich herzlich für seine mir telefonisch mitgeteilten Informationen über die bis heute in der Forschung strittige Frage des Aufenthalts Alberts in Lyon während des Konzils und über seine damit verbundene Rolle bei der päpstlichen Anerkennung Rudolfs als König wie auch über dessen Beziehungen zu Juden und zum Judentum.

¹⁴¹ Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Kölner erzbischöfliche Stuhl seit dem Tode Erzbischof Engelberts II. am 20. Oktober 1274 vakant war und dessen Nachfolger Siegfried von Papst Gregor X. erst am 16. März 1275 in Lyon anerkannt wurde. Engelbert hatte 1268 über die Stadt Köln den Bann und das Interdikt verhängt, weil der von ihm favorisierte Geschlechterverband der „Weisen“ 1268 aus der Stadt vertrieben worden war und seitdem die daran entscheidend beteiligten „Overstolz“ in der Kathedralstadt führend waren. Hinzu kam ein Konflikt Engelberts mit Papst Gregor X. Der Bann und das Interdikt Engelberts über die Stadt wurden erst am 2. Juni 1275 von Erzbischof Siegfried aufgehoben, woran Albert der Große – wie seine Mitbesiegelung ausweist – beteiligt war. Zur Orientierung vgl. GROTEN, Köln (wie Anm. 135), S. 275–301.

¹⁴² Vgl. dagegen RESNICK, Irvén M., *Talmud, Talmudisti, and Albert the Great*, in: *Viator* 33 (2002), S. 69–86, der schreibt (S. 85): „I am not aware of any documentary evidence showing that Albert had any encounters with living Jewish communities ...“.

die Existenz eines Archivs des Kölner Kahals nachgewiesen ist. Viele Gründe sprechen dafür, dass das Transsumpt der Bulle Gregors X. vom 7. Juli 1274, die am 26. Juni 1287 während der akuten, durch die „Guter-Werner“-Pogrome bewirkten Notlage im Interesse vornehmlich, aber nicht allein des Frankfurter Kahals beglaubigt wurde, aus dem Archiv der Kölner Judengemeinde stammte. Es muss also von deren führenden Mitgliedern den maßgeblichen Angehörigen der Frankfurter Judengemeinde überlassen und danach von dieser wiederum der christlichen Frankfurter Stadtgemeinde mit der Bitte um Bestätigung übergeben worden sein.¹⁴³

Dass auch kleinere jüdische Kehillot wie die 1265 und 1283 von lokalen Verfolgungen und 1287/88 vom „Guter-Werner“-Pogrom heimgesuchte Koblenzer jüdische Gemeinde bereits an der Wende zum 14. Jahrhundert über ein eigenes Archiv verfügten, geht wiederum aus einem Dorsalvermerk hervor. Er befindet sich auf der im April 1307 von *militēs, scabini, totaque universitas* der dem Trierer Erzbischof unterstehenden Stadt ausgestellten, lateinisch abgefassten, mit dem *sigillum commune* bekräftigten und original im Koblenzer Stadtarchiv überlieferten Urkunde vom April 1307. Darin hielten die Vertreter der Stadtgemeinde als Ergebnis der zuvor geführten Verhandlungen zunächst fest, dass *magistratus et universitas iudeorum in Confluentia* sich verpflichtet hatten, jährlich zum Weihnachfest 20 Mark Silber zu bezahlen und dafür ihren einige Jahre zuvor käuflich erworbenen Friedhof als Pfand gesetzt hatten. Für diese rechtsverbindliche Selbstverpflichtung des Kahals nahm die Koblenzer christliche Stadtgemeinde die jüdische Gemeinde – unter Wahrung der Rechte des Trierer Erzbischofs – in die *conciuitas* auf. Der Rückvermerk lautet (in Übersetzung): „Von den Stadtbewohnern, dass die Juden Stadtbewohner in der Stadt sind“. Mit dem hebräischen Begriff *irōnīm* übernahm der Schreiber eine gewöhnlich für Nichtjuden verwendete Bezeichnung auch für Juden. So akzentuierte er die grundsätzliche rechtliche Gleichstellung der Angehörigen des Kahals mit den christlichen Bürgern.¹⁴⁴ Die prinzipielle Gleichrangigkeit der jüdischen *universitas* mit der christlichen Stadtgemeinde und der jüdischen mit den christlichen Stadtbewohnern war zwar für die Juden generell höchst erstrebenswert¹⁴⁵, sie

¹⁴³ So auch SCHNUR, Studien (wie Anm. 123), Kap. II.3.1.2. Als Vermittler kann der 1287 auch in Verhandlungen mit König Rudolf und mehreren Judengemeinden hervorgetretene Kölner Jude Chajim ben Jechiel Chafez Sahav (gest. 1292) gewirkt haben, der bereits seit 1266 im Kölner Kahal eine führende Rolle spielte. Vgl. GJ 2,1, S. 428, und SCHMANDT, Matthias, *Judei, cives et incole*. Studien zur jüdischen Geschichte Kölns im Mittelalter, Hannover 2002 (FGJ A 11), S. 29 und 33f.

¹⁴⁴ מִיֵּן הָעִירוֹנִים שְׁהִיְהוּדִים הֵם עִירוֹנִים בְּעִיר: vgl. CLUSE, Christoph, 1307 – Die Koblenzer Juden werden Bürger, in: Quellen zur Geschichte des Rhein-Maas-Raumes. Ein Lehr- und Lernbuch, hg. v. Winfried REICHERT, Gisela MINN und Rita VOLTMER, Trier 2006, S. 115–132, hier: S. 116.

¹⁴⁵ Vgl. HAVERKAMP, Alfred, „Kammerknechtschaft“ und „Bürgerstatus“ der Juden diesseits und jenseits der Alpen während des späten Mittelalters, in: Die Juden in Schwaben, hg. v. Michael

besaß aber für die Koblenzer Juden im April 1307 – zwei Dekaden nach dem letzten Pogrom – eine erhöhte Bedeutung. Denn wenige Monate zuvor hatte der französische König das Vermögen der Juden in seinem Königreich konfisziert und sie daraus vertrieben. Um dieselbe Zeit befürchteten die Juden in der Stadt Worms und in Orten des weiteren Umlandes ein Übergreifen extremer antijüdischer Maßnahmen durch Komplote von Fürsten, vor allem aber durch Zusammenschlüsse von Klerikern und Bürgern.¹⁴⁶

Die hebräischen Rückvermerke auf Urkunden christlicher Provenienz erweisen sich also als äußerst aufschlussreiche Spuren nicht nur für die diversen Praktiken in Kreditgeschäften zwischen Juden und Christen, sondern ebenfalls für die Vielfalt und Intensität der Beziehungen zwischen jüdischen Personen wie auch Gemeinden und desgleichen zwischen Christen und Juden auf einem hohen institutionell fundierten und damit auch auf längere Zeit wirksamen Niveau. Die mit solchen hebräischen Zeugnissen seit dem letzten Viertel des 13. Jahrhunderts fassbaren Archive jüdischer Gemeinden geben mit ihren derart teils rekonstruierbaren Beständen Einblicke in die Ausübung von Funktionen der Kehillot und ihrer institutionell verankerten führenden Mitglieder, zugleich aber auch, damit verbunden, in die Initiativen und Handlungsweisen der Gemeinden gegenüber anderen Kehillot und nicht zuletzt gegenüber christlichen Institutionen wie den jeweiligen christlichen Stadtgemeinden bis hin zu hohen Herrschaftsträgern einschließlich des Königtums und des Papsttums oder zu Autoritäten wie Albert dem Großen.

Auf den ersten Blick scheint die anschließende Studie von Markus J. Wenninger über das „Verzeichnis des Nachlasses der Jüdin Scharlat von Görz“ von dem bisherigen Leitstrang der Urkunden abzulenken. Urkunden bilden jedoch in ihren unterschiedlichen Ausprägungen die weitaus wichtigste Grundlage der Quelle, die unter den bisher bekannten Aufzeichnungen über die Hinterlassenschaften von Jüdinnen und Juden im mittelalterlichen aschkenasischen Judentum singular ist. Den Auftrag für dieses auf Papier in Spätmittelhochdeutsch geschriebene Verzeichnis und weitere kürzere Notizen, die in dasselbe Heft teils ohne direkten inhaltlichen Zusammenhang mit den Geschäftstätigkeiten der Jüdin eingebunden

BRENNER und Sabine ULLMANN, München 2013 (Studien zur jüdischen Geschichte und Kultur in Bayern 6), S. 11–40, und weitere Beiträge im selben Bande.

¹⁴⁶ Vgl. BARZEN, Rainer und Lennart GÜNTZEL, Die Vertreibung der Juden in den hebräischen Quellen, hg. v. Michael BORGOLTE, Mittelalter im Labor. Die Mediävistik testet Wege zu einer transkulturellen Europawissenschaft, Berlin 2008 (Europa im Mittelalter 10), S. 236–251, hier: S. 249 (Übersetzung der auf der Versammlung „der Häupter des Volkes im ‚Land Worms‘“ beschlossenen Rechtssatzung [Takkanah] zwischen dem 10. September 1306 und dem 28. August 1307 von Rainer Barzen).

worden sind, erteilte Graf Meinhard VI. von Görz (1338–1385) kurz nach dem 1375 erfolgten Tode Scharlats. Wie der Autor vermutet, beanspruchte Meinhard einen Teil von der Hinterlassenschaft der kinderlos verstorbenen Jüdin, die 1364 aus der dem Patriarchen von Aquileja unterstehenden Stadt Cividale nach Görz gezogen war und seitdem seiner Herrschaft unterstanden hatte.

Mit der Auffindung der an verschiedenen Orten deponierten teils sehr wertvollen Pfänder und mit der Ermittlung der noch nicht bezahlten Kreditschulden beauftragte der Graf eine Kommission, der neben adligen Vertrauten des Grafen auch zwei Juden und ein Notar angehörten. Die Beauftragten stützten sich auf Aufzeichnungen, die Scharlat noch selbst aus ihren Geschäftsunterlagen veranlasst hatte, aber auch auf die in Scharlats Nachlass wie auch im Besitz von mehreren Christen und Juden befindlichen Schuldurkunden, die teils noch bis auf die Zeit Scharlats in Cividale und ihres dort verstorbenen Gatten zurückreichten. Viele der von Scharlat geschlossenen Kreditverträge – darunter mit dem Grafen und Personen aus seiner engsten Umgebung und vielen Schuldnern aus der Stadt Cividale – waren in Notariatsurkunden (*noder prief*) verfasst, weitere in Imbreviaturbüchern oder Registern von zwei Notaren festgehalten worden. Die auch als Zeugen in weiteren Rechtsakten auftretenden Notare übten in dieser Grenzzone der Romania also eine Amtsfunktion aus, wie sie in Italien und weiteren romanischen Regionen am Mittelmeer seit Jahrhunderten praktiziert wurde.¹⁴⁷

Der Notar Matthäus und dessen Ehefrau hatten selbst sogar an enge Verwandte des Grafen Geld verliehen. Zu den Geschäftskonsortien der Jüdin gehörten zwei Juden. Offenbar noch bedeutender war für sie der aus einer toskanischen Bankiersfamilie stammende und seit mehreren Jahrzehnten in der Grafschaft Görz nachweisbare Antonio Rabatta, der später sogar in eine adelsgleiche Stellung aufstieg. Noch auffälliger ist *Hans der Jud*. Diesen identifiziert Wenninger mit einem in den sechziger Jahren bezeugten Ministerialen des Grafen von Görz. Auf Grund verschiedener Indizien vertritt Wenninger die These, dass der Christ Hans der Jude der letzte überlebende Verwandte Scharlats war.¹⁴⁸

Es ist in der Konzeption der Quelle begründet, dass deren Interpretation viele Fragen offen lässt. Dennoch gewährt sie einzigartige Einblicke in das Leben einer jüdischen Witwe im dritten Viertel des 14. Jahrhunderts. Sie ist jedoch keineswegs deswegen überliefert. Vielmehr ist dies der Tatsache zu verdanken, dass der Archivar Wilhelm Putsch „auf das Scharlat-Verzeichnis anscheinend nur einen flüchtigen Blick“ „warf“ und es fälschlich dem Verzeichnis der Hinterlassenschaft eines späteren Grafen von Görz anfügte.¹⁴⁹

¹⁴⁷ Vgl. S 16 mit Anm. 53.

¹⁴⁸ WENNINGER, S. 112, bewertet als „die mit Abstand wahrscheinlichste Lösung, dass Hans der Jude Scharlats Erbe war“.

¹⁴⁹ WENNINGER, S. 47; vgl. S. 14 mit Anm. 44.

An diesem Verzeichnis ließe sich auch die Problematik der Unterscheidung zwischen „individuellen“ und „seriellen“ Quellen erörtern. Auf letztere konzentriert sich der Beitrag von Birgit Wiedl über „Juden in österreichischen seriellen Quellen des 14. Jahrhunderts“. Im Mittelpunkt steht die Frage, wie aus den sehr vielfältigen seriellen Quellen, die sich nach der zumeist akzeptierten Definition durch „ihren fortlaufenden Charakter sowie durch eine große Quantität“ von den individuellen Quellen unterscheiden¹⁵⁰, Aussagen über die Geschichte der Juden zu gewinnen sind. Die damit verbundenen Chancen und Schwierigkeiten demonstriert sie an ausgewählten Beispielen. Unter den Rechnungsbüchern, die den Kriterien für serielle Quellen am ehesten entsprechen, befasst sie sich eingehend mit den Tiroler Verwaltungsakten. Sie setzen 1288 unter dem Grafen Meinhard II. (= Meinhard IV. von Görz) ein, der 1288 ebenfalls ein Urbar anlegen ließ. Sie nehmen auch innerhalb des Reichsgebiets wegen ihres frühen Beginns, ihrer relativ konsequent durchgeführten Konzeption und ihrer über etwa ein Vierteljahrhundert reichenden Überlieferung eine Sonderstellung ein und unterstützen die These des Süd-Nord-Gefälles in der Verschriftlichung der Verwaltung zumindest von weltlichen Herrschaftsträgern. Sie bieten ungeachtet der nur vereinzelt und äußerst knappen Angaben aufschlussreiche, die Belege aus Urkunden und anderen Quellen oft übertreffende Informationen über jüdische Geschäftsleute – darunter zwischen 1290 und 1328 über Isak aus Lienz, den „Hausbankier der Görzer“, und dessen Nachkommen.

Trotz seines vergleichsweise geringen Umfangs und seiner funktionalen und zeitlichen Beschränkung ermöglicht das anschließend charakterisierte „Vormerk- und Rechnungsbuch“ des steierischen Adligen Otto von Liechtenstein-Murau, in dem die Einnahmen und Ausgaben Ottos in der Wahrnehmung seiner Vormundschaft über die Kinder eines anderen Adligen zwischen 1327 und 1333 verzeichnet worden sind, ebenfalls wesentlich neue Einblicke in die Geschichte der Juden in der Steiermark. Daher kann auch das Verzeichnis des Nachlasses der Jüdin Scharlat trotz seines noch geringeren Umfangs als „serielle“ Quelle gelten. Wie Wiedl auch an weiteren Quellentypen nahelegt, sind „serielle“ und „individuelle“ Quellen jeweils eher als Ideal- denn als Realtypen zu verstehen.

Besondere Probleme in der Auswertung überlieferter Quellen für die Geschichte der Juden ergeben sich bei den dafür bisher kaum berücksichtigten Urbaren. Diese bereits seit dem frühen Mittelalter auch nördlich der Alpen in geistlichen Grundherrschaften einsetzenden, im Spätmittelalter von vielen anderen Herrschaften initiierten Verzeichnisse über Abgaben und Dienste unterschei-

¹⁵⁰ Vgl. WIEDL, S. 124. Nach LAQUA, in diesem Band S. 170, Anm. 89 „zeichnet“ sich der „Typus ‚serielle Quelle‘ ... vornehmlich durch die transpersonale Standardisierung einer Reihe von Einzeleinträgen innerhalb eines größeren Quellencorpus“ aus.

den sich von den weitaus meisten anderen Quellen dadurch, dass sie nicht chronologisch, sondern geographisch geordnet sind und, besonders gravierend, nur wenige Datierungen enthalten. Ein Beispiel für weitere Schwierigkeiten in der Auswertung der darin in der Regel nur vereinzelt enthaltenen Belege über Juden sind die von der Autorin umsichtig erörterten Personennamen mit dem Zusatz *iudeus* oder *Jud(e)*. Der hohe Arbeitsaufwand lohnt sich, wie Wiedl darlegt, vor allem deshalb, weil die Urbare Aufschlüsse über die teils engen Verflechtungen von Juden mit dem agrarischen Umfeld ermöglichen. Hingegen ist die große Relevanz von „städtischen“ Grundbüchern, über die die Autorin abschließend handelt, seit langem anerkannt. Dies gilt unter österreichischem Blickwinkel insbesondere für das Grundbuch der der Herzogin von Österreich dienstbaren Siedlung an der Scheffstraße vor den Toren Wiens mit Eintragungen über Juden von 1389 bis 1420. Dessen ungeachtet sind andere Wiener Grundbücher bisher nicht oder doch nicht hinreichend für die Geschichte der Juden genutzt worden. Auch das Grundbuch der Scheffstraße sprengt den definitiven Rahmen von seriellen Quellen insofern, als in derselben Handschrift auch Satzungen über Verpfändungen unter Christen wie auch zwischen Christen und Juden enthalten sind, womit offenkundig die Rechtsbasis für die Einträge festgehalten werden sollte.

Eine noch stärker ausgeprägte Verflechtung zwischen individuellen und seriellen Quellen äußert sich auf andere Weise in dem Judenschreibsbuch der Kölner Laurenz-Parochie. Mit diesem schon seit langem – wenn auch partiell unzureichend – edierten, in der Forschung seit fast einem Jahrhundert weithin vernachlässigten einzigartigen Grundbuch befasst sich mit neuen wesentlichen Erkenntnissen Benjamin Laqua, der das Judenschreibsbuch bereits für das „Corpus“-Projekt editorisch erschlossen hat.¹⁵¹ Seine Fragen zielen auf die für den vorliegenden Band insgesamt zentralen Aspekte der „Genese, Konservierung und Tradierung“ dieses Grundbuches und die darin erkennbaren „institutionalisierten Formen der Kommunikation und Kooperation zwischen der jüdischen und christlichen Gemeinde“¹⁵², damit zugleich zwischen den daran beteiligten Juden und Christen. Die etwa seit 1235 vornehmlich von den Amtleuten der zwölf Kölner Parochien (Sondergemeinden) geführten Schreibsbücher traten an die Stelle der schon seit etwa einem Jahrhundert üblichen und in den Truhen (Schreinen) der Parochien aufbewahrten Pergamentkarten, auf denen vertraglich beschlossene Verfügungen

¹⁵¹ LAQUA, Benjamin, Das Judenschreibsbuch der Kölner Laurenz-Parochie, in: Corpus der Quellen (wie Anm. 35), 2011 (<http://www.medieval-ashkenaz.org/quellen/koelner-judenschreibsbuch.html>).

¹⁵² LAQUA, in diesem Band S. 151.

über Liegenschaften auf freiwilliger Basis verzeichnet worden sind. Die Pergamentkarten und Schreinsbücher belegen am eindrucklichsten die Vorreiterrolle der niederrheinischen Metropole in der Verschriftlichung von Rechtsakten unter den urbanen Zentren in Westeuropa außerhalb der mediterranen Romania.¹⁵³

Davon profitierte auch die Verschriftlichung und Überlieferung der unter Juden wie auch zwischen Juden und Christen geschlossenen Rechtsgeschäfte über Immobilien innerhalb des in der Sondergemeinde St. Laurenz gelegenen Judenviertels. Dadurch erhielten diese für das wirtschaftliche, familiäre und soziale Dasein der Juden existentiellen Rechtsakte eine größere, durch christliche Amtsautoritäten abgestützte Sicherheit. Unter denen wurde neben dem Amtleutkolleg der Sondergemeinde partiell auch der Rat der Kölner Gesamtgemeinde einbezogen, der seit den dreißiger Jahren auch in dieser Hinsicht für die Juden eine größere Rolle spielte. Aus der Einschaltung christlicher Instanzen durch die Juden kann nicht zwingend auf eine Schwäche des Kahals geschlossen werden, zumal dieser an der zusätzlichen Absicherung selbst mitgewirkt hat.

Das Judenschreinsbuch enthält aus der Zeit zwischen 1235 und 1347 insgesamt 380 lateinisch abgefasste Einträge und – damit inhaltlich verbunden – 100 hebräische Urkunden, die ursprünglich wohl ausnahmslos an die lateinischen Einträge angehängt waren, wie dies auch in Österreich, jedoch in vergleichsweise wenigen Fällen, nachzuweisen ist¹⁵⁴. Die so erhaltenen hebräischen Urkunden machen den bei weitem höchsten Teil des innerhalb des Reiches bis 1347 überlieferten jüdischen Verwaltungsgutes aus. Sie setzen in den sechziger Jahren des 13. Jahrhunderts ein – und damit etwa zur gleichen Zeit, in der die Vertreter der christlichen Sondergemeinde St. Laurenz herausragende Angehörige des Kölner Kahals „bewusst in die Bewilligung der Gütertransaktionen im Judenviertel“ „einbezogen“¹⁵⁵.

Die meisten Einträge in das Judenschreinsbuch erfolgten auf der Grundlage dieser hebräisch geschriebenen Urkunden, die vom Gericht der jüdischen Gemeinde – damit nach geltendem jüdischem Recht – ausgestellt waren. Da das Gericht der christlichen Amtleute nur an wenigen Terminen im Jahr tagte, liegt es nahe, dass einige der hebräischen Dokumente nach der Ausstellung von der jüdischen Gemeinde aufbewahrt wurden, bevor man sie den Amtleuten der Sondergemeinde übergab. Diesen Schluss stützt Laqua unter anderem auf einen hebräischen Dorsalvermerk auf einer 1301 ausgestellten hebräischen Urkunde.¹⁵⁶ Die Aufbewahrung dürfte im Archiv der jüdischen Gemeinde erfolgt sein, das zumindest seit 1275 bestanden hat.¹⁵⁷ Aus den lateinischen Rückvermerken

¹⁵³ Vgl. S. 3f. mit Anm. 7.

¹⁵⁴ Vgl. S. 34f. mit Anm. 115.

¹⁵⁵ LAQUA, S. 152 mit Anm. 23.

¹⁵⁶ Ebd., 156 mit Anm. 35.

¹⁵⁷ Vgl. S. 43–45 mit Anm. 139, 143.

auf hebräischen Urkunden ist sicher zu schließen, dass die vom Kahal ausgestellten hebräischen Urkunden vor der Eintragung des Rechtsgeschäfts in das Schreinsbuch einige Zeit im Archiv der christlichen Amtleute lagen. In seinen umsichtigen Analysen der Rückvermerke und deren Bezüge zu den lateinischen und den hebräischen Ausfertigungen der Rechtsakte gewinnt der Autor grundlegend neue Einsichten in den von Vertretern der jüdischen und der christlichen Gemeinde gestalteten „länger gestreckten Prozess der Übereinkunft, Prüfung und Verschriftlichung“¹⁵⁸ bis zum Eintrag in das Judenschreinsbuch.

Die daraus ermittelten vielgestaltigen Formen der Kommunikation und Kooperation zwischen Juden und Christen auf institutioneller Ebene benutzt Laqua anschließend als Rahmen für die Untersuchung der Kardinalfrage nach der sprachlichen Verständigung zwischen den religiös, rechtlich und auch in ihren Kultsprachen voneinander differierenden Partnern, was die Übersetzung, den dritten thematischen Zentralbegriff, impliziert. Dafür erweist sich die hebräisch-lateinische Doppelüberlieferung im Judenschreinsbuch insbesondere im Hinblick auf Personennamen und Bezeichnungen von Objekten als eine wahre Fundgrube. Dies trifft gleichfalls zu für die Beobachtungen des Autors über die auf gegenseitiges Vertrauen angewiesene, in die lateinischen Einträge mündende Verständigung zwischen jüdischen und christlichen Institutionen hinsichtlich der beiderseits tief verwurzelten Differenzen im Erb- und Ehegüterrecht vor allem der Frauen. Dank der vom Autor facettenreich nachgewiesenen engen, über länger als ein Jahrhundert praktizierten Kooperation zwischen Juden und Christen und ihren jeweiligen gemeindlichen Institutionen überstand die im Judenschreinsbuch vereinigte hebräische und lateinische Überlieferung im Konnex mit den weiteren Schreinsbüchern der Kölner Sondergemeinden nicht nur den katastrophalen Pogrom von 1349, sondern auch die Vertreibung der Kölner Juden von 1424.

Der Beitrag von Claudia Steffes-Maus über „Juden vor dem Rothenburger Landgericht während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts“ lenkt den Blick auf das 1329 begonnene und 1370 endende erste Buch des 1274 eingerichteten königlichen Landgerichts. Es tagte in dieser Zeit in zumeist vierzehntägigen Abständen „unter freiem Himmel“ vor den Stadtmauern Rothenburgs. Landrichter waren Nachkommen von Reichsministerialen, unter denen die weitaus meisten auch das Bürgerrecht in der Reichsstadt besaßen, also mit der Stadtgemeinde enger verbunden waren. Sein Einzugsgebiet erstreckte sich etwa über 30 km im Umfeld der Stadt. In dem im Stadtarchiv überlieferten, 148 Pergamentblätter in Folioformat umfassenden Landgerichtsbuch I sind weit überwiegend Entscheidun-

¹⁵⁸ LAQUA, S. 159 mit Anm. 43.

gen in der freiwilligen Gerichtsbarkeit über Christen, aber auch über Juden in zumeist standardisierten lateinischen Formulierungen festgehalten. Die Landgerichtsbücher sind bisher ebenso wenig wie die Stadtgerichts- und Achtbücher ediert worden; für die Geschichte der Juden wurden sie nur höchst vereinzelt herangezogen. Die Autorin hat aus dem ersten Landgerichtsbuch 750 bis dahin fast ausnahmslos unbeachtete Rechtsakte mit Aussagen von Juden und über Juden aus den knapp zwei Dekaden zwischen 1329 und 1347 ediert.¹⁵⁹

Aus der so erschlossenen enormen Fülle von neuen Informationen über die Geschichte der Juden in der fränkischen Reichsstadt und deren weiterem Umfeld konzentriert sich die Autorin nach Skizzen über das Landgericht und über die Lebensbedingungen der Juden in der alten Königslandschaft Franken „zwischen ‚Rintfleisch‘-Verfolgung und Schwarzem Tod“ mit großem Gewinn auf die zeitlich stark unterschiedliche Präsenz von Juden auf den Gerichtstagen und auf die facettenreiche Auswertung der Einträge über die Geldleihe mit höchst unterschiedlichen Beträgen, das große soziale Spektrum sowohl der jüdischen Gläubiger und Gläubigerinnen als auch der christlichen Schuldner und Schuldnerinnen, die damit verknüpften Formen der Kreditsicherung und Rückzahlungsmodi (unter Einschluss von Naturalien) wie auch den Handel der Juden mit verfallenen Pfändern, darunter mit Pferden.

Ebenso ertragreich für die zentrale Fragestellung des Bandes sind die Darlegungen der Autorin über Einträge, die sich nicht primär auf die Geldleihe beziehen. Dazu gehören die Freisprüche mehrerer Christen vom Vorwurf antijüdischer Handlungen einschließlich der Ermordung von Juden und ebenso die Zurückweisung der Klage eines Johanniters aus Rothenburg-Reichardsroth gegen einen Rothenburger Juden, seine Schwester ermordet zu haben¹⁶⁰, Rechtsakte, die eher im Achtbuch des Landgerichts zu erwarten sind. Einige Juden ließen sich vom Landgericht ihre geschäftlichen Abmachungen mit anderen Juden oder die Übertragung der Geschäftsfähigkeit an ihre Erben bestätigen.¹⁶¹

Unter den Einträgen des Landgerichtsbuches weichen manche von dem standardisierten Formular durch Übernahme von subjektiven Formulierungen aus den vorgelegten Urkunden ab oder sind sogar mehr oder weniger vollständige Abschriften derartiger Rechtsdokumente.¹⁶² Ausnahmsweise wurde in das Land-

¹⁵⁹ STEFFES-MAUS, Claudia, Judenbetreffe im Rothenburger Landgerichtsbuch (1329–1347), in: *Corpus der Quellen* (wie Anm. 35), 2013 (<http://www.medieval-ashkenaz.org/quellen/rothenburger-landgerichtsbuch.html>). Sie ist zudem maßgeblich beteiligt an dem kurz vor der Veröffentlichung stehenden Teilcorpus: „Quellen zur Geschichte der Juden in der Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber“ (1273–1347), in: *das Urkunden, Inschriften und Betreffe aus dem Willkürenbuch (Statutenbuch) der Rothenburger Stadtgemeinde* aufgenommen werden.

¹⁶⁰ STEFFES-MAUS, in diesem Band S. 149f. mit Anm. 97–99.

¹⁶¹ Ebd., S. 146f. mit Anm. 88–91.

¹⁶² Beispiele für die Übernahme subjektiv gehaltener Teile in STEFFES-MAUS, *Judenbetreffe* (wie Anm. 159), Nr. 138, [9] von 1344; Nr. 159, [12] von 1345 und Nr. 183 von 1346 (mit einer

gerichtsbuch auch die Abschrift einer hebräischen Urkunde im Zusammenhang der vom Landgericht bekräftigten Einsetzung eines Vormunds für zwei minderjährige, außerhalb Rothenburgs wohnende Geschwister eingetragen. Nachdem schon am 1. April 1345 das Landgericht die Einsetzung des Juden Salmann als Vormund des Waisen Judelin bestätigt hatte, stellte am 5. Mai 1346 ein Jude im Namen des Rothenburger Kahals die hebräische Urkunde aus, in der derselbe Vormund über denselben Waisen, aber auch über dessen Schwester Trudelin bestellt wurde. Sie wurde noch am selben Tag von den beiden Geschwistern dem Landgericht vorgelegt mit ihrer ausdrücklichen Versicherung, dass sie selbst Salmann zu ihrem Vormund gewählt haben, was der vorhergehenden rechtskräftigen Einsetzung durch den Kahal nicht widerspricht. Das Landgericht bestätigte diesen Rechtsakt ohne wesentliche inhaltliche Änderungen umgehend in einem urkundlichen lateinischen Formular, wobei es sich ausdrücklich auf *magistratus Judeorum in Rotenburg* und *scriptum Judaicum* berief.¹⁶³ Die jüdische Gemeinde war zweifellos mit dieser Bestätigung ihres nach jüdischem Recht vollzogenen Akts durch das Landgericht einverstanden. Die unmündigen Geschwister waren ihrerseits daran erkennbar stark interessiert, was auch wohl für den Vormund gelten dürfte. Aus der umgehenden Eintragung der hebräischen Urkunde ins Landgerichtsbuch und deren ebenfalls noch am selben Tag erfolgten Bestätigung durch das Landgericht ist zu schließen, dass auch im Rothenburger Landgericht die sprachlichen und rechtlichen Unterschiede zwischen Christen und Juden wie auch zwischen deren Institutionen problemlos überwunden werden konnten.¹⁶⁴

Der Rothenburger Kahal ist ansonsten im Landgerichtsbuch I anscheinend nicht bezeugt. Dementsprechend fehlen darin Rechtsakte über Immobilien im Rothenburger Judenviertel, auf die sich das Kölner Judenschreibsbuch konzentriert. Es ist daher anzunehmen, dass die betreffenden Dokumente in Rothenburg von den jüdischen Besitzern aufbewahrt wurden und jene über die gemeindlichen Einrichtungen im Archiv ihrer Gemeinde.¹⁶⁵ Wie der Rothenburger Kahal wird auch die christliche Stadtgemeinde im Landgerichtsbuch I nicht genannt, während das Amtleutekolleg der Kölner Sondergemeinde im Judenschreibsbuch die letztlich verantwortliche Instanz war.

Umso höhere Beachtung verdient das im Willkürenbuch der Rothenburger Stadtgemeinde (etwa 1305–wenigstens 1340) überlieferte städtische Statut, demzufolge die im Gerichtsbuch der Stadt festgehaltenen Guthaben von Juden ab dem 25. Juli 1340 innerhalb von spätestens zwei Jahren mit dem dann geltenden Stand verzeichnet werden sollten. Geschähe dies nicht, sollte der Jude den An-

lateinischen Bestätigung seitens des jüdischen Gläubigers der zuvor von einem christlichen Schuldner beurkundeten Geschäftsbedingungen) und für vollständige Übernahmen mit Ausnahme des Eschatokolls ebd., Nr. 115, [4] von 1343; Nr. 133, [1] und Nr. 139 von 1344.

¹⁶³ STEFFES-MAUS, in diesem Band S. 147f. mit Anm. 92–95.

¹⁶⁴ Vgl. S. 50f.

¹⁶⁵ Vgl. auch S. 40f.

spruch auf das Hauptgeld und die Zinsen verlieren.¹⁶⁶ Letztere Bestimmung deckt sich weitgehend mit administrativen Regelungen innerhalb des anderthalb Jahre zuvor vom habsburgischen Bischof von Passau erlassenen Stadtrechts von St. Pölten.¹⁶⁷ Aus der Kompetenz des Stadtgerichts ist zu schließen, dass sich die Verfügung von 1340 nur auf Juden bezogen hat, die innerhalb der Stadt Rothenburg lebten und Geldgeschäfte mit den Bewohnern der Stadt und der zugehörigen Siedlungen außerhalb der Stadtmauern geschlossen hatten. Stadtgerichtsbücher wurden in Rothenburg bereits seit 1302 geführt.¹⁶⁸ Sie sind jedoch bisher weder ediert noch ausgewertet worden. Nach erstem Augenschein sind darin bis 1347 noch erheblich mehr Betreffende über Juden enthalten als im Landgerichtsbuch. Ob sich diese Einträge, wie zu vermuten ist, ausschließlich auf die Beziehungen zwischen Rothenburger Juden und Christen und zwischen deren Gemeinden beziehen, muss zurzeit offen bleiben. Jedenfalls wurden im Landgerichtsbuch anscheinend ausnahmslos nur Geldgeschäfte von Rothenburger Juden mit Kunden außerhalb der Stadt dokumentiert.¹⁶⁹ Noch nicht zu beantworten ist die Frage, ob sich das Stadtgerichtsbuch, wie das erwähnte Statut jedenfalls für die Zeitspanne um 1340 nahelegt, vom gleichzeitig geführten Landgerichtsbuch dadurch unterscheidet, dass die Einträge über Guthaben der Juden verpflichtend waren, wie dies in räumlich viel größeren Dimensionen im selben Jahr ebenfalls von Herzog Albrecht II. intendiert war.¹⁷⁰ Aus demselben Grunde bleibt bis jetzt unklar, ob die Stadtgemeinde die mit dem Statut beabsichtigte Erneuerung der

¹⁶⁶ Ediert in BEZOLD, Rudolf W. von, Die Verfassung und Verwaltung der Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber (1172–1803), Nürnberg 1915, S. 138, Absatz 64; WEHRMANN, Michael H., Die Rechtsstellung der Rothenburger Judenschaft im Mittelalter (1180–1520). Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung, Diss. masch. Würzburg 1976, S. 121f. Mit guten Gründen vermutet Wehrmann (S. 122) als Motiv für diese „Neuregelung“, „einen öffentlich gesicherten Beweis über das Bestehen jeweiliger Forderungen im objektiven Sinne zu haben, ohne mit den sonst üblichen Beweisschwierigkeiten bei Nichtvorlage von Urkunden durch die Befragung von Zeugen konfrontiert zu werden.“ Bezold (S. 128) gibt für seine Datierung der Einträge („etwa 1305–etwa 1340“) keine Begründung an; eine genauere Datierung kann nur unter Verwendung der freilich sich in sehr schlechtem Zustand befindlichen und teilweise zerstörten Handschrift vorgenommen werden.

¹⁶⁷ Vgl. S. 28 mit Anm. 97f.

¹⁶⁸ Rothenburg, Stadtarchiv, B 14 (1302–1317), B 15 (1328/29); Nürnberg, Stadtarchiv, Reichsstadt Rothenburg, Akten 487 d (1330–1349). Vgl. die Angaben in der Edition von SCHNURRER, Ludwig, Die Urkunden der Reichsstadt Rothenburg (1182–1400), 2 Bde., Schweinfurt 1999 (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte III/6), S. LXV (dort auch die Angaben über die folgenden Handschriften); ferner STEFFES-MAUS, Claudia, Das „Judenbuch III“ der Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber, in: *Campana pulsante convocati*. Festschrift anlässlich der Emeritierung von Prof. Dr. Alfred Haverkamp, hg. v. Frank G. HIRSCHMANN und Gerd MENTGEN, Trier 2005, S. 545–557, hier: S. 547.

¹⁶⁹ Unsicherheiten ergeben sich in den Fällen, in denen die Herkunftsbezeichnung von christlichen Schuldnern auch als Namensbestandteil gedeutet werden könnte oder nur deren Namen ohne Ortsnamenbestandteil ohne weitere zweckdienliche Indizien belegt sind.

¹⁷⁰ Vgl. S. 31.

Einträge innerhalb von höchstens zwei Jahren über die Geldgeschäfte der Rothenburger Juden durchsetzen konnte. Denn die Verfügungsansprüche der Stadtgemeinde über die Rothenburger Juden, die um diese Zeit auch das Bürgerrecht besaßen, konkurrierten mit ihrer von königlicher/kaiserlicher Seite immer wieder behaupteten „Kammerknechtschaft“, die den Rechtsanspruch auf Besteuerung und auf die – oft praktizierte – Verpfändung an einflussreiche Adlige einschloss.¹⁷¹

Weitere wichtige Einsichten sind aus den ebenfalls noch nicht edierten und analysierten Einträgen in den beiden überlieferten Achtbüchern (1274–1355) des Rothenburger Landgerichts zu erwarten. Hinreichend begründet ist bereits jetzt die Einschätzung, dass mit den im Willkürenbuch, im Landgerichtsbuch I und in den Stadtgerichts- und Achtbüchern wie auch in den weiteren dafür relevanten Dokumenten für die Geschichte der Juden und der christlich-jüdischen Beziehungen in der Reichsstadt Rothenburg und in dessen Umland allein für die Zeit zwischen 1273 und 1347 mit eher mehr als 2.500 Quellenbelegen nicht nur in quantitativer, sondern auch in qualitativer Hinsicht eine bisher weit unterschätzte Forschungsbasis vorliegt. Über deren enorme wissenschaftliche Bedeutung bietet der Beitrag von Steffes-Maus unter den ausgewählten Aspekten erste sehr instruktive Einsichten.

Die Zahl der Rothenburger Quellenbelege weit überwiegend christlicher Provenienz zur Geschichte der Juden und der christlich-jüdischen Beziehungen wird für das 14. Jahrhundert in Mitteleuropa, aber auch weit darüber hinaus nur übertroffen von der zweifellos auch bevölkerungsreicheren, politisch und wirtschaftlich erheblich bedeutenderen Reichs- und Messestadt Frankfurt. Im Unterschied zu Rothenburg sind die Edition der einschlägigen Quellen und neuerdings auch deren Auswertung insbesondere für das 14. Jahrhundert weit gediehen. Die umfassendste editorische Grundlage schuf bereits 1914 Isidor Kracauer mit seinem bis 1400 reichenden epochalen „Urkundenbuch zur Geschichte der Juden in Frankfurt a. M.“, in dem er jedoch zahlreiche Belege aus seriellen Quellen nur tabellarisch erfasst hat. Darauf fußt auch die editorische Erschließung von David Schnur für jene zahlreichen Quellen, deren handschriftliche Überlieferung im Zweiten Weltkrieg (1944/45) verbrannt oder seitdem nicht mehr auffindbar ist. Mit Hilfe vor allem handschriftlicher Notizen von Hektor Ammann gelang es ihm, die ursprüngliche Überlieferung in wichtigen Belangen zu rekonstruieren. Ihm ist ebenfalls die systematisch durchgeführte Erweiterung der Edition um die Befunde außerhalb Frankfurts in der Wetterau und nicht zuletzt die umfas-

¹⁷¹ WEHRMANN, Rechtsstellung (wie Anm. 166), S. 35–39, 63–68 und 110f.; STEFFES-MAUS, Judenbetreffende (wie Anm. 159), Nr. 121 mit Anm. 1 (zu 1343 Mai 16).

sendste Auswertung der so erschlossenen Quellenüberlieferung über eine Zentrallandschaft sowohl der Christen als auch der Juden gelungen.¹⁷²

In diese Grundlagenforschung eingebettet ist sein vorliegender Beitrag. Darin konzentriert sich Schnur auf die Bücher des Frankfurter Reichsgerichts mit dem Fokus auf die Zeitspanne zwischen deren Beginn im Jahre 1330 und 1400. Im Unterschied zur Trennung zwischen Land- und Stadtgericht in Rothenburg sollte das Frankfurter Reichsgericht die alleinige Gerichtsinstanz sowohl für die christlichen als auch für die jüdischen Bürger der Stadt in deren Wirken innerhalb und außerhalb der Stadtmauern sein, was seit den dreißiger Jahren des 14. Jahrhunderts offenkundig auch verstärkt gegenüber der geistlichen Gerichtsbarkeit durchgesetzt wurde. Es tagte nicht nur innerhalb der Stadt, sondern war auch mit seinem Vorsitzenden und Schöffkolleg eng mit dem Frankfurter Patriziat verbunden, noch bevor 1372/74 die Stadtgemeinde offiziell „auch die Kompetenzen des Amtes“ einschließlich der „Leitung des Gerichts“ „übernahm“.¹⁷³ Neben seiner Zuständigkeit für Freveltaten in der Reichsstadt wirkte es in der freiwilligen Gerichtsbarkeit weit über die Stadtgrenzen hinaus. Dies gilt noch mehr für seine Funktion als Messegericht, an dem auch die teils aus weit entfernten Orten stammenden jüdischen Besucher ihre Geschäfte zusätzlich absichern und sich auf dessen Entscheidungen berufen konnten. Entsprechend vielfältig waren in ihrer sachlichen Substanz die Einträge in das Schöffengerichtsbuch.

Unter den generell einschlägigen Betreffen überwiegen bei weitem Geldgeschäfte von Juden mit Christen und zwischen Juden einschließlich der damit zusammenhängenden Streitigkeiten und Entscheidungen. Nicht schriftlich festgehalten mussten die vom Vorsitzenden oder einem der Richter allein gefällten Entscheidungen über Pfand- und Geldschulden mit einem Streitwert unter neun Schillingen Heller, wovon jedoch oft abgewichen wurde. Abgesehen von weiteren 330 Belegen aus anderen Quellen Frankfurter Pertinenz zwischen 1273 und 1347 hat der Autor aus dem Frankfurter Schöffengerichtsbuch 2.880 einschlägige Betreffende zwischen 1330 und 1347 – darunter fast die Hälfte (1.363) allein aus den Jahren 1341 bis 1343 – ermittelt. In den vier Jahrzehnten zwischen der Wiederansiedlung der Juden (1360) und 1400 kommen mehr als 7.000 Betreffende hinzu, während bis jetzt für diesen Zeitraum verlässliche Zahlen über die einschlägigen Einträge in den Rothenburger Gerichtsbüchern fehlen.

In diesem Vergleich zeichnen sich die Frankfurter Gerichtsquellen insbesondere durch die zahlreichen, oft weit über Frankfurt hinausweisenden Hinweise auf jüdische Messebesucher aus, was der Autor nur über die verbesserte Datierung der Einträge ermittelt hat. Während der Messen datiert ca. die Hälfte aller jährlichen Judenbetreffende, veranlasst von Frankfurter Juden wie auch auswärtigen

¹⁷² Vgl. S. 41 mit Anm. 131.

¹⁷³ Vgl. S. 227.

jüdischen Messebesuchern.¹⁷⁴ Für die Reichweite der Beziehungen sei nur auf die Präsenz von fast einem Dutzend Züricher Juden – darunter ein bedeutender Gelehrter mit geistigen Verbindungen bis nach Nordfrankreich – und einer Jüdin in Frankfurt zwischen 1333 und 1349 hingewiesen: in einer Zeitspanne, in der andere Juden aus derselben Reichsstadt Handelsgeschäfte bis nach Venedig betrieben.¹⁷⁵ Den aus diesen Quellen zu gewinnenden, in seiner Dissertation dargelegten Erkenntnisreichtum über die Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Juden und zugleich der Christen deutet Schnur hier nur an mit einigen Hinweisen etwa über die Spannweite der Kredite zwischen „wenigen Schillingen“ über „mehrere Hundert Pfund beziehungsweise Gulden“ bis zu tausend und mehr Gulden¹⁷⁶, während in den überlieferten Schuldurkunden zumeist nur hohe Schuldsummen bezeugt werden¹⁷⁷, oder über die herausragende Rolle von Pferden als „fressende Pfänder“. Frankfurter Juden überließen sie zeitweise sogar dem Stadtrat für Gesandtschaftsreisen und betrieben damit auch Handel¹⁷⁸, was sich überwiegend mit Befunden von Steffes-Maus aus Rothenburg deckt.¹⁷⁹

Neben den wirtschaftlichen Rechtsakten wurden vor dem Frankfurter Reichs- oder Schöffengericht auch über Frevel zwischen Juden und Christen und wie zwischen Christen so auch zwischen Juden verhandelt und entschieden. Entgegen dem Rechtsstatus vor 1349 und der in den ersten Jahren nach der Wiederansiedlung der Juden vom Frankfurter Kahal ausgeübten Praxis ließ sich der Frankfurter Schultheiß und Vorsitzende des Reichsgerichts Siegfried zum Paradies 1366 von Kaiser Karl IV. bevollmächtigen, über die Kompetenzen des Kahals in der Bestellung des Vorstandes, im Erlass von Satzungen und in der

¹⁷⁴ SCHNUR, in diesem Band S. 233f.

¹⁷⁵ Vgl. GJ 2,2, S. 947 mit Anm. 37; zum Zusammenhang vgl. GILOMEN, Hans-Jörg, Silbermangel und jüdische Geldleihe. Prämerkantilistische Bedenken gegen den lombardischen und jüdischen Geldhandel im Spätmittelalter, in: Aschkenas 20 (2010), S. 281–303, hier: S. 288f.

¹⁷⁶ SCHNUR, S. 237 mit Anm. 72f.

¹⁷⁷ Abgesehen von „seriellen“ Quellen bietet meines Wissens nur die von Kurfürst Balduin von Trier veranlasste detaillierte Auflistung vom März 1338 Aufschluss über die große Spannweite der Kreditsummen, die Zahl der Gläubiger und der Schuldner bis um die Mitte des 14. Jahrhunderts im Westen des Reiches. Darin beanspruchte er ca. 2.500 Pfund Heller, die 245 zur mittelhheinischen Stadtgemeinde Oberwesel gehörende Christen den im Sommer 1337 in der „Armleder“-Verfolgung ermordeten 17 Juden und wohl fünf Jüdinnen aus 367 Geldleihegeschäften schuldig geblieben waren. Knapp die Hälfte der Schuldsummen einschließlich der Zinsen betrug weniger als fünf Pfund. Fast zwei Drittel der Schuldforderungen entfielen auf drei Juden aus Geschäftsabschlüssen mit einem etwa gleichhohen Anteil von christlichen Schuldnern. Am Ende der Skala standen zwei Juden und zwei Jüdinnen mit einem Guthaben zwischen zehn und fünf Pfund von 15 Schuldnern und weitere drei Jüdinnen und zwei Juden mit Forderungen teils weit unter einem Pfund von acht Christen. Vgl. zuletzt VOLK, Otto, Wirtschaft und Gesellschaft am Mittelrhein vom 12. bis zum 16. Jahrhundert, Wiesbaden 1998 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau 63), S. 758–766.

¹⁷⁸ SCHNUR, S. 240–242.

¹⁷⁹ STEFFES-MAUS, in diesem Band S. 207–209.

Gerichtsbarkeit selbst zu entscheiden, wobei freilich die bisher gültigen Statuten der jüdischen Gemeinde beachtet werden sollten. Da diese Bevollmächtigung Siegfrieds seit 1372 mit dem Reichsgericht an den Frankfurter Stadtrat überging, konnte dieser darauf seine stärkere Kontrolle des Kahals entsprechend seinen obrigkeitlichen Absichten rechtlich stützen.¹⁸⁰ In den überlieferten Quellen ist das Wirken des jüdischen Gerichts in den späteren Jahren nur noch vereinzelt bezeugt. Anscheinend wirkte das christliche Schöffengericht noch deutlicher als zuvor in innerjüdischen Angelegenheiten, was sich auch darin äußerte, dass es gelegentlich in der *juddenschole* tagte.

Entsprechend entschied das Schöffengericht 1379 in einem Rechtsstreit zwischen dem Ehemann und dem Bruder um die hohe Morgengabe der Frau des Klägers, der dem christlichen Gericht auch einen *juden brieff* vorlegte. Ob dieser von einem jüdischen Gericht ausgestellt worden ist, bleibt fraglich. Jedenfalls ist dieses Dokument das einzige Zeugnis für die Einbeziehung eines hebräisch abgefassten Rechtsakts vor dem Reichs- bzw. Schöffengericht.¹⁸¹ Für die weit überwiegend Geldgeschäfte betreffenden Gerichtsentscheidungen bildeten demnach die Schuldurkunden die wichtigste Basis. Die darauf basierenden Einträge im Gerichtsbuch waren bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts fast ausnahmslos lateinisch, danach zunehmend und schließlich nahezu ausschließlich spätmittelhochdeutsch verfasst, sodass seit der Mitte des 14. Jahrhunderts es den Juden zunehmend leichter fiel die Gerichtseinträge zu verstehen. Juden war ebenso wie Christen ohne Amtsfunktion die Einsicht in das Gerichtsbuch selbst untersagt, der Wortlaut der entsprechenden Einträge wurde vor Gericht ausschließlich vom Gerichtspersonal vorgetragen.¹⁸² Wegen der Präsentation vieler Urkunden vor Gericht gelang es Schnur, „neben der bereits stattlichen Anzahl von über 100 urkundlich überlieferten Schuldbriefen des 14. Jahrhunderts aus den Einträgen „in den Gerichtsbüchern knapp weitere 800 Schuldbriefe“ nachzuweisen, „die als Einzelurkunden nicht überliefert sind“.¹⁸³ Aufgrund dieses Verfahrens waren in

¹⁸⁰ SCHNUR, S. 248f. Entgegen dem in Anm. 136 zitierten Aufsatz von Yacov Guggenheim sind meines Erachtens mit *meystere* und *meisterschaft* nicht zwingend nur der „Rabbiner“ gemeint, dafür kommen auch die Vorsitzenden respektive der Vorstand des Kahals in Betracht.

¹⁸¹ SCHNUR, S. 223f. mit Anm. 132–135. Nach freundlicher Auskunft David Schnurs sind hebräische Urkunden, die vom Verkauf von Immobilien von Juden an Christen handeln, seit den 1390er Jahren dem Frankfurter Bürgermeister vorgelegt worden. Vgl. hierzu beispielsweise die anlässlich eines Immobiliengeschäfts vom 21. März 1466 nachgewiesene Vorlage dreier hebräischer Pergamenturkunden durch den jüdischen Hausverkäufer Simon von Eppstein. Diese Dokumente wurden vor Bürgermeister, Schöffen und Rat der Stadt Frankfurt von einem an der Transaktion nicht beteiligten Mitglied der Frankfurter Judengemeinde unter Eidesleistung *gedutschet*; SCHUDT, Johann Jacob, *Jüdische Merckwürdigkeiten*, Bd. 4, Frankfurt a. M. 1717, S. 12–14.

¹⁸² Auch dafür stütze ich mich auf mündliche Informationen von David Schnur.

¹⁸³ SCHNUR, S. 238.

der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts einige Gerichtsschreiber so gut mit den Rechtsgepflogenheiten vertraut, dass sie hebräische oder auch jiddisch-volkssprachliche Fachtermini in ihre Einträge übernahmen¹⁸⁴ und damit voraussetzen, dass diese auch von den Entscheidungsträgern des Gerichts verstanden wurden.

Im Gegensatz zu der Zeit vor 1349 sind in Frankfurt bis zum ausgehenden 14. Jahrhundert und sogar darüber hinaus bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts keine Zeugnisse für die Existenz eines Archivs der Judengemeinde überliefert. Dieser Tatbestand ist wohl allein darauf zurückzuführen, dass in Frankfurt bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts kein Pogrom und keine Vertreibung erfolgten. Bezeichnenderweise beweisen aber Quellen über die 1509 von Kaiser Maximilian legitimierte und vom Konvertiten Johannes Pfefferkorn angeführte Enteignung von vornehmlich religiösen Büchern und Handschriften primär aus der Frankfurter Synagoge, dass zu dieser Zeit der Kahal nicht nur über eine reichhaltige Bibliothek verfügte, sondern auch über ein Archiv. Daraus entnahm die „gemeine Judenschaft“ damals die aus ihrer Sicht für den Streitfall einschlägigen Privilegien und legte sie „in einem leinenen Säcklein“ dem Stadtrat als Beweis für die Rechtswidrigkeit der Enteignung vor.¹⁸⁵

Nach den in den bisherigen Aufsätzen im Mittelpunkt stehenden Urkunden und seriellen Quellen schließt Jörg Müller den Reigen mit der erstmals systematisch vorgenommenen Untersuchung über „Juden in den christlichen Chroniken“, wofür er sich auf seine vielfältigen Arbeiten im Akademie-Projekt – darunter vor allem seine das gesamte Reichsgebiet betreffenden Beiträge über diesen Quellentyp – stützt.¹⁸⁶ Mit Blick auf das ganze Spektrum der behandelten Quellengattungen bemerkt er einleitend, dass die historiographischen Quellen „in besonderer Weise mit Erinnerung verbunden sind“.¹⁸⁷ Dementsprechend bestand in dieser Hinsicht kein prinzipieller Gegensatz zu Urkunden oder seriellen Quellen¹⁸⁸, zumal auch die Urkunden trotz ihres Formulars – so wie die historiographischen

¹⁸⁴ Ebd., S. 238f.

¹⁸⁵ Regesten zur Geschichte der Juden in der Reichsstadt Frankfurt am Main von 1401–1519, 4 Bde., bearb. v. Dietrich ANDERNACHT, Hannover 1996–2006 (FGJ B 1), Bd. 3, Nr. 3606, S. 940 (28. September 1509). Erneut gilt mein Dank David Schnur für die wichtigen Hinweise.

¹⁸⁶ Die Datensätze sind in den „Teilcorpora“ der Bearbeiter der verschiedenen Untersuchungs-räume integriert.

¹⁸⁷ MÜLLER, in diesem Band S. 276.

¹⁸⁸ Vgl. S. 3 mit Anm. 7; S. 6 mit Anm. 17; S. 9f.; S. 14f. mit Anm. 47f.; S. 34 mit Anm. 114.

Quellen trotz ihrer Orientierung an konzeptionellen Vorbildern – individuell gestaltet sind.¹⁸⁹

In dem eingangs in seiner Reichweite und Bedeutung abgesteckten Themenfeld konzentriert sich der Autor „anhand ausgewählter Beispiele aus dem Südwesten des Reiches“ auf die „Frage nach den Bildern, die christliche Geschichtsschreiber von Juden vermittelten.“¹⁹⁰ Für die Lösung dieser Problematik erprobt er erfolgreich neue methodische Konzepte, die sich für die Erforschung der Konnexen zwischen den christlichen Historiographen, vereinzelt auch zwischen christlichen und jüdischen Autoren des endenden 11. und des 12. Jahrhunderts über die Kreuzzugsverfolgungen von 1096 als aussichtsreich erwiesen haben, jedoch bisher nicht für die folgenden Jahrhunderte genutzt worden sind. Zeitübergreifend charakteristisch für die Chroniken und andere historiographische Quellen christlicher Provenienz mit Aussagen über Juden ist, dass sie überwiegend Judenverfolgungen betreffen und damit jene Vorgänge, über deren Motive und Verlauf andere Quellengattungen in der Regel nur wenige Informationen bieten. Wie der Autor aufzeigt, bieten andere, bisher kaum beachtete Bemerkungen der Chronisten wertvolle Erkenntnisse über ihre Wahrnehmungen von jüdischen Individuen, wobei sie sich auf mündliche Informationen teils auch von Juden, aber auch auf eigene Beobachtungen stützten.

Mit den ausgewählten christlichen Chronisten erfasst der Autor ein weites religiöses und soziales Spektrum der Historiographen aus dem Südwesten des Reiches, wo Juden seit dem späten 13. Jahrhundert in vielen, weit überwiegend städtischen Siedlungen lebten. Eben in solchen urbanen Zentren verfassten christliche Autoren die für die Fragestellung erkenntnisreichsten Chroniken. Diese urbane Verankerung trifft uneingeschränkt zu für die Angehörigen der weitverbreiteten, vor allem um die Seelsorge bemühten „Bettelorden“. Darunter wurden Dominikaner und Franziskaner in Teilen der bisherigen Forschung als wirkungsvolle Propagatoren antijüdischer Einstellungen und Verhaltensweisen eingeschätzt, wobei jedoch die von Müller behandelten Zeugnisse selten berücksichtigt worden sind.¹⁹¹

¹⁸⁹ Vgl. auch S. 13–19 über die scheinbare Urkunde des Notars Heinrich.

¹⁹⁰ MÜLLER, in diesem Band S. 279.

¹⁹¹ Vgl. COHEN, Jeremy, *The Friars and the Jews*, Ithaka/NY 1982 (bis zum ausgehenden 13. Jahrhundert); mit teils anderen Akzenten hinsichtlich der Franziskaner die Beiträge in: *Friars and Jews in the Middle Ages and Renaissance*, hg. v. Steven J. MCMICHAEL und Susan E. MYERS, Leiden, Boston 2004 (*The Medieval Franciscans* 2). Mit Blick auf die Dominikaner vgl. LOTTER, Friedrich, *Das Judenbild im volkstümlichen Erzählgut dominikanischer Exempelliteratur um 1300*. Die „*Historiae memorabiles*“ des Rudolf von Schlettstadt, in: *Herrschaft, Kirche, Kultur. Beiträge zur Geschichte des Mittelalters*. Festschrift für Friedrich Prinz zu seinem 65. Geburtstag, hg. v. Stephanie HAARLÄNDER und Georg JENAL, Stuttgart 1993 (MGM 37), S. 431–445.

Dass eine derartige Bewertung nicht mit den nuancenreichen Äußerungen des Franziskaners Johannes von Winterthur (um 1300 bis nach Juni 1348), der nach Aufhalten in seiner Geburtsstadt Winterthur, Basel, Schaffhausen und Lindau wirkte, in seinem ursprünglich als Weltchronik konzipierten und stark von Exempla durchsetztem Opus nicht zu rechtfertigen ist, ergibt sich aus der nuancenreichen Interpretation Müllers. Zwar war der Minorit selbst von den unter seinen christlichen Zeitgenossen verbreiteten Vorwürfen des Hostienfrevels und des Ritualmords gegen Juden beeinflusst, trat dafür aber nicht offensiv ein. Seine Kritik richtete sich vielmehr in erster Linie gegen das Verhalten höchster christlicher Autoritäten von Päpsten und Kaisern bis hin zu Bischöfen und Priestern und weiteren Christen beiderlei Geschlechts. Darin eingebunden ist seine Darstellung über die Vortäuschung eines jüdischen Hostienfrevels durch einen Pfarrer in Österreich und über die Wuchergeschäfte von Christen und vor allem Christinnen in Lindau während einer Hungersnot, als Juden für die Gewährung des Bürgerrechts durch den Stadtrat bereit waren, Geld unter weitaus günstigeren Zinsen zu verleihen. Trotz seiner ansprechenden „Geschichten“ ist das lateinisch verfasste Werk nur in einer mittelalterlichen Handschrift überliefert, blieb also wohl in seiner Wirkung auf den Franziskanerkonvent in Lindau beschränkt, in dem es vermutlich als „Vademecum für Prediger“ diente.¹⁹²

Eine noch „unvoreingenommene, differenziertere Betrachtungsweise des christlich-jüdischen Verhältnisses“¹⁹³ konstatiert Müller für den erheblich jüngeren Dominikaner (1221–ca. 1305), den anonymen Verfasser der Colmarer Annalen und Chronik. Nach den darin geschilderten Details pflegte der Autor, der 1238 in den Predigerorden eintrat und nach längerem Aufenthalt in Basel 1278 Mitglied des neugegründeten Konventes in Colmar wurde, Kontakte mit Juden und erwarb wohl auch dadurch einige Kenntnisse über den jüdischen Glauben. Für die Mord- und Raubtaten während der „Rintfleisch“-Pogrome in Franken von 1298 machte er im Gegensatz zu anderen christlichen Chronisten allein die vom *carnifex* angeführten Christen verantwortlich und betonte damit die Unschuld der ermordeten Juden. So dürfte er in seiner Einstellung gegenüber Juden mit seinem hochangesehenen Kölner Ordensbruders Albert¹⁹⁴ weitgehend übereingestimmt haben, über den er wohl direkt oder durch Mittelmänner aus seinem Orden gut informiert war.

Während der Franziskaner Johannes von Winterthur und der Colmarer Dominikaner ihren Aufenthalt in den städtischen Konventen ihres Ordens oft wechselten und davon auch ihre translokale Kommunikation profitierte, war die von Müller anschließend analysierte „Straßburger Geschichtsschreibung im späten 13. und im 14. Jahrhundert“ stark von „*stabilitas loci*“ geprägt. Ihr Initiator war

¹⁹² MÜLLER, S. 313.

¹⁹³ Ebd., S. 287.

¹⁹⁴ Vgl. S. 41–44.

der Straßburger *civis honestus et probus* Ellenhard (gest. 1304). Er war führend an der 1262 von den aufständischen Bürgern gegen den Bischof gewonnenen Schlacht von Hausbergen beteiligt gewesen, die eine wirkungsvolle Ausgangsbasis für den Aufstieg der Stadtgemeinde zur Reichsstadt bildete. Er beauftragte im letzten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts mehrere Schreiber mit der Abfassung einer Chronik. Die vor allem auf die Reichs- und Stadtgeschichte des 13. Jahrhunderts konzentrierte Chronik deponierte Ellenhard in dem vor der Kathedrale gelegenen Gebäude der Straßburger „Münsterfabrik“. Diese damals auch von Ellenhard als einem der zwei städtischen Pfleger geleitete, ursprünglich bischöfliche Institution war mit dem Marienaltar – dem kultischen Zentrum der Stadtgemeinde im Straßburger „Münster“ – topographisch und funktional eng verbunden. Die Aufbewahrung der Chronik an diesem zentralen Ort entsprach dem darin zum Ausdruck gebrachten „ausgesprochen starke[n] Selbstbewusstsein der bürgerlichen Oberschicht Straßburgs“¹⁹⁵ insbesondere gegenüber dem Bischof und dem repräsentativen Status der „Münsterfabrik“ wie auch des Marienaltars, der auch als *altare fabrice beate virginis*¹⁹⁶ charakterisiert wurde.

Am selben bedeutungsvollen Ort wurde auch die 1362 abgeschlossene Chronik Fritsche Closeners (gest. vor 1396) deponiert. Der Priester war seit 1349 vom Stadtrat bestellter *custos* des Marienaltars im Dom und Pfründner der Straßburger Dombauhütte. Er übersetzte die lateinische Chronik Ellenhards im Auftrag der nunmehr verstärkt von Zünften beherrschten Stadtgemeinde in die Volkssprache und benutzte sie über die Zeit bis zum ausgehenden 13. Jahrhundert als eine seiner wichtigsten Vorlagen für seine eigene, 1362 abgeschlossene Chronik. Diesen Kontinuitätsstrang verlängerte nochmals Jakob Twinger von Königshofen (1346–1420), Kaplan am Straßburger Marienaltar und seit 1395 Kanoniker des herausragenden Straßburger Stifts St. Thomas. Er setzte zwischen 1382 und 1415/19 das Werk Closeners in mehreren Redaktionen fort und erweiterte es in seiner stadt- und regionalgeschichtlich zentrierten volkssprachlichen Chronik. Zumindest eine Handschrift Twingers gelangte ebenfalls in die Münsterfabrik.

Kontinuität zwischen diesen Straßburger Chroniken ist auch in deren Äußerungen über Juden festzustellen. Der Chronist im Ellenhard-Codex beschränkte sich dabei auf die Schilderung der späten Phase der „Rintfleisch“-Verfolgungen von 1298 in Franken. Er relativierte zumindest die als Gründe des mörderischen Handels vorgebrachten Hostienfrevell der Juden durch ihre Kennzeichnung als Gerüchte und verstärkte seine Ablehnung noch durch den Hinweis, dass nur durch das Engreifen König Albrechts die Ausweitung dieser Verfolgung auf alle Juden des Reiches verhindert wurde. Closener übernahm diese Passage in seine Chronik. Zweifellos zu seinem persönlichen Erfahrungshorizont gehörten die

¹⁹⁵ MÜLLER, in diesem Band S. 294.

¹⁹⁶ Vgl. EGAWA, Yuko, Stadtherrschaft und Gemeinde in Straßburg vom Beginn des 13. Jahrhunderts bis zum Schwarzen Tod (1349), Trier 2007 (THF 62), S. 193, Anm. 295.

1338 auch im Elsass wütenden „Armleder“-Verfolgungen. Offenkundig aus seinen persönlichen Erinnerungen berichtete er darüber nur eine Szene, die die aktive Teilnahme seiner Stadtgemeinde gegen die „Armleder“-Verfolger – ähnlich wie vier Jahrzehnte früher König Albrecht I. – demonstrieren sollte. Die Anführer der die Stadt Colmar belagernden „Armleder“ seien wegen der ihnen übermittelten Nachricht über den von der Straßburger Stadtgemeinde gefassten Plan eines Heereszuges gegen sie geflüchtet, was im Mai 1338 geschehen sein soll.¹⁹⁷ Seiner Grundeinstellung gegenüber den Juden entspricht, dass Closener für den Straßburger Pogrom vom Februar 1349 das neue von Adligen und Zünften dominierte und auch noch während der Niederschrift seiner Chronik amtierende Stadtregent verantwortlich machte, das die mit der angeblichen Brunnenvergiftung begründete Beraubung und Ermordung der Juden als Instrument für den Umsturz des seit 1332 etablierten Stadtrates nutzte. Ob Closeners kritische Einstellung zum neuen Stadtrat trotz der volkssprachlichen Fassung seiner Chronik dazu beitrug, dass diese anscheinend „keine schriftliche Verbreitung“¹⁹⁸ gefunden hat, ist eine offene Frage.

Jakob Twinger von Königshofen verfasste seine Chronik in einer Zeit, in der 1390 die langfristig wirksame Vertreibung der seit 22 Jahren wieder angesiedelten Juden erfolgte und sich weitere Expulsionen der Juden aus Herrschaftsgebieten und andere Zwangsmaßnahmen gegen die Juden häuften. Umso größere Bedeutung kommt der Tatsache zu, dass er nicht nur die „Passagen über die Juden aus Closeners Werk weitgehend wörtlich übernahm“¹⁹⁹, sondern auch von ihm übersetzte Exzerpte aus der bis 1350 reichenden Chronik des lange Zeit in Straßburg als Jurist, zeitweise auch in Diensten des Bischofs wirkenden Matthias von Neuenburg (um 1295 bis nach 1364). Letzterer hatte ähnlich wie Closener, wenn auch aus anderem Blickwinkel, als Augenzeuge das für die Juden verhängnisvolle Verhalten des neuen Stadtrats wie auch des Straßburger Bischofs im Straßburger Pogrom kritisiert. Auch in den Passagen, die Jakob Twinger ohne erkennbare Vorlagen über die von Closener und Matthias von Neuenburg nicht mehr dargestellte Zeitspanne zwischen 1350 und 1390 verfasste, kritisierte er den Straßburger Stadtrat insbesondere wegen der wenige Jahre vor der Vertreibung unternommenen Erpressung einer enorm hohen Geldsumme von den Juden.

Erst in der Übernahme durch Jakob Twingers Fassung fanden die früheren Straßburger Chroniken im Süden des Königreiches eine weit über die Stadt hinausreichende Verbreitung. Wie sie sich auf die Einstellungen und Verhaltens-

¹⁹⁷ Tatsächlich vorgesehen war ein militärisches Vorgehen gegen einen Aufruhr „von Armleders oder seiner Helfer wegen“ in dem auch von der Stadt Straßburg eidlich bekräftigten Landfriedensbündnis vom 19. Mai 1338 (EL01, Nr. 216 [<http://www.medieval-ashkenaz.org/EL01/CP1-c1-019m.html>]).

¹⁹⁸ MÜLLER, S. 305.

¹⁹⁹ Ebd., S. 306.

weisen ihrer Leser auswirkten, ist nur eine der vielen offenen Fragen. Unter dem Aspekt der Geschichtsschreibung über Juden drängt sich dafür auch das Problem auf, wie sich darüber Autoren anderer Orden geäußert haben, deren Konvente sich – wie bei Benediktinern weit überwiegend und bei Zisterziensern ausschließlich – außerhalb urbaner Siedlungen befanden. Dass dabei wiederum regionale Unterschiede wirksam sind, deutet sich bereits auf Grund der Befunde im vorliegenden Band zwischen dem Südwesten und dem Südosten des Reiches²⁰⁰ an. Die aus der Mitarbeit an den beiden Editionsprojekten erwachsenen Beiträge belegen die großen Erkenntnischancen der mit Grundfragen der spätmittelalterlichen Geschichte eng verknüpften Thematik des Bandes.

²⁰⁰ Vgl. zu den Zisterziensern S. 38f. mit Anm. 123 und S. 30 mit Anm. 106 zu Johann von Viktring; S. 31 mit Anm. 109 zur Zisterze Zwettl; zu der 1327 vom habsburgischen Herzog gegründeten Zisterze Neuberg vgl. Regesten zur Geschichte der Juden in Österreich 1 (wie Anm. 38), Nr. 449, S. 344.

FORSCHUNGEN ZUR GESCHICHTE DER JUDEN

Abteilung A: Abhandlungen

Band 25

FORSCHUNGEN ZUR GESCHICHTE DER JUDEN

Schriftenreihe der
Gesellschaft zur Erforschung der Geschichte der Juden e. V.
und des Arye Maimon-Instituts für Geschichte der Juden

Herausgegeben von
Alfred Haverkamp und Sabine Ullmann

in Verbindung mit
Andreas Brämer, Christoph Cluse,
Johannes Hahn und Franz Irsigler

Abteilung A: Abhandlungen

Band 25

2014

Verlag Hahnsche Buchhandlung

Verschriftlichung und Quellenüberlieferung.

Beiträge zur Geschichte der Juden und der
jüdisch-christlichen Beziehungen im spätmittelalterlichen
Reich (13./14. Jahrhundert)

herausgegeben von

Alfred Haverkamp und Jörg R. Müller

2014

Verlag Hahnsche Buchhandlung

Umschlagbild:

Siegel der Augsburger Judengemeinde, erstmals 1298 bezeugt. Die Umschrift lautet: S[igillum] IVDEORVM AVGVSTÆ/[פּוֹרְק] אוּשׁ קהֵל חוּתָם. Reproduziert mit Genehmigung der Fürstlichen Domänenkanzlei Hohenlohe-Waldenburg.

Diese Veröffentlichung ist in dem Akademievorhaben „Corpus der Quellen zur Geschichte der Juden im spätmittelalterlichen Reich“ der Akademie der Wissenschaften und der Literatur Mainz entstanden; die Drucklegung wurde von der Akademie ermöglicht.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Angaben sind im Internet unter <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7752-5633-9

2014

Alle Rechte vorbehalten

© Hahnsche Buchhandlung, Peine

Druck: buch bücher dd ag, Birkach

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.